

Prostitutionsgesetz  
(Einkl.-Zahl 1044/2,  
Beilage Nr. 147)  
(5-7.31/1-93/63)

863.

**Gesetz vom ....., betreffend  
die Prostitution im Bundesland Steiermark  
(Steiermärkisches Prostitutionsgesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1

**Geltungsbereich**

Die Ausübung der Prostitution und die Anbahnung dazu in einer der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tretenden Weise unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Unter Prostitution im Sinne dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen zu verstehen.

(2) Unter Anbahnung der Prostitution ist ein Verhalten in der Öffentlichkeit zu verstehen, durch welches eine Person erkennen läßt, die Prostitution ausüben zu wollen.

(3) Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung in der Absicht vorgenommen wird, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(4) Unter Bordell ist ein Betrieb zu verstehen, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll.

(5) Unter bordellähnlicher Einrichtung ist ein Betrieb zu verstehen, in dem sich in der Absicht, Prostitution anzubahnen, regelmäßig zumindest eine Person aufhält, die sich einer amtsärztlichen Begutachtung auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten und von einem Kontakt mit dem Virus LAV/HTLV III nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946, der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßige Unzucht treiben, BGBl. Nr. 314/1974, und dem AIDS-Gesetz, BGBl. Nr. 293/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 243/1989, unterziehen muß.

(6) Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form gehalten sind, gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.

## § 3

**Verbote und Beschränkungen der Ausübung der Prostitution sowie der Anbahnung hiezu**

(1) Die Anbahnung und Ausübung der Prostitution ist verboten.

(2) Das Verbot der Anbahnung der Prostitution erstreckt sich nicht auf behördlich bewilligte bordellähnliche Einrichtungen sowie bestimmte Örtlichkeiten und/oder bestimmte Zeiten, für welche die Gemeinde keine Untersagung durch Verordnung (§ 12 Abs. 3) ausgesprochen hat. Die Anbahnung darf jedoch nicht

in aufdringlicher Weise und insbesondere nicht so erfolgen, daß die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere auch durch Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein zumutbares Ausmaß übersteigt. In religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, in Schulen, Jugendheimen, Jugendzentren, auf Kinder- und Jugendspielplätzen, in Heil- und Pflegeanstalten, Kasernen, Bahnhöfen und Stationen (Stationsgebäuden) öffentlicher Verkehrsmittel sowie in der unmittelbaren Nähe aller dieser Örtlichkeiten ist die Anbahnung verboten.

(3) Das Verbot der Ausübung der Prostitution erstreckt sich nicht auf

1. behördlich bewilligte Bordelle und
2. Unterkünfte (Wohnungen, Zimmer in Beherbergungsbetrieben) jener Personen, die die gewerbsmäßig angebotenen Dienste einer die Prostitution ausübenden Person ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, sofern sich in der Unterkunft nicht auch Kinder oder Jugendliche aufhalten.

(4) Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, gegen deren Prostitutionsausübung pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen, dürfen die Prostitution weder ausüben noch anbahnen.

(5) Es ist verboten,

1. Personen zum Zwecke der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution an anderen als den in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Orten Unterkunft zu gewähren, zu verschaffen oder dies zu dulden,
2. Bordelle oder bordellähnliche Einrichtungen aufdringlich zu kennzeichnen oder so zu beleuchten sowie Werbeanlagen jeder Art anzubringen,
3. die Gelegenheit zur Prostitution oder zur Anbahnung hiezu, insbesondere in Druckwerken oder anderen Medien (Angabe der Adresse, der Telefonnummer, eines Treffpunktes und dgl.) öffentlich anzukündigen, wenn sich die Ankündigung auf nicht bewilligte Bordelle oder bordellähnliche Einrichtungen bezieht.

## § 4

**Antrag auf Bordellbewilligung**

(1) Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Behörde (Bordellbewilligung) betrieben werden. Jede Änderung des Betriebes eines Bordells bedarf vor ihrer Ausführung der Bewilligung, wenn sie sich auf vom Bewilligungsbescheid erfaßte Tatbestände erstreckt; für das eine Änderung betreffende Verfahren gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise. Auf bordellähnliche Einrichtungen finden die Bestimmungen über Bordelle sinngemäß Anwendung.

(2) Die Erteilung einer Bordellbewilligung und die Änderung dazu ist schriftlich bei der Behörde zu beantragen.

(3) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Geburts- und den Wohnort des Antragstellers und gegebenenfalls eines verantwortlichen Vertreters (§ 9),

2. Angaben über die Lage des Gebäudes (Gebäudeteiles), in dem die Prostitution ausgeübt werden soll, dessen geplante Ausstattung insbesondere mit Bade-, Dusch- und Sozialräumen, einschließlich Angaben nach § 7 Abs. 2 Z. 1,
3. Angaben über die Zugänge, wenn das Bordell in einem auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll (§ 7 Abs. 2 Z. 4),
4. die Höchstzahl der Personen, die im Bordell die Prostitution ausüben dürfen,
5. Name und Adresse des Verfügungsberechtigten über das Gebäude oder die Gebäudeteile, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll.

(4) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde, Nachweis der Staatsangehörigkeit und Meldezettel des Antragstellers und gegebenenfalls eines verantwortlichen Vertreters,
2. die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen,
3. ein Beleg über das Eigentum und die Nutzungsberechtigung hinsichtlich des Gebäudes, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll,
4. ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers (Z. 3), wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist,
5. allfällige nach den baupolizeilichen Vorschriften erforderliche Bewilligungen zur Verwendung des Gebäudes oder des Gebäudeteiles als Bordell,
6. die Hausordnung für das Bordell unter Berücksichtigung einer allfälligen Verordnung gemäß § 12 Abs. 2,
7. eine höchstens zwei Monate alte Strafregisterbescheinigung für den Bewilligungswerber und gegebenenfalls einen verantwortlichen Vertreter.

#### § 5

##### **Bewilligungsverfahren und Bewilligung**

(1) Über einen Antrag gemäß § 4 ist, soweit sich nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens schon aus dem Antrag oder den ihm angeschlossenen Unterlagen ergibt, eine örtliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung ist der zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörde (§ 14 Abs. 1) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Behörde ist auch von der Erteilung, Zurücknahme und Entziehung einer Bordellbewilligung zu verständigen.

(3) Die Bordellbewilligung ist zu erteilen, wenn die persönlichen (§ 6) und die sachlichen (§ 7) Voraussetzungen erfüllt sind. Die Behörde (§ 12) hat in Abständen von längstens drei Jahren, beginnend mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, das Vorliegen der Voraussetzungen zu überprüfen.

(4) Die Bordellbewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der im § 7 Abs. 2 Z. 1, 3 und 5 angeführten Interessen erforderlich ist. Für den Fall, daß diese Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht hinreichend geschützt sind, kann die Behörde die zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorschreiben.

#### § 6

##### **Persönliche Voraussetzungen**

(1) Die Bordellbewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die

1. eigenberechtigt sind,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen und in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben sowie
3. verlässlich sind; Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn

- a) der Bewilligungswerber wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit oder wegen Zuhälterei oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung BGBl. Nr. 29/1993) unterliegt oder
- b) der Bewilligungswerber bereits dreimal wegen Übertretung dieses Gesetzes bestraft wurde oder
- c) über das Vermögen des Bewilligungswerbers schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, es sei denn, daß der Bewilligungswerber nachweist, daß die diesen Fällen zugrundeliegende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit durch den Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eines Dritten unmittelbar verursacht worden ist, oder
- d) der Bewilligungswerber zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften neigt oder sonst auf Grund seines bisherigen Verhaltens erkennen läßt, daß er die für die Ausübung der Bewilligung erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt.

(2) Ein gegebenenfalls gemäß § 9 bestellter verantwortlicher Vertreter muß die in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

#### § 7

##### **Sachliche Voraussetzungen**

(1) Die Bordellbewilligung darf nur für einen bestimmten Standort erteilt werden, für den kein Verbot der Gemeinde (§ 12 Abs. 3) erlassen wurde.

(2) Die Bordellbewilligung darf unbeschadet des Abs. 1 nur erteilt werden, wenn

1. in der Nähe des beabsichtigten Standortes keine der nachfolgend angeführten Einrichtungen mit direktem Blickkontakt gelegen ist: Schulen, Kindergärten, Heime für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Kinderspiel- und Kindersportplätze,
2. das Bordell nicht auf Schiffen, in Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobilheimen, Zelten u. ä. betrieben werden soll,

3. im Hinblick auf die Lage zu erwarten ist, daß durch den Betrieb, insbesondere durch die Zu- und Abfahrten während der Betriebszeiten, eine unzumutbare, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, nicht entsteht oder das örtliche Gemeinschaftsleben oder sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, des Jugendschutzes oder des Fremdenverkehrs, nicht verletzt werden,
4. das Bordell in einem nicht auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll, es sei denn, daß das Bordell über einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt oder daß in dem Gebäude ausschließlich Unterkünfte (Wohnungen) von Personen untergebracht sind, die die Prostitution ausüben, das Bordell betreiben oder als verantwortliche Vertreter namhaft gemacht worden sind,
5. die sanitäre Ausstattung des Bordells den Anforderungen der Hygiene entspricht,
6. die zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude oder Gebäudeteile Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen; die näheren Vorschriften über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen können von der Gemeinde gemäß § 12 Abs. 2 durch Verordnung erlassen werden.

#### § 8

##### Wirksamkeit der Bewilligung

(1) Eine Bordellbewilligung erlischt und ist zurückzunehmen, wenn der Betrieb des Bordells nicht binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung aufgenommen oder für mehr als sechs Monate unterbrochen wurde. Der Bewilligungsinhaber hat die Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebes der Behörde vorher anzuzeigen.

(2) Eine Bordellbewilligung ist weiters zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist oder ein solcher Mangel nachträglich bekannt wird, sofern Behebungs- oder Verbesserungsaufträge der Behörde nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt sind.

(3) Eine Bordellbewilligung ist zu entziehen, wenn ein Bewilligungsinhaber die in § 6 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder innerhalb von fünf Jahren mehr als zweimal nach § 14 Abs. 1 Z. 1 bestraft worden ist.

#### § 9

##### Verantwortlicher Vertreter

(1) Der Inhaber einer Bordellbewilligung kann eine Person, die die im § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, als verantwortlichen Vertreter bestellen. Die Bestellung bedarf der Bewilligung der Behörde. Der mit Bewilligung der Behörde bestellte verantwortliche Vertreter unterliegt für die Dauer der Vertretung anstelle des Inhabers der Bordellbewilligung den für diesen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen.

(2) Für einen Entzug der Bestellungsbevollmächtigung und die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen findet § 8 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

#### § 10

##### Betrieb eines Bordells und Pflichten des Bewilligungsinhabers

(1) Die Räume eines Bordells dürfen zur Ausübung der Prostitution nur Personen überlassen werden, die

1. vom Verbot des § 3 Abs. 4 nicht erfaßt sind und

2. jeweils durch eine höchstens eine Woche zurückliegende amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen vermögen, daß sie frei von Krankheiten nach dem Geschlechtskrankheitengesetz und dem AIDS-Gesetz sind; die Bescheinigung ist während des Aufenthaltes im Bordell bereitzuhalten und den Organen (§ 13) auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Der Inhaber einer Bordellbewilligung ist verpflichtet, während der Betriebszeiten persönlich anwesend zu sein und im Falle seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, daß der verantwortliche Vertreter persönlich anwesend ist. Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter hat sich von der Identität der in seinem Bordell die Prostitution ausübenden Personen sowie von der Gültigkeit der amtsärztlichen Bescheinigung (Abs. 1 Z. 2) zu überzeugen. Er hat die Aufnahme der Prostitution durch diese Personen unter Anführung ihres Vor- und Familiennamens, Geburtsdatums, Geburtsortes und ihrer Wohnanschrift, bei Fremden der Angabe über die bestehende Aufenthaltsberechtigung in Österreich sowie jede Änderung einer Wohnanschrift der Behörde sowie der nach dem Standort des Bordells zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Tagen schriftlich bekanntzugeben; diese Anzeigepflicht gilt auch hinsichtlich der in einem Bordell beschäftigten sonstigen Dienstnehmer.

(3) Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter hat den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Behörde zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie einer von der Gemeinde gemäß § 12 Abs. 2 erlassenen Verordnung sowie die Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Bordellbewilligung eingehalten werden, jederzeit Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Gebäuden, auf die sich die Bordellbewilligung erstreckt, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter ist verpflichtet, Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Bordell stören oder als Zuhälter bekannt oder verdächtig sind, den Zutritt bzw. ein weiteres Verweilen zu untersagen.

#### § 11

##### Schließung eines Bordells

(1) Wird ein Bordell ohne Bewilligung, abweichend von der Bewilligung oder wiederholt entgegen § 10 Abs. 1 oder entgegen den Bestimmungen einer nach § 12 Abs. 2 erlassenen Verordnung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid dessen Schließung zu verfügen. Berufungen gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Wird dem Bescheid nicht oder nicht rechtzeitig Rechnung getragen, so ist die Schließung des Bordells ohne weiteres Verfahren mit den Mitteln des unmittelbaren Zwanges vorzunehmen. Von der Schließung ist

die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständige Behörde (§ 14 Abs. 1) zu verständigen. Die Verfügung der Schließung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

(2) Besteht offenkundig der Verdacht einer Verwaltungsübertretung, die nach Abs. 1 die Schließung eines Bordells zur Folge hat, und ist mit Grund anzunehmen, daß der solchermaßen gesetzwidrige Betrieb des Bordells fortgesetzt wird, so kann die Behörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren die zur Unterbindung dieses Bordellbetriebes notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes und die Hinderung von Personen am Betreten des Bordells, an Ort und Stelle treffen. Binnen zwei Wochen ist hierüber ein Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 357/1990, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

## § 12

### Behörde

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben sind – sofern durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist – solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Sicherung hygienisch einwandfreier Zustände durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Betrieb von Bordellen, insbesondere über die Bezeichnung der notwendigen Verbindungswege (Fluchtwege), der Notsignale, der Notbeleuchtung und Brandschutzeinrichtungen sowie über die Betriebszeiten, den Genuß von alkoholischen Getränken, die Einrichtung, Ausstattung und die Reinhaltung der Räume erlassen.

(3) Für bestimmte Örtlichkeiten und/oder bestimmte Zeiten kann die Gemeinde die Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution für einen Zeitraum von jeweils höchstens drei Jahren durch Verordnung untersagen, wenn durch diese Tätigkeit die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt oder das örtliche Gemeinschaftsleben gestört wird oder dies zu erwarten ist oder sonstige öffentliche Interessen, wie insbesondere im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei Interessen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Interessen des Jugendschutzes oder Interessen des Fremdenverkehrs verletzt werden könnten.

(4) Die Behörde hat die Einhaltung dieses Gesetzes, insbesondere den Bordellbetrieb und die Einhaltung der mit der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen, zu überwachen.

(5) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Jänner 1966, LGBl. Nr. 10, in der Fassung LGBl. Nr. 156/1968, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Graz auf die Bundespolizeidirektion Graz übertragen wird, ist diese die erstinstanzlich zuständige Behörde mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmungen des Abs. 2 und 3.

## § 13

### Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sicherung hygienisch einwandfreier Zustände in Bordellen, an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben (Abs. 1) und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 jederzeit ungehindert Bordelle zu betreten. Wird dem zu gewährenden Zutrittsrecht nicht Rechnung getragen, darf dieses mit den Mitteln des unmittelbaren Zwanges erwirkt werden.

(3) Falls der Bezirksverwaltungsbehörde für die im Abs. 1 genannten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich an Stelle der Bundesgendarmerie dieser Organe zu bedienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in einem solchen Fall das Bezirksgendarmeriekommando zu verständigen.

## § 14

### Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion mit Ausnahme der Straftatbestände wegen Zuwiderhandlungen gegen Hygienebestimmungen von dieser, zu bestrafen

1. mit Geldstrafe von 5.000 Schilling bis zu 100.000 Schilling, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 10.000 Schilling bis 200.000 Schilling, wer
  - a) Personen zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution an anderen als den in § 3 Abs. 2 oder 3 genannten Orten Gelegenheit verschafft oder dies duldet,
  - b) an anderen als den in § 3 Abs. 2 oder 3 genannten Orten die Prostitution anbaut oder ausübt,
  - c) ein Bordell oder eine bordellähnliche Einrichtung ohne Bewilligung nach § 4 Abs. 1 oder abweichend von der erteilten Bewilligung betreibt,
  - d) ein Bordell oder eine bordellähnliche Einrichtung nach Zurücknahme oder Entzug der Bewilligung (§ 8) betreibt;
2. mit Geldstrafe bis zu 25.000 Schilling, im Wiederholungsfall bis zu 50.000 Schilling, wer entgegen dem Verbot
  - a) des § 3 Abs. 4 die Prostitution anbaut oder ausübt,
  - b) des § 3 Abs. 5 Z. 2 und 3 Bordelle oder bordellähnliche Einrichtungen kennzeichnet oder die Prostitution oder Anbahnung hiezu öffentlich ankündigt,
  - c) des § 10 Abs. 1 Z. 2 sowie Abs. 4 sich in einem Bordell oder einer bordellähnlichen Einrichtung aufhält;

3. mit Geldstrafe bis zu 15.000 Schilling, im Wiederholungsfall bis zu 30.000 Schilling, wer es unterläßt,

- a) im Sinne des § 8 Abs. 1 die Aufnahme, Unterbrechung oder Wiederaufnahme des Betriebes eines Bordells oder einer bordellähnlichen Einrichtung anzuzeigen,
- b) die gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 geforderte Bescheinigung bereitzuhalten,
- c) der durch § 10 Abs. 2 angeordneten Anwesenheits-, Kontroll- oder Anzeigepflicht nachzukommen,
- d) die gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 geforderte amtsärztliche Bescheinigung vorzuweisen oder gemäß Abs. 3 den Zutritt zu den Bordellräumlichkeiten oder bordellähnlichen Einrichtungen zu gewähren oder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- e) den im § 10 Abs. 4 genannten Personen den Zutritt bzw. ein weiteres Verweilen zu untersagen,
- f) den auf Grund einer gemäß § 12 Abs. 2 erlassenen Verordnung geforderten Zustand herzustellen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 15

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verwaltungsverfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen.

(2) Gleichzeitig wird das Gesetz vom 3. Februar 1976, LGBl. Nr. 34, mit dem die Zuständigkeit in sittlichkeitspolizeilichen Strafverfahren auf die Bundespolizeidirektion Graz übertragen wird, aufgehoben.

(3) Genehmigungen zum Betrieb eines Bordells oder einer bordellähnlichen Einrichtung, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer ortspolizeilichen Verordnung einer Gemeinde erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit im erteilten Umfang. Die Bedingungen ihrer Ausübung richten sich jedoch künftig nach den Bestimmungen der §§ 6, 7 Abs. 2 Z. 2 bis 6 sowie §§ 8 bis 13; § 14 ist bis zu der gemäß Abs. 4 vorgenommenen Überprüfung nur insoweit anzuwenden, als vergleichbare Übertretungen in der ortspolizeilichen Verordnung der Gemeinde strafbar waren.

(4) Der Fortbetrieb eines Bordells oder einer bordellähnlichen Einrichtung gemäß Abs. 3 ist bei sonstigem Verlust der Genehmigung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde (§ 12) schriftlich anzuzeigen; diese hat innerhalb eines Jahres nach Erstattung der Anzeige zu prüfen, ob die in Abs. 3 zitierten Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind.

(5) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen in Gemeinden, in denen durch eine ortspolizeiliche Verordnung keine Genehmigungspflicht vorgesehen ist oder eine solche Verordnung nicht in Geltung steht, ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um eine Bewilligung anzusuchen. Wird innerhalb dieser Frist um keine Bewilligung angesucht, dürfen diese Bordelle und bordellähnlichen Einrichtungen nach Ablauf dieser Frist nicht weiterbetrieben werden; wird rechtzeitig um eine Bewilligung angesucht, dürfen diese ohne Bewilligung bis zur Entscheidung der Behörde in erster Instanz, längstens aber für die Dauer eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterbetrieben werden, wenn der Antragsteller und der verantwortliche Vertreter die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Z. 1 und § 10 dieses Gesetzes eingehalten werden.

„Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung von Fachhochschulstudiengängen“.  
(Einkl.-Zahl 1199/1)  
(AAW-10 F 23-91/163)

#### 864.

Der „Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung von Fachhochschulstudiengängen in der Steiermark“ wird genehmigt.

Firma Krieglach-Rohr Ges.  
m. b. H., Freßnitz, Ausfallshaftung.  
(Einkl.-Zahl 1136/1)  
(WF-12 Ro 25-95/102)

#### 865.

Der Firma Krieglach-Rohr Ges. m. b. H., 8670 Krieglach, Freßnitz 76, wird im Zusammenhang mit der Finanzierung von investiven Maßnahmen in den Jahren 1994 und 1995 per 36 Millionen Schilling die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft für einen Kredit per 12 Millionen Schilling mit 10jähriger Laufzeit, rückzahlbar ab 1. Jänner 1997 in 16 gleichlautenden Halbjahresraten, zugesichert. Dies unter der Voraussetzung, daß die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, ebenfalls die Übernahme einer Bürgschaft für den seitens der Firma Krieglach-Rohr Ges. m. b. H., 8670 Krieglach, restlichen Investitionskreditteil per 24 Millionen Schilling übernimmt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1995.  
(Einl.-Zahl 1240/1)  
(10-21. LTG 1/57-1995)

**866.**

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 1995 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Vorlage angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1995 im Betrag von S 11,560.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Europäische Integration,  
erstes Vierteljahr 1995.  
(Einl.-Zahl 1237/1)  
(LAD-41.25-1/95-8)

**867.**

Der Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der europäischen Integration wird zur Kenntnis genommen.

Fremdblutkonserven, geeignete Vorkehrungen.  
(Einl.-Zahl 489/7)  
(GW-19.1-2/92-9)

**868.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Dr. Lopatka, Dr. Grabensberger und Pußwald, betreffend die Ergreifung von geeigneten Vorkehrungen, um die oft tödlichen Nebenwirkungen bei Verabreichung von Fremdblutkonserven hintanzuhalten, wird zur Kenntnis genommen.

Impfungen in Mütterberatungsstellen.  
(Einl.-Zahl 1116/3)  
(9-20-26/1995-53)

**869.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Grabensberger, Bacher, Dr. Lopatka und Pußwald, betreffend Impfungen in Mütterberatungsstellen, wird zur Kenntnis genommen.

15. Krankenanstaltengesetz-  
Novelle.  
(Einkl.-Zahl 1150/2,  
Beilage Nr. 148)  
(12-82 Ka 14/44-1995)

870.

**Gesetz vom ..... mit dem  
das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz  
neuerlich geändert wird (15. KALG-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 801/1993, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG), LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1968, 14/1969, 177/1969, 112/1981, 30/1982, 25/1985, 45/1985, 7/1986, 77/1987, 40/1988, 38/1989, 15/1990, 43/1991 und 46/1992, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) ein Bedarf im Sinne des Abs. 3 nach einer Krankenanstalt hinsichtlich des angegebenen Anstaltszweckes (§ 1 Abs. 3 und § 2 a) und des in Aussicht genommenen Leistungsangebotes gegeben ist;“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bedarf ist nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie bei Errichtung einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen, bei Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Dentisten mit Kassenvertrag, zu beurteilen.“

3. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Anträge haben den Anstaltszweck (§ 1 Abs. 3 und § 2 a) und das in Aussicht genommene Leistungsangebot genau zu bezeichnen.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Prüfung des Bedarfes (§ 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 3) sind neben den Parteien gemäß § 5 a auch die Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten des jeweiligen Versorgungssektors (§ 24) zu hören.“

5. § 5a lautet:

„§ 5 a

(1) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt haben die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und betroffene Sozialversicherungsträger, bei selbständigen Ambulatorien auch die Ärztekammer für Steiermark sowie bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer, hinsichtlich des nach § 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 zu prüfenden Bedarfes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG.

(2) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung von Ambulatorien eines Krankenver-

sicherungsträgers haben die Ärztekammer für Steiermark und bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG, wenn

- a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zustande gekommen ist,
- b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder
- c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht.“

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Jede geplante räumliche Veränderung ist der Landesregierung anzuzeigen. Wesentliche Veränderungen, auch der apparativen Ausstattung oder des Leistungsangebotes, bedürfen der Bewilligung der Landesregierung.“

7. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

**„Patientenrechte**

§ 6 a

(1) Der Rechtsträger der Krankenanstalt ist unter Beachtung des Anstaltszweckes und des Leistungsangebotes verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Rechte der Patienten in der Krankenanstalt beachtet werden und daß den Patienten die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht wird.

(2) Dies betrifft insbesondere folgende Rechte der Patienten in den stationären Bereichen:

- a) Recht auf Informationsmöglichkeit über die zustehenden Patientenrechte;
- b) Recht auf rücksichtsvolle Behandlung;
- c) Recht auf Verschwiegenheit (§ 12);
- d) Recht auf Aufklärung und Information über Behandlungsmöglichkeiten samt Risiken;
- e) Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung (§ 11 Abs. 3);
- f) Recht auf Sicherstellung der Einsichtsmöglichkeit in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie gegen Ersatz der Kosten unter Berücksichtigung therapeutischer Vorbehalte (§ 13 a Abs. 3);
- g) Recht auf ausreichende Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten mit der Außenwelt sowie durch Angehörige und Vertrauenspersonen;
- h) Möglichkeit einer seelsorgerischen Betreuung auf Wunsch des Patienten;
- i) Recht auf vorzeitige Entlassung nach Maßgabe des § 31 Abs. 4 bis 6;
- j) Recht auf Ausstellung eines Arztbriefes (§ 31 Abs. 2);
- k) Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden;
- l) Recht auf ausreichende Wahrung der Intimsphäre auch in Mehrbeträumen;
- m) Möglichkeit einer psychologischen Unterstützung auf Wunsch des Patienten;
- n) Recht auf möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer bei stationärer Versorgung von Kindern;

- o) Recht auf würdevolles Sterben bzw. Sicherstellung der Kontaktmöglichkeit mit Vertrauenspersonen bei Sterbenden sowie außerhalb der Besuchszeit bei nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes;
- p) Recht auf medizinische Information, die auf Wunsch des Patienten ihm oder Vertrauenspersonen gegenüber durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art gegeben wird.

(3) Die Organisations- und Behandlungsabläufe in der Krankenanstalt sind nach den Bedürfnissen der Patienten so weit auszurichten, als dadurch ein ungestörter und effizienter Betriebsablauf nicht nachteilig beeinträchtigt wird; dabei ist auf die Möglichkeit des Trägers und die kostengünstige Erbringung von Anstaltsleistungen Bedacht zu nehmen.

(4) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat dafür zu sorgen, daß die Patienten bzw. deren Angehörige auf Verlangen über ihre Rechte in der Krankenanstalt informiert werden.

(5) In jeder Krankenanstalt ist den Patienten eine Person oder Stelle bekanntzugeben, die ihnen für Informationen, Anregungen oder Beschwerden zur Verfügung steht.

(6) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat die Patienten über die Steiermärkische Patientenvertretung (Patientenombudsmann/-frau) zu informieren."

8. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Krankengeschichten und Operationsprotokolle sowie Niederschriften über die Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation sind bei ihrem Abschluß von dem für ihren Inhalt verantwortlichen behandelnden Arzt und vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu unterfertigen. Der ärztliche Leiter der Krankenanstalt kann die Befugnis zur Unterzeichnung der Krankengeschichten und Operationsprotokolle sowie Niederschriften über die Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation an den Leiter der jeweiligen Fachabteilung bzw. an von diesem in Vorschlag gebrachte Ärzte delegieren. Ist die Fachabteilung in Departments untergliedert, so steht dem jeweiligen fachlich zuständigen Departmentleiter das Vorschlagsrecht zu. Krankengeschichten und Operationsprotokolle sowie Niederschriften über die Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation sind für die Dauer der Behandlung geschützt vor unbefugter Kenntnisnahme und nach ihrem Abschluß

in gleicher Weise mindestens durch 30 Jahre, allenfalls in Form von Mikrofilmen in doppelter Ausfertigung oder automationsunterstützt erstellten Datenträgern, deren Lesbarkeit gesichert sein muß, gesichert aufzubewahren. Röntgenbilder und andere Bestandteile von Krankengeschichten, deren Beweiskraft nicht 30 Jahre hindurch gegeben ist, sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, falls nicht der ärztliche Leiter der Krankenanstalt aus besonderen Gründen für den Einzelfall eine längere Aufbewahrung anordnet. Bei Auflassung der Krankenanstalt sind die Krankengeschichten und Operationsprotokolle sowie Niederschriften über die Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation, gegebenenfalls die entsprechenden Mikrofilme oder automationsunterstützt erstellten Datenträger der Landesregierung zur Aufbewahrung bis zur vorgenannten Frist zu übermitteln. In gleicher Weise ist bei ärztlichen Aufzeichnungen für ambulante Fälle vorzugehen, welche zehn Jahre aufzubewahren sind. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Krankengeschichten, Operationsprotokolle sowie die Niederschriften über die Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation und sonstige ärztliche Aufzeichnungen bzw. die entsprechenden Mikrofilme oder automationsunterstützt erstellten Datenträger unter Aufsicht verantwortlicher Organe sorgfältig zu vernichten, sofern eine weitere Aufbewahrung nicht notwendig erscheint."

9. § 13 a Abs. 2 lautet:

„(2) Daten von Patienten dürfen von der Krankenanstalt nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Krankenanstalt, insbesondere im Sinne der Bestimmungen des § 13, notwendig ist.“

10. § 13 a Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„In diesem Fall kann durch Verordnung ein derartiger Rechtsträger bezeichnet und die Organisation der Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung dieser Daten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung festgelegt werden.“

11. § 44 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für Versicherte und Angehörige nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) sind die Pflegegebührensätze zu 90 v. H. vom Versicherungsträger und zu 10 v. H. vom Versicherten zu entrichten.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Pflegegeldgesetz,  
Neuregelung des § 11.  
(Einkl.-Zahl 1062/2)  
(9-20-26/1995-53)

## 871.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Gross, Heibl, Herrmann, Monika Kaufmann, Dr. Klausner, Korp, Günther Prutsch, Schleich, Schrittwieser, Schuster, Trampusch, Ussar und Vollmann, betreffend eine sachlich gerechtfertigte und sozial akzeptable Neuregelung der Bestimmung des § 11 (Übergang und Ruhen des Anspruches) des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 80/1993, wird zur Kenntnis genommen.

Bericht des Pyhrn-Untersuchungs-Ausschusses.  
(Einl.-Zahl 1261/1)  
(LAD-05.00-144/95)

## 872.

I. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert:

1. bei Vertragsabschlüssen auf eine genaue Formulierung und die Einhaltung von Formvorschriften bei der Unterzeichnung zu achten;
2. dem Landtag ehebaldigst einen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen sie auf Grund dieses Berichtes ergreifen will, um ein die Objektivität beeinträchtigendes Naheverhältnis von mit Auftragsvergaben betrauten Beamten zu möglichen Auftragnehmern zu unterbinden und laufend Kontrollen im Rahmen der Dienstaufsicht vorzunehmen;
3. wenn erforderlich, dem Landtag in Regierungsvorlagen erforderliche Änderungen landesgesetzlicher Bestimmungen vorzuschlagen, die ein derartiges „Fraternisierungsverbot“ erzwingbar machen;
4. scharf zu überprüfen, welche Nebenbeschäftigungen seitens der Landesbediensteten ausgeübt werden und ob dies Auswirkungen auf die Effektivität und Objektivität der Dienstver-

richtung haben kann, und bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen strenge Maßstäbe anzulegen;

5. dem Steiermärkischen Landtag Regierungsvorlagen vorzulegen, die in den einschlägigen Landesgesetzen eine Verlängerung der Verjährungsfristen für Disziplinarvergehen versehen;
  6. an die Bundesregierung heranzutreten, dem Nationalrat vorzuschlagen, die Verjährungsfristen im StGB und anderen Bundesgesetzen für Beamtenbestechungsdelikte ebenfalls zu verlängern;
  7. dem Landtag einen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um Firmenab-sprachen künftig auszuschließen.
- II. Der Landesrechnungshof wird ersucht, eine Prüfung der nach Ende 1991 an Firmen im Naheverhältnis zu Dipl.-Ing. Feneberg erteilten Aufträge des Landes Steiermark vorzunehmen.
- III. Der Bericht des Pyhrn-Untersuchungs-Ausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrn-Untersuchungs-ausschuß.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 1261/1)  
(LAD-05.00-145/95)

## 873.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

die Beteiligungen des Landes sorgfältig zu verwalten und dafür zu sorgen, daß den Funktionären des Landes in Hauptversammlung und Aufsichtsrat alle erforderlichen Informationen zukommen, die es ihnen ermöglichen, Vorstandsmitglieder genauest zu kontrollieren und Fehlentwicklungen sofort aufzuzeigen;

bei der Auswahl der Aufsichtsräte sorgfältig vorzugehen und auf ihre Qualifikation zu achten,

sich exakt und genau informieren zu lassen, was in den ihnen unterstehenden Abteilungen des Amtes der Landesregierung vorgeht, um auch hier Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und abstellen zu können, und

innerhalb und zwischen den involvierten Ressorts für einen besseren offiziellen Informationsfluß zu sorgen, damit Fehlentwicklungen, die in einem Ressort erkannt werden, durch das andere Ressort hinterfragt werden können, wenn diesem die Zuständigkeit für die Abstellung dieser Entwicklungen zukommt.

Pyhrn-Untersuchungs-  
Ausschuß.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 1261/1)  
(LAD-05.00-146/95)

### 874.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. bei zukünftigen Straßenbauvorhaben
  - a) mit ausgegliederten Projektträgern klare Verträge abzuschließen, aus denen der politische Wille der auftraggebenden Körperschaft durch unmißverständliche und lückenlose Aufträge vor Inangriffnahme des Projektes hervorgeht;
  - b) die amtsinternen Verantwortungsbereiche für Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht und Endabrechnungskontrollen jeweils klar zu trennen sowie gegebenenfalls Prüfengeure hierfür beizuziehen;
  - c) die Instrumente der Projektkontrolle, der Vergabekontrollkommission, der Projektabwicklungskontrolle (als Simultankontrolle) und der Endkontrollen verstärkt einzusetzen;
  - d) klare Konsequenzen nach versuchten oder tatsächlich ausgeübten Korruptionen oder Malversationen (im Sinne von Punkt 4,57 der Önorm A 2050) durch Ausschluß des jeweiligen Unternehmers von zukünftigen Vergaben des Landes zu ziehen, obwohl dies im Steiermärkischen Vergabegesetz nicht vorgesehen ist;
  - e) alle Vorschriften, betreffend Vergaben so zu handhaben, daß wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen der Auftraggeber nicht provoziert werden können, und
  - f) dafür zu sorgen, daß auch auf Planungsleistungen Vergaberegeln zur Anwendung kommen;
2. zukünftig keine Ausgliederungen in Form einer Aktiengesellschaft anzustreben bzw. sich an solchen zu beteiligen;
3. im Wege des für den Straßenbau und des für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Regierungsmitgliedes raschestmöglich ein Expertenteam einzusetzen, das der Landesregierung und dem Landtag Vorschläge zur Verhinderung von Vorkommnissen, wie sie der Pyhrn-Untersuchungs-Ausschuß in seinem Bericht feststellen mußte, vorzulegen hat;
4. dem Landtag einen Novellierungsentwurf zum Steiermärkischen Vergabegesetz vorzulegen, mit dem
  - a) zwingend ein Ausschluß von Unternehmern vom Vergabeverfahren erfolgen muß – zumindest, wenn der jeweilige Unternehmer nachweislich Korruptionen oder Malversationen versucht oder tatsächlich ausgeübt hat (in den § 14 und 15) – und
  - b) im Vergabeverfahren verpflichtend eine Bieteranonymität – wie bei Architektenwettbewerben bereits angewendet – festgelegt wird.

Mariazeller Schwebelbahnen Ges. m. b. H.,  
Gesellschafterzuschuß.  
(Einl.-Zahl 1253/1)  
(10-23. Ma 20/31-1995)

### 875.

Für die Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Mariazeller Schwebelbahnen Ges. m. b. H. wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von S 36,125.000,- genehmigt.

Gemeindewasserleitungs-  
gesetz, Änderung.  
(Einkl.-Zahl 407/2,  
Beilage Nr. 149)  
(3-30 G 208-95/35)

**876.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Steiermärkische Gemeindewasserleitungs-  
gesetz 1971 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 16. Februar 1971 über die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen (Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971), LGBl. Nr. 42, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes I lautet:

„Abschnitt I

Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 185/1993.“

2. Im § 1 Abs. 1 zweiter Teilsatz wird nach dem Wort „haben“ eingefügt:

„ unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 2,“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gemeinden haben für den Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung den Eigen-

tümern (§ 1 Abs. 1) die Weiterbenützung der bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen für Trinkwasserzwecke zu untersagen, wenn das daraus gewonnene Wasser für den menschlichen Genuß ungeeignet ist. Über Antrag des Eigentümers ist mit Bescheid auf Grundlage eines vorzulegenden Gutachtens festzustellen, ob und für welche Zwecke die Verwendung als Nutzwasser zulässig und für welche Zwecke unzulässig ist. Weiters ist die Anlegung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Verpflichtungsbereich zu untersagen, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung verunmöglicht werden könnte.“

4. Dem § 11 wird folgender § 11 a angefügt:

„ § 11 a

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Wasserzähler, Einbau in  
Geschloßwohnbauten.  
(Beschlussantrag zu  
Einkl.-Zahl 407/2,  
Beilage Nr. 149)  
(14-05 L 2-1995)

**877.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die gemeinnützigen Wohnbauträger mit dem Ersuchen heranzutreten, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten in Geschloßwohnbauten pro Wohneinheit einen Wasserzähler einzubauen oder zumindest durch bauliche Maßnahmen einen späteren Einbau zu ermöglichen.

Nach einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren ist seitens der Landesregierung zu prüfen, ob diese Maßnahme zum gewünschten Erfolg geführt hat. Darüber ist dem Landtag Bericht zu erstatten und gegebenenfalls weiterführende Maßnahmen vorzuschlagen.

Landesaussstellungen,  
Beachtung von  
behindertengerechten  
Kriterien.  
(Einkl.-Zahl 1221/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 95)  
(Kult-90 La 1/70-1995)

**878.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Planung und Durchführung zukünftiger Landesaussstellungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Besuch dieser Landesaussstellungen auch alten und behinderten Menschen (z. B. barrierefreie Gestaltung für RollstuhlfahrerInnen) problemlos möglich ist.

Atomkraftwerk Krško,  
rasche Schließung.  
(Einl.-Zahl 37/6)  
(3-07.10 3-95/14)

**879.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Glaser, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Kanape, Kaufmann, Dr. Klauser, Minder, Günther Prutsch, Schleich, Schrittwieser, Tilzer, Ussar, Vollmann und Dr. Wabl, betreffend die rasche Schließung des Atomkraftwerkes Krško, wird zur Kenntnis genommen.

Atomkraftwerk Krško,  
Schließung.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 37/6)  
(3-07.10 160-95/6  
3-07.10 3-95/15)

**880.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. Aktivitäten, die zu einer Schließung des Kernkraftwerkes führen, zu intensivieren sowie
2. über diese Aktivitäten dem Steiermärkischen Landtag im Umweltbericht des Landes regelmäßig zu informieren.

Atomkraftwerk Krško,  
Stillegung.  
(Einl.-Zahl 1217/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 96)  
(LAD-05.00-142/95)

**881.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch mit der Österreichischen Bundesregierung und der Slowenischen Regierung sowie den Bundesländern Kärnten und Burgenland Kontaktgespräche aufzunehmen, damit das Atomkraftwerk Krško raschest einer Schließung zugeführt werden kann.

Kraftwerk Šoštanj in  
Slowenien, Umwelt-  
schutzmaßnahmen.  
(Einl.-Zahl 1218/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 97)  
(3-07.10 100-95/2)  
(LAD-05.00-143/95)

**882.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch mit der Österreichischen Bundesregierung und der Slowenischen Regierung, aber auch mit den Ländern Burgenland und Kärnten, Kontaktgespräche aufzunehmen, damit die grenzüberschreitenden Luftschadstoffe des kalorischen Kraftwerkes Šoštanj in Slowenien ehestmöglich vermieden bzw. auf ein erträgliches, nicht gesundheits-schädliches Ausmaß reduziert werden.

Strahlenfrühwarnsystem,  
Errichtung.  
(Einl.-Zahl 1194/1)  
(LAD-05.00-149/95)  
(LBD-12.12-217/95-1)  
(12-18 Sta 1/1-1995)  
(AKS-341 St 1/113)

**883.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese umgehend weitere Schritte in der Richtung verfolgt, daß ein Strahlenfrühwarnsystem zum Schutz der österreichischen Bevölkerung errichtet wird.

Pyhrn-Autobahn AG.  
Rechnungshofbericht.  
(Einl.-Zahl 1012/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 98)  
(10-23 Ge 14/72-1995)

**884.**

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Pyhrn-Autobahn AG. wird zur Kenntnis genommen.

In der 53. Sitzung (a. o. Tagung) am 6. Juli 1995 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

## 54. Sitzung am 10. Juli 1995

(Beschluß Nr. 885)

Landtag,  
vorzeitige Auflösung  
(Einl.-Zahl 1263/2)

### 885.

1. Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 1263/1, der Abgeordneten Schützenhöfer, Bacher, Beutl, Dr. Cortolezis, Frieß, Glössl, Dr. Grabensberger, Grillitsch, Dipl.-Ing. Hasiba, Dr. Hofmann-Wellenhof, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dr. Karisch, Ing. Kaufmann, Ing. Kinsky, Kowald, Ing. Löcker, Dr. Lopatka, Majcen, Posch, Alfred Prutsch, Purr, Pußwald, Riebenbauer, Straßberger, Tasch und Zach, betreffend die Auflösung des Landtages gemäß § 10 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag der obgenannten Abgeordneten, betreffend die Auflösung des Landtages gemäß § 10 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, wird nicht zugestimmt.



## 55. Sitzung am 19. September 1995

(Beschlüsse Nr. 886 bis 900)

Schutz landwirtschaftlicher  
Betriebsflächen.  
(Einl.-Zahl 1254/1,  
Beilage Nr. 151)  
(8-64-Be 1/32-1995)

**886.**

### **Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 20. April 1982 über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen, LGBl. Nr. 61, in der Fassung LGBl. Nr. 14/1990, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Grundflächen (Grundstücke oder Grundstücksteile), die Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i. d. g. F., sind, und auf Almen im Sinne des Steiermärkischen Almschutzgesetzes 1984, LGBl. Nr. 68.“

##### 2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Anlagen gemäß § 6 Abs. 4 gilt, daß ein Mindestabstand von 4 m von der Grenze einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche eines anderen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einzuhalten ist. Bei Übersteigen der Wuchshöhe von 8 m der im Kurztrieb genutzten Forstpflanzen innerhalb eines 30 m breiten Streifens entlang einer angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsfläche eines anderen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ist eine behördliche Bewilligung einzuholen (§ 7 Abs. 3).“

##### 3. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid festzuhalten, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 vorliegen.“

##### 4. In § 4 Z. 1 entfällt die lit. a.

##### 5. § 4 Z. 3 lautet:

„Einzelbäume und Feldgehölze (als solche gelten Ansammlungen von verschiedenen Arten von Bäumen und Sträuchern mit einer Breite von höchstens 10 m).“

##### 6. § 5 lautet:

„Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, der den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt, ist mit Bescheid unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.“

##### 7. § 6 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Die Anlage von Christbaumkulturen gilt nicht als Aufforstung im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Wuchshöhe 8 m nicht übersteigt.

(3) Jedenfalls ist bei Aufforstungen und Anlagen von Christbaumkulturen mindestens ein 4 m breiter Streifen von Forst- und Christbaumpflanzen frei zu halten.

(4) Das Aussetzen von Forstpflanzen und Stecklingen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt nicht als Aufforstung im Sinne des Abs. 1, wenn der Eigentümer dieser Flächen binnen eines Jahres nach der Auspflanzung der Bezirksverwaltungsbehörde meldet, daß er diese Forstpflanzen im Kurztrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren nutzt.

(5) Als Forstpflanzen im Sinne des Abs. 4 gelten alle im Anhang zum Forstgesetz angeführten Baumarten.“

##### 8. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bewilligung nach § 6 Abs. 1 ist vor der Aufforstung, im Falle des § 6 Abs. 2 wenn die Wuchshöhe der Christbäume 8 m übersteigt, im Falle der Naturverjüngung spätestens bevor die Forstpflanzen eine Durchschnittshöhe von 0,5 m oder eine Überschirmung von 5 Zehntel ihrer Fläche erreicht haben, einzuholen.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Aflenzer Bürgeralm  
Ges. m. b. H.,  
Beteiligung des Landes.  
(Einkl.-Zahl 1084/1)  
(10-23 Be 12/47)

**887.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrittwieser, Vollmann, Dr. Bachmaier-Geltewa und Ussar, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Aflenzer Bürgeralm Ges. m. b. H. bzw. deren etwaigen Nachfolgesellschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Vratny Romana und Theißl  
Rene, Liegenschafts-  
abverkauf.  
(Einkl.-Zahl 1271/1)  
(9-13.1-24/95-8)

**888.**

Der Verkauf der zu  $\frac{3}{4}$ -Anteilen im außerbüchlichen Eigentum des Landes Steiermark stehenden Liegenschaft EZ. 236, KG. 61220 Lannach, an Romana Vratny und deren Lebensgefährten Rene Theißl, beide wohnhaft 8010 Graz, Dr.-Robert-Graf-Straße 20, sowie an Ernest Theißl und dessen Lebensgefährtin Christina Ursula Oswald, beide wohnhaft 8010 Graz, Buchenweg 2, um den Betrag von 555.750 Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Die Kosten für die Abwicklung des Kaufgeschäftes sind von den Käufern zu tragen.

Pflegegeldgesetz, Erlassung  
einer Verordnung.  
(Einkl.-Zahl 624/12)  
(9-20-26/95-16)

**889.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 371 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Juni 1993 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Schinnerl, Pußwald, Köhldorfer, Dr. Karisch und Riebenbauer, betreffend die Erlassung einer Verordnung nach § 4 Abs. 5 des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Alten-, Familien- und  
Heimhilfegesetz.  
(Einkl.-Zahl 1182/2,  
Beilage Nr. 153)  
(9-05-46/95-20)

**890.**

**Landesgesetz vom ..... über  
die Alten-, Familien- und Heimhilfe (Steier-  
märkisches Alten-, Familien- und Heimhilfe-  
gesetz – AFHG)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**ABSCHNITT I**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt
- die berufsmäßige Betreuung von älteren und pflegebedürftigen Personen und Familien in schwierigen Lebenssituationen und
  - die für die berufsmäßige Ausübung der Alten-, Familien- und Heimhilfe erforderlichen Ausbildungen.

(2) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf berufsmäßig angebotene Betreuungsdienste. Die berufsmäßige Betreuung kann erfolgen

1. freiberuflich oder
2. im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Organisation (Vereine, Selbsthilfeorganisationen, öffentliche und karitative Organisationen u. a.).

(3) Die freiberufliche Betreuung darf nur mit einer Bewilligung ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zehn Jahre diesen Beruf befugterweise durch zwei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis ausgeübt hat.

(4) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Betreuungsdienste, die im familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Rahmen erbracht werden, auch wenn diese Hilfestellung entgeltlich erfolgt.

(5) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, berührt werden könnte, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

## ABSCHNITT II

### Berufsbezeichnungen und -bilder

#### § 2

#### Berufsbezeichnungen, Berufsabgrenzung

(1) Die Berufsbezeichnung „Altenhelfer“, „Familienhelfer“ und „Heimhelfer“ darf führen, wer eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung abgeschlossen hat und eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 ausübt.

(2) Die Betreuung durch Alten-, Familien- und Heimhelfer umfaßt jedenfalls nicht Tätigkeitsbereiche, die in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind:

1. im Ärztesgesetz 1984, BGBl. Nr. 373, in der Fassung BGBl. Nr. 798/1994,
2. im Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
3. im Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
4. im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 872/1992, und
5. im § 127 Z. 29 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 314/1994.

#### § 3

#### Altenhelfer

(1) Der Altenhelfer ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist,

- die spezifische Lebenssituation älterer Menschen ganzheitlich zu erfassen,
- durch gezielte Maßnahmen auf den individuellen Bedarf einzugehen,
- den Betreuten ein lebenswertes soziales Umfeld zu erhalten und
- ihnen ein Altern in Würde in vertrauter Umgebung möglich zu machen.

(2) Die Dienste der Altenhelfer können in mobiler, ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form erbracht werden. Der Altenhelfer hat selbständig und fachlich eigenverantwortlich vorbeugende, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Dienste zur täglichen Lebensbewältigung zu erbringen. Hat ein Altenhelfer eine Ausbildung zum Pflegehelfer im Sinne der Pflegehelferverordnung, BGBl. Nr. 175/1991, so ist er zur Ausübung von medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten berechtigt.

Solche Dienste sind insbesondere:

- Eingehen auf die körperlichen, psychischen, sozialen und geistigen Bedürfnisse älterer Menschen,
- Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter,
- Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen,

- Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelfern,
- Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld (Behörden, freiwillige und berufliche Helfer usw.),
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes,
- Sterbebegleitung.

#### § 4

#### Familienhelfer

(1) Der Familienhelfer ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist, Familien in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen und zu betreuen. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus der Familie aufrechtzuerhalten und die Familie dabei zu unterstützen, ihre schwierige Lebenssituation zu überwinden.

Schwierige Lebenssituationen sind insbesondere:

- Erkrankung eines Elternteils oder eines Kindes oder eines sonstigen im Familienverband lebenden Angehörigen,
- physische oder psychische Überforderung der die Familie betreuenden Person,
- Ausfall der Betreuungsperson einer Familie durch Kur-, Erholungs- oder Krankenhausaufenthalt, Schwangerschaft oder Entbindung,
- Überlastung der Betreuungsperson durch die Pflege kranker, älterer oder behinderter Personen im Familienbereich,
- psychische Krisensituationen, wie Trennung, Scheidung, Tod eines Familienangehörigen.

(2) Die Dienste des Familienhelfers werden in mobiler Form erbracht. Der Familienhelfer hat selbständig und fachlich eigenverantwortlich betreuende, unterstützende, vorbeugende, aktivierende, beratende, organisatorische und administrative Dienste zur Überbrückung der schwierigen Lebenssituation zu leisten.

Solche Dienste sind insbesondere:

- Eingehen auf die physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse der zu betreuenden Personen,
- Haushaltsführung und Versorgung der Familienmitglieder,
- Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder, Spiel- und Lernanimation,
- Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern bei vorübergehendem Ausfall der Betreuungsperson,
- medizinisch-pflegerische Hilfe in Zusammenarbeit mit Diplomkrankenpflegepersonal und Ärzten im Falle einer Zusatzausbildung zum Pflegehelfer gemäß Pflegehelferverordnung, BGBl. Nr. 175/1991,
- Unterstützung bei der Bewältigung der schwierigen Lebenssituation (Hilfe zur Selbsthilfe),
- Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen (Krankheit, Trennung, Tod),
- Entlastung und Anleitung von Angehörigen bzw. freiwilligen Helfern,
- Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen,
- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen im sozialen Umfeld.

## § 5

**Heimhelfer**

(1) Der Heimhelfer ist eine ausgebildete Kraft, die befähigt ist, betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung und den Verrichtungen des täglichen Lebens zu unterstützen.

(2) Die Dienste des Heimhelfers werden insbesondere in mobiler Form im Wohnbereich des Betreuten erbracht. Der Heimhelfer arbeitet eigenverantwortlich und erfüllt auch ihm übertragene Aufgaben.

Zu den Leistungen des Heimhelfers zählen insbesondere:

- Wohnungsreinigung,
- Wäschepflege,
- Beheizen der Wohnung und Beschaffung von Brennmaterial,
- Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (Einkauf, Post, Apotheke, Behörden u. a.),
- Unterstützung bei einfacher Körperpflege,
- Zubereitung bzw. Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten,
- Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
- Beobachtung des Allgemeinzustandes und Herbeiholen der erforderlichen Hilfe,
- Unterstützung bei Befolgung fachdienstlicher Anordnungen von Ärzten, Hauskrankenpflegern, Alten- oder Familienhelfern.

## ABSCHNITT III

**Berufsausübung und Ausbildung**

## § 6

**Berechtigung zur Berufsausübung**

(1) Eine Person darf den Beruf „Altenhelfer“, „Familienhelfer“ und „Heimhelfer“ nur ausüben, wenn sie

1. eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung und
3. die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit besitzt,
4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
5. über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Für die freiberufliche Ausübung des Berufes „Altenhelfer“, „Familienhelfer“ und „Heimhelfer“ ist überdies ein Berufssitz in Österreich erforderlich. Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

(3) Der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen des Abs. 1 ist vor Aufnahme der Berufstätigkeit zu erbringen

1. für Abs. 1 Z. 1 durch ein Zeugnis oder eine Prüfungs- und Ausbildungsbestätigung,
2. für Abs. 1 Z. 2 durch ein amtsärztliches Zeugnis oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durch einen gleichwertigen Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates,

3. für Abs. 1 Z. 3 durch

- eine Strafregisterbescheinigung oder
- bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durch einen gleichwertigen Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates oder
- bei Angehörigen von Staaten, die nicht Vertragspartner des EWR-Abkommens sind, durch eine Strafregisterbescheinigung und einen gleichwertigen Nachweis des Staates, in dem sie zuvor ihren Wohnsitz hatten.

(4) Das amtsärztliche Zeugnis bzw. der Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates darf zum Vorlagezeitpunkt nicht älter als vier Wochen sein und hat jedenfalls das Freisein von aktiver Tuberkulose nach dem Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, i. d. F. BGBl. Nr. 17/1992, und das Ergebnis einer Untersuchung nach dem Bazillenausscheidergesetz, StGBL. Nr. 153/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1964, festzuhalten.

(5) Der Alten-, Familien- und Heimhelfer hat sich jährlich einer Wiederholungs- und Kontrolluntersuchung im Sinne des Abs. 4 zu unterziehen.

(6) Die erforderliche Verlässlichkeit (Abs. 1 Z. 3) ist nicht (mehr) gegeben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die charakterliche Eignung zu verneinen ist; dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn in der vom Ausübungswerber beizubringenden Strafregisterbescheinigung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches oder ausländisches Gericht aufscheint, und zwar

- a) wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wobei eine Verurteilung in Höhe von mindestens 60 Tagsätzen oder 30 Tagen Freiheitsstrafe erfolgt ist, oder
- b) wegen einer oder mehrerer im Zusammenhang mit der Betreuung von Personen begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen.

Dies gilt sinngemäß auch für die sonstigen Nachweise gemäß Abs. 3 Z. 3.

(7) Die Berechtigung zur Berufsausübung geht verloren, wenn die erforderliche psychische oder physische Eignung oder die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr vorliegt.

(8) Erfolgt die Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Organisation gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2, so ist diese für die Einhaltung der Abs. 1 und 3 bis 7 verantwortlich.

(9) Für die freiberufliche Ausübung des Berufes „Altenhelfer“, „Familienhelfer“ und „Heimhelfer“ gilt folgendes:

1. Sie bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bedingungen der Abs. 1 und 2 erfüllt sind;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung zu entziehen, wenn die physische oder psychische Eignung oder die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist;
3. die Ergebnisse der Wiederholungs- und Kontrolluntersuchungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen;
4. jede Änderung des Berufssitzes ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(10) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei freiberuflich tätigen Alten-, Familien- und Heimhelfern nach dem Berufssitz gemäß Abs. 2. Hat der freiberuflich tätige Alten-, Familien- und Heimhelfer keinen Berufssitz in der Steiermark, dann ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet die Alten-, Familien- bzw. Heimhilfe freiberuflich ausgeübt wird.

### § 7

#### Aufsicht

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Aufsicht über

- alle Alten-, Familien- und Heimhelfer und
- Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2, die Alten-, Familien- und Heimhelfer im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann durch von ihr ermächtigte Organe jederzeit prüfen, ob

- die Berechtigung zur Berufsausübung (§ 6) der berufsmäßig tätigen Alten-, Familien- und Heimhelfer gegeben ist und
- die erforderlichen Weiterbildungen (§ 12) und Ergänzungsausbildungen (§§ 14 und 16) erfolgt sind.

(3) Alten-, Familien- und Heimhelfer sowie Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 haben den von der Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigten Organen die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise, wie Zeugnisse, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Ergänzungsausbildungsnachweise oder ärztliche Zeugnisse, vorzulegen.

(4) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Behebung dieser Mängel binnen einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Werden diese Mängel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Alten-, Familien- bzw. Heimhelfer die berufsmäßige Ausübung der Alten-, Familien- bzw. Heimhilfe und Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 die Beschäftigung von derartigen Personen als Alten-, Familien- und Heimhelfer mit Bescheid zu untersagen.

(5) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich

- bei freiberuflich tätigen Alten-, Familien- und Heimhelfern nach § 6 Abs. 10,
- bei Alten-, Familien- und Heimhelfern, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Organisation gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 beschäftigt sind, nach deren Wohnsitz und
- bei Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 nach dem Sitz der Organisation, ist eine Organisation in rechtsfähige Teilorganisationen untergliedert, nach dem Ort des Sitzes dieser Teilorganisation.

### § 8

#### Gemeinsame Ausbildungsbestimmungen

(1) Die Ausbildung zum Alten-, Familien- und Heimhelfer hat einen theoretischen und einen praktischen Teil zu umfassen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Berufsbildes (§§ 3 bis 5) und unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und der

Erkenntnisse der Wissenschaften auf dem Gebiet der Alten-, Familien- und Heimhilfe eine Ausbildungsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu regeln:

1. das Mindestausmaß und die Lehrziele für die einzelnen Gegenstände der theoretischen Ausbildung,
2. den Umfang und den Inhalt der praktischen Ausbildung und
3. die Leistungsbeurteilung.

### § 9

#### Ausbildung zum Altenhelfer

(1) Der theoretische Teil der Ausbildung zum Altenhelfer hat eine Gesamtdauer von mindestens 1360 Stunden und zumindest folgende Gegenstände zu umfassen:

- Ethik,
- Deutsch, Literatur und Schriftverkehr,
- Staatsbürgerkunde, Rechtskunde,
- Grundlagen der Methoden der Sozialarbeit,
- Teamarbeit und Organisation,
- Psychologie, Psychiatrie und Gerontologie,
- Spezielle Berufskunde,
- Gesundheits- und Krankheitslehre,
- Kranken- und Altenpflege,
- Ernährungslehre und Diätkunde,
- Haushaltsführung,
- Animation, Rehabilitation,
- Kommunikation und Supervision.

(2) Der Erwerb praktischer fachlicher Kenntnisse hat

1. eine Gesamtdauer von mindestens 1200 Stunden zu umfassen und
2. in Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten und im Rahmen der mobilen Altdienste bzw. diesen vergleichbaren Einrichtungen unter fachkundiger Aufsicht und Anleitung zu erfolgen.

### § 10

#### Ausbildung zum Familienhelfer

(1) Der theoretische Teil der Ausbildung zum Familienhelfer hat eine Gesamtdauer von mindestens 1360 Stunden und zumindest folgende Gegenstände zu umfassen:

- Ethik,
- Deutsch, Literatur und Schriftverkehr,
- Staatsbürgerkunde und Rechtskunde,
- Grundlagen und Methoden der Soziologie und Sozialarbeit,
- Teamarbeit und Organisation,
- Psychologie und Erziehungslehre,
- Psychiatrie und Gerontologie,
- Spezielle Berufskunde,
- Wirtschaftliches Rechnen,
- Gesundheits-, Krankheitslehre und Hygiene,
- Kinder-, Kranken- und Altenpflege,
- Behindertenarbeit,
- Ernährungslehre und Diätkunde,
- Haushaltsführung,
- Haushaltsökonomie und Organisation,
- Textilverarbeitung und Werken,

- Festgestaltung,
- Animation und Rehabilitation,
- Kommunikationstraining und Supervision.

(2) Der Erwerb praktischer fachlicher Kenntnisse hat

1. eine Gesamtdauer von 1200 Stunden zu umfassen und
2. im Rahmen ambulanter Familienhilfe, in Sozial-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Säuglings- und Wochenbettpflegestationen oder im Bereich der Akut- und Langzeitpflege unter fachkundiger Aufsicht und Anleitung zu erfolgen.

#### § 11

##### **Ausbildung zum Heimhelfer**

(1) Der theoretische Teil der Ausbildung zum Heimhelfer hat eine Gesamtdauer von mindestens 120 Stunden und zumindest folgende Gegenstände zu umfassen:

- Grundzüge der Hygiene,
- Grundpflege und Beobachtung,
- Erste Hilfe,
- Grundzüge der Ernährungslehre und Diätikunde,
- körperschonende Arbeitsweise und Rollstuhlkurs,
- Haushaltsführung,
- Planung und Dokumentation,
- Grundzüge der Sozial- und Behindertenhilfe,
- Grundzüge der Geriatrie und Gerontologie,
- Kommunikation und Animation.

(2) Der Erwerb praktischer fachlicher Kenntnisse hat

1. eine Gesamtdauer von mindestens 80 Stunden zu umfassen und
2. im Rahmen der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste und vergleichbarer Einrichtungen unter fachkundiger Aufsicht und Anleitung zu erfolgen.

#### § 12

##### **Weiterbildung**

(1) Alten-, Familien- und Heimhelfer haben jeweils innerhalb von zwei Jahren Weiterbildungen im Ausmaß von 16 Stunden nachzuweisen. Diese Weiterbildung kann sowohl in der Theorie als auch in Form eines Praktikums erfolgen.

(2) Organisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Mitarbeiter (Alten-, Familien- bzw. Heimhelfer) Weiterbildungsveranstaltungen besuchen. Freiberuflich tätige Alten-, Familien- und Heimhelfer haben der Bezirksverwaltungsbehörde die Absolvierung von Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Supervision in Form von Arbeitsgesprächen soll vom Dienstgeber ermöglicht werden.

#### § 13

##### **Ausbildungseinrichtungen**

(1) Die Landesregierung hat Ausbildungseinrichtungen für Alten-, Familien- und Heimhelfer durch Verordnung anzuerkennen, wenn

1. die von ihnen angebotene Ausbildung den in den §§ 8 bis 11 festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht,

2. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte, der Weiterbildung (§ 12) und die Ergänzungsausbildung (§ 16) entsprechend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht,

3. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und

4. die Möglichkeit der Weiterbildung (§ 12) und der Ergänzungsausbildung (§ 16) gewährleistet ist.

(2) Von der Landesregierung anerkannte Ausbildungseinrichtungen haben ihren Absolventen über die erfolgreiche Ausbildung, Weiter- und Ergänzungsausbildung Zeugnisse oder sonstige Ausbildungsnachweise auszustellen.

(3) Über Antrag einer Ausbildungseinrichtung hat die Landesregierung durch Bescheid festzustellen, ob die Ausbildungseinrichtung die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 erfüllt.

(4) Jede Ausbildungseinrichtung untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Im Rahmen der Aufsicht steht der Landesregierung die Befugnis zu, diese Einrichtung durch von ihr ermächtigte Organe in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind die ermächtigten Organe berechtigt, die Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen einer Ausbildungseinrichtung zu betreten. Der Leiter der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Ausbildungseinrichtung mitzuteilen.

(6) Werden bei der Überprüfung im Sinne des Abs. 3 Mängel festgestellt, so hat die Landesregierung die Behebung dieser Mängel binnen einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen. Werden die festgestellten Mängel trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben, so ist die Anerkennung durch Aufhebung der Verordnung gemäß Abs. 1 zu entziehen.

(7) Die anerkannten Ausbildungseinrichtungen haben der Landesregierung jährlich Berichte über die erfolgten Ausbildungen vorzulegen. Dabei ist anzuführen, inwieweit die Kriterien des Abs. 1 Z. 1 bis 4 erfüllt worden sind.

#### § 14

##### **Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungseinrichtungen anderer Bundesländer und anderer Staaten**

(1) Die Landesregierung hat gleichwertige Ausbildungen und Ausbildungseinrichtungen anderer Bundesländer und anderer Staaten anzuerkennen. Entsprechen diese Ausbildungen nur zum Teil den in den §§ 8 bis 11 geregelten Voraussetzungen, so kann die Landesregierung eine Ergänzungsausbildung vorschreiben.

(2) Bei der Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen anderer Staaten ist die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, in der Fassung des Anhangs VII Kapitel A Nr. 1 a des EWR-Abkommens gemäß Anhang VII des Beschlusses Nr. 7/1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, BGBl. Nr. 566/1994, auf alle Ausländer anzuwenden.

(3) Wird die Feststellung der Gleichwertigkeit beantragt, so ist über diesen Antrag innerhalb von vier Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

#### ABSCHNITT IV

### Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 15

#### Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer die Berufsbezeichnung Alten-, Familien- oder Heimhelfer unbefugt führt,
2. wer als Alten-, Familien- oder Heimhelfer Tätigkeiten ausführt, zu denen er nicht berechtigt ist,
3. wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei der beruflichen Ausübung der Alten-, Familien- oder Heimhilfe anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die die Tätigkeit des Alten-, Familien- oder Heimhelfers in Anspruch genommen hat oder für die diese in Anspruch genommen worden ist,
4. wer ohne Berechtigung die Alten-, Familien- oder Heimhilfe beruflich ausübt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.

(3) Organisationen gemäß § 1 Abs. 2, die den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 8, 7 Abs. 3 und 12 Abs. 2 zuwiderhandeln, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 Schilling zu bestrafen.

#### § 16

#### Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Alten-, Familien- oder Heimhilfe beruflich ausüben, haben ihrem Dienstgeber bzw. freiberuflich tätige Personen der Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuweisen, daß sie eine diesem Gesetz entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben und die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 bis 5 erfüllen.

(2) Personen, die die Alten-, Familien- oder Heimhilfe im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beruflich ausüben, aber keine oder nur zum Teil eine

diesem Gesetz entsprechende Ausbildung absolviert haben, haben diese binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine entsprechende Ergänzungsausbildung nachzuholen.

(3) Die Ergänzungsausbildung hat zu gewährleisten, daß die Absolventen über die für die Alten-, Familien- oder Heimhilfe erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der §§ 8 bis 11 verfügen. Die Landesregierung hat Grundsätze für den Umfang und die Dauer des theoretischen und praktischen Teils der Ergänzungsausbildung festzulegen. Dabei ist beim praktischen Teil insbesondere auf die Art und das Ausmaß der bisherigen Verwendung von Personen gemäß Abs. 2 im Rahmen der Alten-, Familien- oder Heimhilfe in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abzustellen. Für Personen, die in diesem Zeitraum mindestens fünf Jahre die berufliche Alten-, Familien- bzw. Heimhilfe im Bereich eines mobilen Dienstes bzw. sozialen Betreuungsdienstes oder in Heimen ausgeübt haben, gilt, daß sie die praktischen fachlichen Kenntnisse eines ausgebildeten Alten-, Familien- bzw. Heimhelfers zur Gänze erworben haben.

(4) Die auf Grund des Wohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die jeweils erforderliche Ergänzungsausbildung mit Bescheid vorzuschreiben. Hat die betroffene Partei keinen Wohnsitz in der Steiermark, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet diese Person die Alten-, Familien- und Heimhilfe beruflich ausübt.

(5) Anerkannte Ausbildungseinrichtungen gemäß § 13 haben Ergänzungsausbildungen zu ermöglichen.

(6) Der Dienstgeber von Personen, die eine Ergänzungsausbildung gemäß Abs. 2 und 3 absolvieren, hat diesen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes die dafür erforderliche freie Zeit zu gewähren; sie ist auf die Dienstzeit anzurechnen.

#### § 17

#### Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

#### § 18

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sozialvereine, arbeitsrechtliche Stellung von Bediensteten.  
(Einl.-Zahl 580/6)  
(9-06-45/93-3)

891.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Trampusch, Gross und Dr. Bachmaier-Geltewa, betreffend die arbeitsrechtliche Stellung von Bediensteten in Sozialvereinen, wird zur Kenntnis genommen.

Soziale Berufe,  
Ausbildungsmaßnahmen.  
(Einl.-Zahl 979/4)  
(Mündl. Bericht Nr. 99)  
(9-06-87/94-2)

**892.**

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Minder, Gross und Dr. Bachmaier-Geltewa, betreffend die gezielte Förderung von Ausbildungsmaßnahmen für soziale Berufe, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Ausweitung der Ausgaben des Landeshaushaltes zu verhindern.

Klimabündnis, Einrichtung  
eines jährlichen  
Budgetansatzes.  
(Einl.-Zahl 1011/6)  
(3-07.10 21-95/112)

**893.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Dr. Karisch, Dr. Ebner und Dr. Cortolezis, betreffend die Einrichtung eines jährlichen Budgetansatzes im ordentlichen Haushalt des Landes Steiermark in der Höhe von 250.000 Schilling unter dem Titel „Klimabündnis – Unterstützung der indigenen Bündnispartner“, wird zur Kenntnis genommen.

Klimabündnis, Umsetzung  
von Maßnahmen.  
(Einl.-Zahl 1247/1)  
(3-07.10 21-95/113)

**894.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. forciert Maßnahmen zu setzen, die ein Erreichen der Ziele des Klimabündnisses Europa/Amazonien sicherstellen,
2. sofern dazu Gesetzesänderungen notwendig sind, entsprechende Vorlagen dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen,
3. in künftigen Budgetentwürfen entsprechende Vorsorge zur Ermöglichung der Umsetzung zweckmäßiger Maßnahmen zu treffen und
4. insbesondere die Unterstützung unserer Projektpartner in Amazonien durch Gewährung einer jährlichen Förderung von mindestens 250.000 Schilling sicherzustellen sowie
5. an den Bund mit dem Ersuchen heranzutreten, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Bundesländern und Gemeinden, die dem Klimabündnis beigetreten sind, ermöglichen, ihre diesbezüglichen Ziele zu erreichen.

Petitions-Ausschuß,  
Tätigkeitsbericht 1994.  
(Einl.-Zahl 1241/1)

**895.**

Der selbständige Bericht des Petitions-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1994 wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkische  
Elektrizitäts-AG.,  
Rechnungshofbericht.  
(Einl.-Zahl 1190/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 100)  
(10-23 Ste 7/76)

**896.**

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Steiermärkische Elektrizitäts-AG. wird zur Kenntnis genommen.

Reinhalteverband Köflach-  
Maria Lankowitz-  
Edelschrott.  
(Einl.-Zahl 1200/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 101)  
(10-21.RHB-1/129)

**897.**

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Reinhalteverband Köflach-Maria Lankowitz-Edelschrott wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß,  
Tätigkeitsbericht  
für 1994.  
(Einl.-Zahl 1242/1)

**898.**

Der selbständige Bericht des Kontroll-Ausschusses über seine Tätigkeit im Zeitraum von 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 wird zur Kenntnis genommen.

Ö-Ring neu.  
(Beschlussantrag zu  
den Dringlichen  
Anfragen Nr. 32, 33  
und 34)  
(10-23 Ki 9/143)

**899.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zu setzen, die sicherstellen, daß das Projekt Ö-Ring neu, bestehend aus Motorsportgroßveranstaltungen, Großkonzerten und dem ÖAMTC-Fahrtechnikzentrum, so verwirklicht wird, daß bereits für das Jahr 1996 ein Formel-1-Grand-Prix-Rennen wieder durchgeführt wird.

Ö-Ring.  
(Beschlussantrag zu  
den Dringlichen  
Anfragen Nr. 32, 33  
und 34)  
(10-23 Ki 9/144)

**900.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend den bereits angekündigten Vertrag auszuverhandeln und vertraglich festzulegen, daß

1. der Steiermark mit Beginn 1996 auf sechs Jahre die Rückkehr der Formel 1 garantiert wird,
2. gewährleistet wird, daß der bisher festgelegte Kostenrahmen für die Errichtung des Österreich-ringes von 298 Millionen Schilling nicht überschritten wird,
3. sichergestellt wird, daß ein Betreiber (Gruppe) engagiert wird, welcher eine professionelle Abwicklung der Veranstaltungen garantieren kann,
4. dafür Sorge getragen wird, daß die Auslastung der Anlage durch zusätzliche Veranstaltungen sportlicher und/oder kultureller Natur gewährleistet ist und durch diese Maßnahmen eine volkswirtschaftliche Rentabilität des Ö-Ringes gegeben ist, und
5. vor Vertragsunterfertigung und vor Baubeginn alle Unterlagen dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

## 56. Sitzung am 10. Oktober 1995

(Beschluß Nr. 901)

Ö-Ring neu.

(Beschlüßantrag zur  
dringlichen Anfrage  
Nr. 35)  
(10-23 Ki 9/163-95)  
(Sport-10 Ve 115-95)

### 901.

1. Unter der Voraussetzung, daß die Investitionssumme am Österreichring zur Abhaltung von Formel-1-Rennen höchstens 298 Millionen Schilling beträgt, die Gemeinden zu dieser Summe mindestens 15 Millionen und der Bund mindestens 120 Millionen Schilling beitragen und 1997 das erste Rennen von insgesamt sechs Rennen in aufeinanderfolgender Reihenfolge stattfindet, wird die Landesregierung beauftragt
  - a) sicherzustellen, daß auf der Basis der als Teil dieses Antrages dargestellten Punktation zeitgerecht ein Vertrag zwischen der Ö-Ring Ges. m. b. H. und der Firma GISS abgeschlossen wird (Anlage),
  - b) dafür Sorge zu tragen, daß die Auftragsvergabe für die Aus- und Umbauarbeiten so vorgenommen wird, daß entsprechend den vorgelegten Angeboten ein Fertigstellungstermin eingehalten wird, der 1997 einen Grand Prix und eine Nutzung des Ö-Ringes für andere Großveranstaltungen (Konzerte und sonstige motorsportliche Großveranstaltungen) bereits im Sommer 1996 ermöglicht,
  - c) dafür zu sorgen, daß mit der Bauleitung eine sachlich zuständige Fachabteilung der Landesbaudirektion beauftragt wird und
  - d) durch Auswahl entsprechender Betreiber für den Betrieb des Österreichringes ein professionelles Management zu gewährleisten und einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.
2. Die mit den Regierungsbeschlüssen vom 5. Dezember 1994 und 6. März 1995 und dem Landtags-

beschluß vom 4. April 1995 freigegebenen Mittel sind für die Ausbaustufe 1 des Projektes „Ö-Ring neu“ heranzuziehen. Für die anfallenden Kosten im Jahr 1996 ist im a. o. Teil des Landesvoranschlages 1996 ein eigener Budgetansatz für das Gesamtprojekt vorzusehen. Die Landesregierung wird weiters beauftragt, die Mittel für die Aus- und Umbauarbeiten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3. Unabhängig von der regionalwirtschaftlichen Bedeutung steht die Verteilung der Investitionskosten in einem für das Land ungünstigen Verhältnis zu den zu erwartenden Steuereinnahmen (geschätzte Steuereinnahmen für den Bund für sechs Rennjahre 660 Millionen, geschätzte Steuereinnahmen für die Gemeinden für sechs Rennjahre 84 Millionen und geschätzte Steuereinnahmen für das Land für sechs Rennjahre 30 Millionen Schilling). Daher wird die Landesregierung beauftragt, sofort Verhandlungen darüber aufzunehmen, daß der Bund und die Gemeinden einen – ihren Steuereinnahmen möglichst entsprechenden – größeren Zuschuß zur Investitionssumme übernehmen. Dabei ist auch die Möglichkeit einer Beteiligung des Bundes an der Ö-Ring Ges. m. b. H. zu prüfen.
4. Zusätzlich ist auch die Möglichkeit von Umschichtungen im Budget (z. B. Reduktion der Parteienförderung, Verwendung von Verstärkungsmitteln) anzustreben.

Diese Maßnahmen sind mit dem Ziel zu setzen, die Nettoneuverschuldung so gering wie möglich zu halten.

## Anlage

**Vertrag**  
**zwischen GISS BV & Österreichring Ges. m. b. H.**

Kurzfassung des ausverhandelten Vertrages

1. Dieser Vertrag wird zwischen GISS BV („der Veranstalter“), einem Unternehmen, das in den Niederlanden eingetragen ist und Teil einer Firmengruppe ist, die über jahrelange Erfahrung in der Veranstaltung und wirtschaftlichen Nutzung von Formel-1-Autorennen verfügt, und der Österreichring Ges. m. b. H. („der Eigentümer“), einem in Österreich eingetragenen Unternehmen, das der rechtliche Eigentümer der Autorennstrecke auf dem Österreichring in Spielberg ist, abgeschlossen.
2. Der Eigentümer räumt dem Veranstalter das Recht ein, den Ring für die Veranstaltung und Organisation des Formel-I-Grand-Prix („die Veranstaltung“) für den Zeitraum von sechs Jahren („die Dauer“), beginnend mit dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, zu benutzen. Der Veranstalter hat die Option, den Vertrag für weitere sechs Jahre zu verlängern.
3. Zusätzlich zu dem Recht, die Veranstaltung abzuhalten und durchzuführen, wird dem Veranstalter das Exklusivrecht eingeräumt, die Veranstaltung auf dem Ring kommerziell zu nutzen. Dazu zählen unter anderem die Sponsoren- und Hospitality-Rechte, Speisen- und Getränkekonzessionen, Verkaufskonzessionen, Kartenverkaufsrechte usw.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die Veranstaltung in jedem Jahr während der Laufzeit des Vertrages mit aller zumutbaren Sorgfalt und Kenntnis durchzuführen und die Kosten für die Benutzung der Versorgungseinrichtungen sowie anderer Einrichtungen und Leistungen während der Veranstaltung zu tragen.
5. Der Eigentümer gestattet dem Veranstalter zum Zwecke der Organisation der Veranstaltung den Zutritt zum Ring für den Zeitraum von 20 Tagen vor der Veranstaltung und vier Tagen nach Ende der Veranstaltung.
6. Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Genehmigungen, die erforderlich sind, damit die Veranstaltung stattfinden kann, während der Dauer des Vertrages erteilt werden.
7. Der Veranstalter hat für die jeweilige Veranstaltung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen; der Eigentümer hat für eine allgemeine Versicherung im Zusammenhang mit dem Ring selbst zu sorgen.
8. Der Eigentümer hat die entsprechenden Arbeiten durchzuführen, um sicherzustellen, daß der Ring den FIA-Bestimmungen entspricht und daß eine entsprechende Homologierung für die Durchführung der Veranstaltung erfolgt. Der Veranstalter wird sich nach besten Kräften bemühen, um zu gewährleisten, soweit dies in seiner Macht steht, daß nach dem dritten Jahr der Vertragsdauer allfällige notwendige Änderungen lediglich geringfügiger Natur sein werden.
9. Der Eigentümer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der FIA-Formel-I-Weltmeisterschaft alle von der FIA oder FOCA vorgegebenen offiziellen Namen, Titel, Ausdrücke und Logos zu verwenden; der Veranstalter seinerseits unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um zu gewährleisten, daß bei allen offiziellen Hinweisen auf die Veranstaltung bzw. in allen Programmen oder Veröffentlichungen der Begriff „Österreichring“ durch den Namen „Spielberg“ ergänzt wird.
10. Sämtliche Übertragungs-, TV- und Videofilmrechte sowie sämtliche anderen Rechte auf bewegte Bilder sind ausdrücklich der FIA und/oder FOCA vorbehalten.
11. Der Eigentümer hat für jede Veranstaltung zur Deckung des Bedarfs an Eintrittskarten insgesamt 60.000 Sitzplätze zur Verfügung zu stellen, wobei 3000 Sitze permanent überdacht und 13.000 temporär überdacht sind und 44.000 Sitze mobil und nicht überdacht sind. Der Eigentümer hat ferner für ausreichende Parkmöglichkeiten zu sorgen, und zwar für 1500 Fahrzeuge innerhalb und 30.000 Fahrzeuge außerhalb des Rings.
12. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß der Ring während der Veranstaltung sauber und in Ordnung gehalten wird und daß der Müll entsorgt wird.
13. Der Eigentümer und der Veranstalter haben jeweils vor Beginn der Veranstaltung über die Vergabe von Konzessionen an mögliche Verkäufer von Speisen und Getränken in der Nähe des Rings gemeinsam zu beraten und zu entscheiden, und es dürfen keine Konzessionen an Verkäufer anderer Artikel in der Nähe des Rings vergeben werden.
14. Der Eigentümer garantiert dem Veranstalter das Recht auf sämtliche Einnahmen, die aus der Veranstaltung gezogen werden bzw. gezogen werden können, vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen, die der Veranstalter gegenüber irgendwelchen österreichischen Behörden hinsichtlich allfälliger Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit dem Erhalt derartiger Einnahmen hat.
15. Dem Veranstalter steht eine Rückvergütung durch den Eigentümer in der Höhe der MWSt., die für die verkauften Karten abzuführen ist, zu. Wenn der Erlös aus dem Kartenverkauf 6 Millionen Dollar nicht übersteigt, kommt die volle Rückvergütung der MWSt. zum Tragen. Danach reduziert sich die Rückvergütung um den Prozentsatz der Einnahmenbeteiligung, die dem Eigentümer zugestanden wird. Bei einem Erlös von über 10,8 Millionen Dollar aus dem Kartenverkauf ist keine Rückvergütung fällig.
16. Sollte der Eigentümer nicht in der Lage sein, im ersten Jahr (und nur im ersten Jahr) der Vertragsdauer den Ring so zur Verfügung zu stellen, daß er voll und ganz den Bestimmungen der FIA entspricht, ist an den Veranstalter die vereinbarte Schadensersatzsumme von 5 Millionen Dollar zu zahlen.
17. Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht, aber der geltende Text dieses Vertrages ist der englische.

## 57. Sitzung am 17. Oktober 1995

(Beschlüsse Nr. 902 bis 914)

Ö-Ring neu, Umsetzung des  
Konzeptes.  
(Einkl.-Zahl 1353/1)  
(10-23 Ki 9/171-1995)

**902.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung,  
betreffend Umsetzung des Konzeptes Ö-Ring neu,  
wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsgesetz-  
novelle 1995.  
(Einkl.-Zahl 1255/5,  
Beilage Nr. 155)  
(14-11 W 15-1995)

**903.**

**Gesetz vom ....., mit  
dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetznovelle 1995)**

2. Dem § 52 wird als „Abs. 6“ angefügt:

„(6) Bei der Neuvermietung einer Wohnung nach einer umfassenden Sanierung hat der Vermieter das Recht, unbeschadet der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, folgende Positionen auf die Dauer des Förderungszeitraumes der Berechnung des Mietzinses zugrunde zu legen:

- die Annuitäten des Förderungsdarlehens,
- die Annuitäten geförderter Darlehen (Abstattungskredite) abzüglich der Annuitäten- oder Zinszuschüsse,
- eine Rücklage für die ordnungsgemäße Erhaltung,
- die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25, in der Fassung LGBl. Nr. 38/1994, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. § 40 Z. 2 erster Satz lautet:

„2. Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen zur Erleichterung des Grunderwerbes für den Wohnbau;“

### Artikel II

(1) Artikel I Z. 1 tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Artikel I Z. 2 tritt mit 10. Juni 1991 in Kraft.

Österreichring-Ges.  
m. b. H., Darlehens-  
aufnahme.  
(Einkl.-Zahl 1287/1)  
(10-23 Ki 9/172-1995)

**904.**

Für die Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Österreichring Ges. m. b. H. zur Abdeckung des Finanzbedarfes bis 31. Dezember 1995 wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen von 8,736.000 Schilling genehmigt.

Zwaring-Pöls, Liegen-  
schaftsverkauf.  
(Einl.-Zahl 1291/1)  
(10-24 Di 11/10-1995)

**905.**

Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 252, Grundbuch 63208 Dietersdorf, bestehend aus dem Grundstück .70 Bfl., Ausmaß 8007 m<sup>2</sup>, zu einem Kaufpreis von 4.348.690 Schilling an die Gemeinde Zwaring-Pöls, wird genehmigt.

Die Kosten für die Abwicklung des Kaufgeschäftes sind von der Käuferin zu tragen. Die Erstellung des Kaufvertrages hat im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung 10 zu erfolgen.

Der Kaufschilling ist zugunsten der HSt. 2/611148-0002 „Erlös aus dem Verkauf von Straßengrundstücken“ zu vereinnahmen.

Tauplitzer Seilbahnen-  
errichtungs- und  
Betriebsgesellschaft  
m. b. H.,  
Ausfallshaftung.  
(Einl.-Zahl 1307/1)  
(WF-12 Ta 19/19-95)

**906.**

Der Firma „Tauplitzer Seilbahnenerrichtungs- und Betriebsgesellschaft m. b. H., 1010 Wien, Opernring Nr. 17, wird die Übernahme einer Ausfallhaftung bis zu einem Höchstbetrag von 12 Millionen Schilling zugesichert.

Die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung wird in diesem Zusammenhang ermächtigt, ein entsprechendes Haftungsangebot auszuverhandeln, welches insbesondere jedoch folgende Eckpunkte vorsehen sollte:

- Während der Leasing-Dauer von 4,5 Jahren konstanter Haftungsumfang per 18 Millionen Schilling für Haftungskredit bzw. nach Maßgabe der Reduktion des Haftungskredites als Behaftung eines Kontokorrentkredites.
- Nach Umwandlung in Investitions-/Abstattungskredit
  - Laufzeit maximal 15 Jahre, davon maximal ein Jahr tilgungsfrei;
  - Bereitstellung eines Verfahrenszinssatzes seitens des kreditgewährenden Institutes in der Höhe der Sekundärmarktrendite plus maximal 0,5 Prozent;
  - Sicherstellung des Gesamtkredites zumindest durch firmenmäßige Fertigung und Verpfändung der Ges. m. b. H. Anteile an den

Kreditgeber. Der Kreditgeber hat dabei auch sicherzustellen, daß sämtliche erforderlichen Verträge (Servituts-, Bestandsverträge usw.) soweit geschlossen wurden, daß die Ges. m. b. H. an der Ausübung des Geschäftszweckes nicht gehindert ist.

Darüber hinaus erfolgt die Ausstellung des Haftungsanbotes gegen

- Abgabe einer schriftlichen, unwiderruflichen Erklärung der Gesellschafter, bis längstens 30. September 1995 die ausstehende Stammkapitaleinlage zu leisten. Zum Nachweis der Einbringung ist ein entsprechender Auszug aus dem Firmenbuch beizubringen;
- Vorlage von Unterlagen, welche die Ausfinanzierung auf Basis der präliminierten Gesamtinvestitionskosten per 33 Millionen Schilling belegen (Leasingvertrag, Verträge betreffend die atypisch stillen Beteiligungen);
- Abgabe einer schriftlichen, unwiderruflichen Erklärung der Gesellschafter, im Falle von Kostenüberschreitungen die Ausfinanzierung des Projektes durch Bereitstellung entsprechender Mittel aus der Gesellschafterosphäre vorzunehmen.

Eisenerz, Vergrößerung des  
Bezirksgerichts-  
sprengels.  
(Einl.-Zahl 707/7)  
(LAD-03.30-67/91-61)

**907.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tilzer, Dr. Wabl, Dr. Flecker, Dipl.-Ing. Grabner, Minder, Schrittwieser und Vollmann, betreffend eine Vergrößerung des Bezirksgerichtssprengels Eisenerz, wird zur Kenntnis genommen.

Fernwärmeförderung.  
(Einl.-Zahl 1009/2)  
(3-07.10 87-95/7)

**908.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dr. Bachmaier-Geltewa und Vollmann, betreffend die Sicherstellung einer angemessenen Fernwärmeförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzbericht  
für 1994.  
(Einl.-Zahl 1298/1)  
(3-07.10 5-95/34)

**909.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Umweltschutzberichtes für das Jahr 1994, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutz.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 1298/1)  
(LBD-12.12-270/95-1)  
(3-20.00 28-95/12)  
(11-08 L 2-95/1)

**910.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert:

1. an die Bundesregierung heranzutreten, um ein Förderprogramm für die Erstellung kommunaler Lärmsanierungskonzepte zu schaffen (analog zur Förderung der Erstellung von Energiekonzepten);
2. zu prüfen, ob auf besonders betroffenen Abschnitten steirischer Bundesstraßen die Einführung von Tempo 80 eine spürbare Verringerung der Lärm- (und Abgas-)Immissionen bewirken würde und dort gegebenenfalls auch die entsprechenden Schritte zu veranlassen;
3. zu prüfen, ob ein Fahrverbot für alle nicht lärmarmen Lkw auf besonders betroffenen Bundesstraßen und Autobahnen in der Steiermark eine spürbare Verringerung der Lärmimmissionen bewirken würde und dort gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf regionale Wirtschaftserfordernisse auch entsprechende Maßnahmen zu veranlassen;
4. auf die Bundesregierung hinsichtlich einer weiteren Senkung der Lärmemissionsgrenzwerte (A-bewerteter Schallpegel des Betriebsgeräusches) für Kraftwagen und einspurige motorisierte Fahrzeuge einzuwirken. Besonders Bedacht ist dabei auf eine Verringerung der Rollgeräusche zu nehmen.  
Falls erforderlich, sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, einen entsprechenden Vorstoß auf der Ebene der Europäischen Union zu unternehmen;
5. bei Planung und Durchführung von Straßeneubauten sowie bei Straßensanierungen dem Lärmschutz höhere Priorität als bisher beizumessen;
6. in diesem Sinne – aber auch unter Berücksichtigung anderer Anforderungen des Umweltschutzes – dem Landtag einen Novellierungsvorschlag zum Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetz vorzulegen und
7. in Kooperation mit Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit der Ausstattung von Lärmschutzwänden mit Photovoltaikzellen zu prüfen.

Stanzer Straße, Auf- und  
Abfahrt im Bereich  
Kindberg.  
(Einl.-Zahl 335/7)  
(LBD-12.12-64/02-9)

**911.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Schrittwieser, Tilzer und Ussar, betreffend die Errichtung einer Auf- und Abfahrt von der S 6 zur Stanzer Straße im Bereich Kindberg, wird zur Kenntnis genommen.

Kernkraftwerk Krško,  
Sicherheitsüber-  
prüfung.  
(Einl.-Zahl 561/6)  
(LBD-12.12-123/93-7)

**912.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Cortolezis, Alfred Prutsch, Trampusch, Günther Prutsch, Dipl.-Ing. Chibidziura und Dr. Ebner, betreffend die Sicherheitsüberprüfung des Kernkraftwerkes Krško, wird zur Kenntnis genommen.

Dipl.-Ing. Chibidziura Wolf,  
Landtagsabgeordneter,  
Auslieferungsbegehren.  
(Einl.-Zahl 1309/1)  
(Mündl. Bericht  
Nr. 103)

**913.**

Es besteht ein Zusammenhang zwischen den dem Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura im Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz auf Auslieferung zur Last gelegten Handlungen und seiner politischen Tätigkeit als Landtagsabgeordneter und es wird **nicht** die Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura erteilt.

Teilgebiete der Gebarung  
im Land Steiermark,  
Rechnungshofbericht.  
(Einl.-Zahl 1256/1)  
(Mündl. Bericht  
Nr. 104)  
(10-21. RHB-1/132-1995)

**914.**

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

## 58. Sitzung am 19. Oktober 1995

(Beschluß Nr. 915)

Landtag, Auflösung.  
(Einkl.-Zahlen 1354/2  
und 1355/2)  
(LAD-05.00-148/95-1)  
(7-005.3002/95-4)

### 915.

Der Steiermärkische Landtag beschließt gemäß § 10 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 1960 seine Auflösung.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu beschließen, die Wahl in den Landtag gemeinsam mit der Nationalratswahl durchzuführen.

Die Übereinstimmung der Beschlüßausfertigung mit der amtlichen Verhandlungsschrift wird bestätigt.



## 59. Sitzung am 21. November 1995

(Beschlüsse Nr. 916 bis 936)

9. Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle.  
(Einkl.-Zahl 949/7,  
Beilage Nr. 154)  
(13-Schu 24/131)

### **Gesetz vom ..... mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz geändert wird (9. Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 435/1995, beschlossen:

#### Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 205/1966, 111/1967, 166/1969, 46/1972, 1/1978, 19/1983, 12/1984 und 83/1986, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 1 a lautet:

„(1 a) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, wie z. B. „Schüler“, „Lehrer“, umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anders angeordnet.“

#### 2. § 1 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, mit Ausnahme des zulässigen sprengelfremden Schulbesuches im Sinne der Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 4 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 70/1970, in der jeweils geltenden Fassung;“

3. Im § 1 Abs. 5 wird der Punkt nach lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„h) ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:

- aa) Gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
- bb) individuelle Lernzeit,
- cc) Freizeit (einschließlich Mittagessen) (§ 8 lit. i Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 42/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 512/1993).“

## 916.

4. Nach § 1 wird folgender § 1 a mit Überschrift eingefügt:

„§ 1 a

### **Führung ganztägiger Schulformen**

Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteils und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichtsteil und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.“

#### 5. § 2 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Kindern ohne sonderpädagogischen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.“

#### 6. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist – abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden – in der Regel durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sind der Schule im Falle der Anforderung Lehrerwochenstunden für die Unterrichtserteilung durch einen zusätzlichen, entsprechend ausgebildeten Lehrer nach Maßgabe des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden nach Anhörung des Landes-schulrates über die Bezirksschulräte zur Verfügung zu stellen, wobei ab drei Kindern mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf ein Zweitlehrer vorgesehen werden soll.“

7. § 4 Abs. 2 a lautet:

„(2a) An ganztägigen Schulformen ist für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorzusehen. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.“

8. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse darf 30 nicht überschreiten und 10 nicht unterschreiten; aus besonderen Gründen sind Abweichungen hiervon zulässig. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, soll die Klassenschülerzahl nach Möglichkeit 16 nicht unterschreiten und 24 nicht überschreiten. In einer Integrationsklasse sollen nicht mehr als 5 Kinder mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.“

9. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten; mindestens 4 Kinder müssen schulpflichtig sein.“

10. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Zahl der Klassen gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates.“

11. § 6 mit Überschrift lautet:

„§ 6

**Unterricht in Leibesübungen, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes**

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist ohne Trennung nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) Über die Führung von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen entscheidet das Schulforum der betreffenden Volksschule nach Maßgabe des von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates über den Bezirksschulrat zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Volksschule. Für den Fall, daß das Schulforum keine Entscheidung trifft, setzt der Bezirksschulrat die entsprechenden Eröffnungs- und Teilungszahlen nach Maßgabe des ihm zur Verfügung stehenden Rahmens an Lehrerwochenstunden fest. Der Unterricht in technischem Werken und textilen Werken ist, statt für die ganze Klasse, in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl 20 überschreitet. Die Schüler können klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

(3) Die Mindestschülerzahl einer Schülergruppe im Betreuungsteil einer ganztägigen Volksschule beträgt bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles 15. Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

(4) Im Unterricht in Leibesübungen, Bildnerischer Erziehung, Musikerziehung, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die nach § 5 Abs. 1 bestimmte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.“

12. Im § 7 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 1)“ ersetzt durch „(§ 11 Abs. 3)“.

13. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.“

14. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) § 4 Abs. 2 a und 3 sind anzuwenden.“

15. § 10 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Aus besonderen Gründen, wie zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation, kann von der Mindestschülerzahl des Abs. 1 abgewichen werden.

(3) Über die Zahl der Klassen gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates.“

16. Der § 11 mit Überschrift lautet:

„§ 11

**Unterricht in Leibesübungen, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes**

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des

Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z. B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(3) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen einschließlich des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in Schülergruppen entscheidet das Schulforum der betreffenden Hauptschule nach Maßgabe des von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates über den Bezirksschulrat zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Hauptschule. Für den Fall, daß das Schulforum keine Entscheidung trifft, setzt der Bezirksschulrat die Eröffnungs- und Teilungszahlen nach Maßgabe des ihm zur Verfügung stehenden Rahmens an Lehrerwochenstunden fest. Der Unterricht in technischem Werken, textilem Werken und in Hauswirtschaft ist, statt für die ganze Klasse, in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in technischem Werken und in textilem Werken 20 und in Hauswirtschaft 16 überschreitet. Die Schüler können klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

(4) Die Mindestschülerzahl einer Schülergruppe im Betreuungsteil einer ganztägigen Hauptschule beträgt bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles 15. Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

(5) Im Unterricht in Leibesübungen, in alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die nach § 10 Abs. 1 bestimmte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird."

17. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.“

18. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

- a) als selbständige Schulen oder
- b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.“

19. § 13 Abs. 7 lautet:

„(7) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 5 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).“

20. Im § 15 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

21. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, an Sonderschulen für blinde Kinder und Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahlen gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.“

22. Der § 16 mit Überschrift lautet:

„§ 16

**Unterricht in Leibesübungen, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes**

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist ab der fünften Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichtes für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z. B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(2) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen einschließlich des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in Schülergruppen entscheidet das Schulforum der betreffenden Schule nach Maßgabe des von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates über den Bezirksschulrat zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule. Für den Fall, daß das Schulforum keine Entscheidung trifft, setzt der Bezirksschulrat die Eröffnungs- und Teilungszahlen nach Maßgabe des ihm zur Verfügung stehenden Rahmens an Lehrerwochenstunden fest. Die Schüler können klassenübergreifend zusammengefaßt werden. Der Betreuungsteil ganztägiger Sonderschulen ist in Schülergruppen zu führen, sofern die Schülerzahl je Gruppe die nach § 15 Abs. 1 bestimmten Schülerzahlen nicht unterschreitet. Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

(3) Im Unterricht in Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung und Leibesübungen, in alternativen Pflichtgegenständen, Frei-

gegenständen und unverbindlichen Übungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule auch schulstufenübergreifend zusammengefaßt werden, soweit die nach § 15 Abs. 1 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden."

23. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden.“

24. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben.

25. Im § 18 Abs. 3 tritt an die Stelle der bisherigen Wendung „Abs. 1 und 2“ die Wendung „Abs. 1“.

26. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) § 4 Abs. 2 a und 3 sind anzuwenden.“

27. § 20 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Aus besonderen Gründen, wie zur Erhaltung von Schulstandorten, kann von der Mindestschülerzahl der Abs. 1 und 2 abgewichen werden.

(4) Über die Zahl der Klassen gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates.“

28. Der § 21 mit Überschrift lautet:

„§ 21

**Unterricht in Leibesübungen, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes**

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichtes für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z. B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(2) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen einschließlich des leistungsdifferenzier-

ten Unterrichtes in Schülergruppen entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuß des betreffenden Polytechnischen Lehrganges nach Maßgabe des von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates über den Bezirksschulrat zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse am betreffenden Polytechnischen Lehrgang. Für den Fall, daß der Schulgemeinschaftsausschuß keine Entscheidung trifft, setzt der Bezirksschulrat die Eröffnungs- und Teilungszahlen nach Maßgabe des ihm zur Verfügung stehenden Rahmens an Lehrerwochenstunden fest. Der Unterricht in technischem Werken, textilem Werken und Hauswirtschaft ist, statt für die ganze Klasse, in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in technischem Werken und in textilem Werken 20 und in Hauswirtschaft 16 überschreitet. Die Schüler können klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

(3) Die Mindestschülerzahl einer Schülergruppe im Betreuungsteil eines ganztägigen Polytechnischen Lehrganges beträgt bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles 15. Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

(4) Im Unterricht in Leibesübungen, in alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die nach § 20 Abs. 1 und 2 bestimmten Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.“

29. § 22 mit Überschrift lautet:

„§ 22

**Vereinbarungen über Schulversuche**

(1) Soweit bei der Durchführung von Schulversuchen die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen Land und Bund.

(2) Solche Vereinbarungen haben sich insbesondere auf die Auswahl und Festsetzung der Standorte sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrer zu erstrecken.“

30. § 23 mit Überschrift lautet:

„§ 23

**Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf**

Im Rahmen der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist bei Bedarf ein zusätzlicher, entsprechend ausgebildeter Lehrer zur Erprobung von Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen, heranzuziehen.“

31. Die §§ 24 bis 26 werden aufgehoben.

32. § 27 mit Überschrift lautet:

„ § 27

### Eigener Wirkungsbereich

Ist die Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 1 Abs. 5 lit. a, so fällt die Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 3, 8 Abs. 2, 10 Abs. 3, 13 Abs. 7, 15 Abs. 4, 18 Abs. 3 sowie 20 Abs. 4 in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.“

33. § 28 lautet:

„ § 28

(1) Die Bestimmungen der Z. 3 über die Definition der ganztägigen Schulformen (§ 1 Abs. 5 lit. h), der Z. 4 über die Führung von ganztägigen Schulformen (§ 1 a), der Z. 5 über die Führung von ganztägigen Volksschulen (§ 2 Abs. 4), der Z. 11, 16, 22 und 28 über die Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen (§§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 4, 16 Abs. 2 und 21 Abs. 3), der Z. 13 über die Führung ganztägiger Hauptschulen (§ 7 Abs. 4), der Z. 17 über die Führung von ganztägigen Sonderschulen (§ 12 Abs. 3), Z. 18 über die Organisationsformen der Sonderschulen (§ 13 Abs. 1) und der Z. 23 über die Führung von ganztägigen Polytechnischen Lehrgängen (§ 17 Abs. 4) treten für die Vorschulklassen, die 1. und 5. Schulstufe sowie für Polytechnische Lehrgänge mit 1. September 1994, für die 2. und 6. Schulstufe mit 1. September

1995, für die 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 1996 und für die 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 1997 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Z. 5 über den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne sonderpädagogischen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 2 Abs. 3), der Z. 6 über zusätzliche Lehrer in Integrationsklassen der Volksschule (§ 4 Abs. 1) und der Z. 8 über die Klassenschülerzahl an Volksschulen (§ 5 Abs. 1) treten mit 1. September 1993 aufsteigend in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Z. 1 über personenbezogene Bezeichnungen (§ 1 Abs. 1 a), der Z. 7 über Lehrer und Erzieher an ganztägigen Volksschulen (§ 4 Abs. 2 a), der Z. 12 über die Berichtigung einer Verweisung (§ 7 Abs. 3), der Z. 14 über Lehrer und Erzieher an ganztägigen Hauptschulen (§ 9 Abs. 3) und der Z. 26 über Lehrer und Erzieher an ganztägigen Polytechnischen Lehrgängen (§ 19 Abs. 3) treten mit 1. September 1994 in Kraft.

(4) Die Bestimmung der Z. 2 über die Ausnahmen bei der Ablehnung der Aufnahme eines Schülers (§ 1 Abs. 3 lit. b) tritt mit 1. September 1993 in Kraft.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

9. Pflichtschulorganisations-  
Ausführungsgesetz-  
Novelle – Einspruch der  
Bundesregierung.  
(Einl.-Zahl 949/8)  
(13-367 Schu 24/131)

**917.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Gesetzesbeschluß vom 23. Mai 1995 hinsichtlich der 9. Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle – Einspruch der Bundesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

BV. „Anschlußstelle  
Kindberg-Schanzsattel-  
straße“.  
(Einl.-Zahl 1338/1)  
(LBD-IIa 87.114-2/95-20)

**918.**

Die Grund- sowie Objektseinlösung Stadtgemeinde Kindberg für das BV. „Anschlußstelle Kindberg-Schanzsattelstraße“ der Landesstraße 114, Schanzsattelstraße, im Betrag von 2,309.710 Schilling zu Lasten Vst. 1/611203-0020 wird genehmigt.

Schilift Präbichl  
Ges. m. b. H.,  
Darlehensaufnahme.  
(Einl.-Zahl 1340/1)  
(10-23 Pa 36/37)

**919.**

Im Zusammenhang mit der Gewährung eines Zuschusses von 7,8 Millionen Schilling an die Schilift Präbichl Ges. m. b. H. & Co. KG., wobei dieser im Falle einer Beteiligung des Landes Steiermark an der Gesellschaft auf das Beteiligungskapital angerechnet werden soll, wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in der Höhe von 7,8 Millionen Schilling genehmigt.

Galsterbergalm-Bergbahnen Ges. m. b. H.,  
Darlehensaufnahme.  
(Einl.-Zahl 1341/1)  
(10-23 Ga 12/35)

### 920.

Für die Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Galsterbergalm-Bergbahnen Ges. m. b. H. & Co. KG. zur Abdeckung des Finanzbedarfes für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen von 13,6 Millionen Schilling genehmigt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1995.  
(Einl.-Zahl 1342/1)  
(10-21 LTG 1/58)

### 921.

Der 5. Bericht für das Rechnungsjahr 1995 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Vorlage angeführten überplanmäßigen Ausgabe gegenüber dem Landesvoranschlag 1995 im Betrag von 805.000 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Hans Roth jun.,  
Verkauf des ehemaligen  
Remisengebäudes  
am Bahnhof  
Bad Gleichenberg.  
(Einl.-Zahl 1346/1)  
(11-83 St 28-95/79)

### 922.

Dem Verkauf des ehemaligen Remisengebäudes am Bahnhof Bad Gleichenberg zum Preis von 346.500 Schilling und der zugehörigen Flächen (laut Teilungsausweis des Dipl.-Ing. Karl Reichsthaler vom 6. Februar 1995, GZ.: 21064, Grundstück Nr. 212 und Trennstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. 845/3, beide eingetragen unter Teileinlage 1713 für die KG. 62104 Bad Gleichenberg im 02301 Eisenbahnbuch für die Lokalbahn Feldbach-Bad Gleichenberg beim BG für ZRS Graz) zum Preis von 300 Schilling/m<sup>2</sup>, das sind 799.200 Schilling, somit insgesamt 1.145.700 Schilling zuzüglich sämtlicher Nebenkosten (Grundstücksschätzung, Vermessung, Kaufvertragserrichtung, grundbücherliche Durchführung, sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern) sowie der Kosten für die Verlegung der Gleis- und Fährleitungsanlagen an Herrn Hans Roth jun., geboren am 2. Oktober 1946, 8342 Gnas, Burgfried 151, wird zugestimmt.

Der Verkaufserlös ist abzüglich der Buchwerte (9430 Schilling) gemäß den Richtlinien über den Verkauf von Landesgrundstücken zugunsten des Landeshaushalts zu verwenden und wird unter der apl. Vst. 6/840018-0001 „Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen – bebaute Grundstücke“ verrechnet.

Landesbeamtengesetz-  
Novelle 1995.  
(Einl.-Zahl 1351/3,  
Beilage Nr. 161)  
(1-10.10-1/95-56)

## 923.

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert  
wird (Landesbeamtengesetz-Novelle 1995)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/1993, wird wie folgt geändert:

## 1. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen; hiebei darf im Schicht- oder Wechseldienstturnus die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht überschritten werden. Soweit durch die Besonderheit des Dienstbetriebes keine regelmäßige Dienstleistung während des gesamten Jahres erbracht wird, darf die regelmäßige Wochendienstzeit im jährlichen Durchschnitt nicht überschritten werden. Ist bei solchen Diensten regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Festsetzung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- oder Feiertag als Werktagdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.“

## 2. § 13 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe, die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt oder die Entlassung verhängt wird oder“

## 3. § 28 g Abs. 2 Z. 1 lautet:

„1. im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen, oder“

## 4. § 28 g Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen, es sei denn, der Freizeitgleich wird vom Beamten beantragt.“

5. Im § 90 Abs. 1 Z. 1 wird der Ausdruck „sechs Monate“ durch den Ausdruck „ein Jahr“ ersetzt.

## 6. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist – gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Dienstbehörde und dem Einlangen der Mitteilung
  - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
  - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.“

## 7. Im § 91 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Klammerausdruck „(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)“,
- b) der Klammerausdruck „(die Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“.

8. Im § 99 Z. 1 wird nach der Zitierung „64 Abs. 2“ die Zitierung „64 a“ eingefügt.

## 9. § 108 samt Überschrift lautet:

„ § 108

**Strafanzeige und Unterbrechung  
des Disziplinarverfahrens**

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von amtswegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängenden gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
  - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
  - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist."

#### Artikel II

Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 3, 4, 5, 6 bis 22 mit folgenden Änderungen übernommen:

1. § 12 Abs. 2 Z. 6 lautet:

- „6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppe B, L 2 b oder in eine der in § 12 a Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
- a) an einer höheren Schule oder
  - b) – solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat – an einer Akademie für Sozialarbeit

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen.“

2. § 13 Abs. 10 letzter Satz lautet:

„Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z. 1 und Z. 2 gilt. Im Fall des § 28 a Dienstpragmatik ruht der Anspruch auf Haushaltszulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.“

#### Artikel III

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, in der durch Artikel II dieses Gesetzes geschaffenen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a bis 2 c eingefügt:

„(2 a) Dem Beamten kann eine Teuerungsabgeltung gewährt werden. Diese Teuerungsabgeltung ist ein Teil des Bezuges. Bei der Bemessung der Zulagen und Nebengebühren ist die Teuerungsabgeltung ausgenommen.“

(2 b) Die Teuerungsabgeltung gemäß Abs. 2 a beträgt für das Kalenderjahr 1994:

- a) S 570,- für Beamte in einer Anstalt oder einem Betrieb der Steiermärkischen Krankenanstalten-ges. m. b. H., in einem Landesaltenpflegeheim,

einem Bezirks-, Alten-, Pensionisten- und Altenwohnheim, in den Krankenpflegeschulen und deren Internaten, in den Akademien für med.-techn. Dienste und in der Schule für den med.-techn. Fachdienst und

- b) S 630,- für Beamte mit Ausnahme der unter lit. a angeführten.

(2 c) Für Beamte, die in einem gemäß Abs. 2 b lit. a angeführten Betrieb, Heim, einer Schule oder Akademie tätig sind, beträgt die Verwaltungsdienstzulage gemäß § 30 Abs. 1:

der Dienstklassen	Schilling
I-V	1.582,-
VI-IX	2.010,-

2. Druckfehlerberichtigung in § 16.

Die Zitierungen im Abs. 1, 2 und 5 lauten richtigerweise:

- a) im Abs. 1 Z. 2: „§ 28 g Abs. 2 Z. 3“
- b) im Abs. 2 Z. 1: „§ 28 g Abs. 2 Z. 2“
- c) im Abs. 2 Z. 2: „§ 28 g Abs. 2 Z. 3“
- d) im Abs. 5: „§ 28 g Abs. 4“

3. Im § 16 Abs. 4 Z. 1 wird der Prozentsatz „25 %“ durch „50 %“ ersetzt.

4. Im § 16 Abs. 4 Z. 2 wird der Prozentsatz „50 %“ durch „100 %“ ersetzt.

5. Nach § 16 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) In den Fällen des § 28 g Abs. 2 Z. 3 Dienstpragmatik 1914 beträgt der Überstundenzuschlag für Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1994 geleistet werden, abweichend vom Abs. 4

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 25 % und
2. für Überstunden während der Nachtzeit 50 %.“

#### Artikel IV

Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1, 4 bis 9 und 11 bis 73 mit folgenden Änderungen übernommen:

Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z. 8 umfaßt bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze

1. anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studien-zweig vorgesehene Studiendauer,
2. nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstausmaß.

(2 b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder

2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z. 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen."

#### Artikel V

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, in der durch Artikel III dieses Gesetzes geschaffenen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2a) Soweit eine pauschalierte Nebengebühr nach einem Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu bemessen ist, beträgt die Bemessungsgrundlage

a) S 23.378,— für Beamte in einer Anstalt oder einem Betrieb der Steiermärkischen Krankenanstaltenges. m. b. H., in einem Landesaltenpflegeheim, einem Bezirks-, Alten-, Pensionisten- und Altenwohnheim, in den Krankenpflegeschulen und deren Internaten, in den Akademien für med.-techn. Dienste und in der Schule für den med.-techn. Fachdienst und

b) S 22.758,— für Beamte mit Ausnahme der unter lit. a angeführten."

2. § 15 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z. 2, 4 bis 6, 8 und 9

a) für Beamte in einer Anstalt oder einem Betrieb der Steiermärkischen Krankenanstaltenges. m.

b. H., in einem Landesaltenpflegeheim, einem Bezirks-, Alten-, Pensionisten- und Altenwohnheim, in den Krankenpflegeschulen und deren Internaten, in den Akademien für med.-techn. Dienste und in der Schule für den med.-techn. Fachdienst in einem Schillingbetrag und

b) für Beamte mit Ausnahme der unter lit. a angeführten in einem Prozentsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung mit der Bemessungsgrundlage nach § 15 Abs. 12 a lit. b und"

3. Nach § 15 Abs. 6 wird folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6a) Tritt ein Beamter mit Anspruch auf eine durch Verordnung pauschalierte Nebengebühr unmittelbar

1. nach Ablauf eines Karenzurlaubes oder

2. im Anschluß an einen Präsenz- oder Zivildienst

erst nach dem ersten Arbeitstag eines Kalendermonats den Dienst wieder an, so gebührt ihm diese Nebengebühr für den betreffenden Kalendermonat mit dem Ausmaß, das sich aus § 13 Abs. 4 ergibt."

4. Nach § 20 c Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2a) Die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Land zurückgelegten Zeiten zählen jedoch nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft einen Anspruch auf die vergleichbare Jubiläumswendung bewirkt haben oder bewirken werden."

5. Die Tabelle im § 28 Abs. 3 lautet im Kalenderjahr 1995:

Gehaltsstufe	„Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Dienstklasse I					
1	12.434,—	13.009,—	13.586,—		
2	12.594,—	13.268,—	13.931,—		
3	12.752,—	13.529,—	14.276,—		
4	12.910,—	13.788,—	14.623,—		
5	13.066,—	14.047,—	14.968,—		
Dienstklasse II					
1	13.226,—	14.305,—	15.315,—	15.315,—	
2	13.385,—	14.565,—	15.658,—	15.745,—	
3	13.543,—	14.824,—	16.004,—	16.179,—	
4	13.701,—	15.084,—	16.355,—	16.622,—	
5	13.861,—	15.341,—	16.711,—		
Dienstklasse III					
1	14.019,—	15.602,—	17.069,—	17.069,—	19.331,—
2	14.178,—	15.860,—	17.450,—	17.544,—	
3	14.334,—	16.118,—	17.837,—	18.035,—	
4	14.494,—	16.385,—	18.238,—		
5	14.652,—	16.654,—			
6	14.812,—	16.920,—			
7	14.968,—	17.665,—			
8	15.128,—				
1. DAZ	15.288,—	18.410,—			
2. DAZ	15.528,—	19.527,50			

Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1			27.535,—	33.484,—	45.108,—	64.168,—
2		23.406,—	28.359,—	34.564,—	47.478,—	67.724,—
3	18.454,—	24.233,—	29.180,—	35.639,—	49.846,—	71.298,—
4	19.280,—	25.054,—	30.260,—	38.006,—	53.422,—	74.877,—
5	20.104,—	25.881,—	31.337,—	40.373,—	56.994,—	78.453,—
6	20.928,—	26.706,—	32.410,—	42.745,—	60.570,—	82.026,—
7	21.754,—	27.535,—	33.484,—	45.108,—	64.148,—	
8	22.583,—	28.359,—	34.564,—	47.478,—	67.724,—	
9	23.406,—	29.180,—	35.639,—	49.846,—		
1. DAZ	24.229,—	30.001,—				
2. DAZ	25.463,50	31.232,50				
DAZ		30.411,50	37.251,50	53.398,—	73.088,—	87.385,50"

6. Die Tabelle im § 28 a lautet im Kalenderjahr 1995:

Gehaltsstufe	„Verwendungsgruppe
	B 1
1	15.315,—
2	15.745,—
3	16.179,—
4	16.622,—
5	17.069,—
6	17.544,—
7	19.280,—
8	20.104,—
9	23.406,—
10	24.233,—
11	25.054,—
12	26.706,—
13	27.535,—
14	28.359,—
15	29.180,—
16	30.260,—
17	31.337,—
18	32.410,—
19	33.484,—
20	34.564,—
21	35.639,—
DAZ	37.251,50"

7. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1995:

„der Dienstklassen	Schilling
I-V	1.587,—
VI-IX	2.016,—

8. Die Tabelle im § 30 Abs. 2 lautet im Kalenderjahr 1995:

„in den Gehaltsstufen	Schilling
1-13	15.087,—
14-21	20.016,—

9. Im § 30 b Abs. 2 werden ersetzt

- a) in Z. 1 der Betrag „S 531,—“ durch den Betrag „S 546,—“,
- b) in Z. 2 und Z. 3 lit. a der Betrag „S 1.395,—“ durch den Betrag „S 1.435,—“,
- c) in Z. 3 lit. b der Betrag „S 1.676,—“ durch den Betrag „S 1.724,—“.

10. § 30 c Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern S 2.196,—,
2. für Oberpfleger, Ober- und Lehrschwwestern S 2.826,—,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen S 3.453,—,
4. für Lehrassistenten an der Akademie für medizinisch-technische Dienste S 7.063,—.

11. Nach § 30 d wird folgender § 30 e eingefügt:

„§ 30 e

(1) Den Lehrmeistern und Sondererziehern in den Landesjugendheimen, der Heilpädagogischen Station, der Landessonderschule für körper- und mehrfach behinderte Kinder, der Landesausbildungsanstalt für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche und im Landesbehindertenzentrum für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage.

(2) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 gebührt Lehrmeistern der Verwendungsgruppe C ab der Dienstklasse III in der Höhe von S 3.107,—.

(3) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 gebührt Sondererziehern in der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse I und II in der Höhe von S 1.652,— und ab der Dienstklasse III in der Höhe von S 4.632,—.

(4) Teilbeschäftigten gebührt die Dienstzulage gemäß Abs. 1 im Ausmaß der Teilbeschäftigung.“

## 12. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 lautet im Kalenderjahr 1995:

„DKL	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
		P1	P2	P3	P4	P5
		Schilling				
I	1	13.586,—	13.298,—	13.009,—	12.721,—	12.434,—
	2	13.931,—	13.586,—	13.268,—	12.925,—	12.594,—
	3	14.276,—	13.874,—	13.529,—	13.125,—	12.752,—
	4	14.623,—	14.162,—	13.788,—	13.327,—	12.910,—
	5	14.968,—	14.451,—	14.047,—	13.529,—	13.066,—
II	1	15.315,—	14.739,—	14.305,—	13.729,—	13.226,—
	2	15.658,—	15.024,—	14.565,—	13.931,—	13.385,—
	3	16.004,—	15.315,—	14.824,—	14.134,—	13.543,—
	4	16.355,—	15.602,—	15.084,—	14.334,—	13.701,—
	5	16.711,—	15.889,—	15.341,—	14.536,—	13.861,—
III	1	17.069,—	16.179,—	15.602,—	14.739,—	14.019,—
	2	17.450,—	16.477,—	15.860,—	14.940,—	14.178,—
	3	17.837,—	16.773,—	16.118,—	15.141,—	14.334,—
	4	18.238,—	17.069,—	16.385,—	15.341,—	14.494,—
	5	18.308,—	17.384,—	16.654,—	15.545,—	14.652,—
	6	18.382,—	17.707,—	16.920,—	15.745,—	14.812,—
	7		18.337,—	17.665,—	15.947,—	14.968,—
	8				16.151,—	15.128,—
	1. DAZ		18.967,—	18.410,—	16.355,—	15.288,—
	2. DAZ		19.912,—	19.527,50	16.661,—	15.528,—
IV	1					
	2					
	3	18.454,—	18.454,—			
	4	19.280,—	19.280,—			
	5	20.104,—	20.104,—			
	6	20.928,—	20.928,—			
	7	21.754,—	21.754,—			
	8	22.583,—	22.583,—			
	9	23.406,—	23.406,—			
	1. DAZ	24.229,—	24.229,—			
2. DAZ	25.463,50	25.463,50 "				

## 13. Die Tabelle in § 55 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1995:

„Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L3	L2b1	L2b2	L2b3	L2a1	L2a2	L1	LPA
	Schilling							
1	14.881,—	16.501,—	17.592,—	18.195,—	18.025,—	19.315,—		23.548,—
2	15.127,—	16.813,—	17.854,—	18.468,—	18.587,—	19.908,—	21.661,—	23.548,—
3	15.368,—	17.123,—	18.112,—	18.742,—	19.141,—	20.508,—	22.425,—	23.548,—
4	15.611,—	17.443,—	18.387,—	19.018,—	19.706,—	21.100,—	23.184,—	25.584,—

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L3	L2b1	L2b2	L2b3	L2a1	L2a2	L1	LPA
Schilling								
5	15.855,—	17.780,—	18.659,—	19.291,—	20.260,—	21.694,—	24.285,—	27.619,—
6	16.241,—	18.666,—	19.750,—	20.386,—	21.383,—	22.893,—	26.135,—	29.656,—
7	16.849,—	19.563,—	20.847,—	21.479,—	22.546,—	24.343,—	27.991,—	31.692,—
8	17.485,—	20.466,—	21.941,—	22.575,—	23.704,—	25.795,—	29.846,—	33.725,—
9	18.159,—	21.365,—	23.038,—	23.670,—	25.047,—	27.475,—	31.695,—	35.764,—
10	18.849,—	22.264,—	24.136,—	24.767,—	26.387,—	29.153,—	33.547,—	37.805,—
11	19.545,—	23.163,—	25.231,—	25.858,—	27.730,—	30.832,—	35.402,—	39.836,—
12	20.238,—	24.407,—	26.539,—	27.173,—	29.068,—	32.512,—	37.255,—	41.873,—
13	20.927,—	25.645,—	27.850,—	28.482,—	30.416,—	34.191,—	39.108,—	43.910,—
14	21.621,—	26.890,—	29.160,—	29.789,—	31.754,—	35.873,—	40.961,—	45.946,—
15	22.583,—	28.130,—	30.474,—	31.105,—	33.096,—	37.551,—	42.816,—	47.982,—
16	23.542,—	29.235,—	31.634,—	32.262,—	34.275,—	39.044,—	44.666,—	50.689,—
17	24.505,—	30.383,—	32.840,—	33.466,—	35.513,—	40.605,—	46.528,—	53.400,—
18							49.100,—	56.107,—
DAZ	25.949,50	32.105,—	35.891,—	36.517,—	37.370,—	42.946,50	52.958,—	60.167,50"

14. Im § 60 b Abs. 1 werden ersetzt:

- in lit. a der Betrag „S 1.230,—“ durch den Betrag „S 1.265,—“,
- in lit. a und c der Betrag „S 1.353,—“ durch den Betrag „S 1.392,—“,
- in lit. d der Betrag „S 1.599,—“ durch den Betrag „S 1.645,—“,
- in lit. e und f der Betrag „S 1.845,—“ durch den Betrag „S 1.898,—“.

#### Artikel VI

Artikel II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 43/1995, mit dem das Gehaltsgesetz geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1 bis 3 und 5 bis 106 mit folgender Änderung übernommen:

Nach § 13 Abs. 9 wird folgender Abs. 9 a eingefügt:

„(9 a) Die Dienstbezüge eines Beamten, der Mitglied des Europäischen Parlaments ist, entfallen für die Dauer der Ausübung dieses Mandates. Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Karenzurlaubes die Mandatsausübung und anstelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge im Sinne des Abs. 7 treten.“

#### Artikel VII

Das Steiermärkische Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 124/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/1989, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Besoldungsrechtliche Maßnahmen für Bundesbedienstete können durch Verordnung auch für Landesbedienstete in Kraft gesetzt werden. Wird eine bestimmte Änderung von Gehaltsansätzen vom Bundesbediensteten nicht für Landesbedienstete anwendbar erklärt, so kann später dennoch eine Änderung von Gehaltsansätzen von Bundesbediensteten für Landesbedienstete für anwendbar erklärt werden. Auch in einem solchen Fall brauchen die ziffernmäßigen Gehaltsansätze von Landesbediensteten nicht jenen der Bundesbediensteten zu entsprechen.“

#### Artikel VIII

Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 518/1993, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird übernommen.

#### Artikel IX

Die gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Reisegebührenvorschrift 1955, in der durch Artikel VIII dieses Gesetzes geschaffenen Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer ..... S 1,46,
- für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer ..... S 2,58,
- für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer ..... S 4,60.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von S 0,55 je Fahrkilometer.“

#### Artikel X

1. Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 16/1994, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 2 und 7 übernommen.

2. Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 665/1994, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 2 und 9 mit folgenden Änderungen übernommen:

Dem § 58 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Es treten in Kraft:

- § 60 Abs. 5, in der Fassung LGBl. Nr. .../..., mit 1. Juli 1993,

2. § 13 d Abs. 6, § 19 Abs. 6, die Überschrift zu Abschnitt X und § 64 Abs. 2, in der Fassung LGBl. Nr. .../..., mit 1. Jänner 1994 und
3. § 1 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 5, § 21 Abs. 6, § 27 samt Überschrift, § 35 Abs. 5 und § 60 Abs. 6, in der Fassung LGBl. Nr. .../1994."

3. Artikel VIII des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 43/1995, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1, 2, 9 und 10 mit folgender Änderung übernommen:

Dem § 58 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 6 Abs. 2 vierter Satz, § 13 d Abs. 6, die §§ 15 bis 15 d samt Überschriften, § 19 Abs. 5, 21 Abs. 3 erster Satz, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 4, in der Fassung LGBl. Nr. .../..., sowie der Entfall des § 15 e samt Überschriften treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

4. Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 132/1995, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 9 mit folgender Änderung übernommen:

Dem § 58 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 15 Abs. 1 bis 4, § 15 a Abs. 5, § 15 b Abs. 3 Z. 3 lit. a, § 15 b Abs. 5, § 15 c Abs. 1 und 3 sowie die Aufhebung des § 15 b Abs. 8, 9 und 10, in der Fassung LGBl. Nr. .../..., treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

#### Artikel XI

Das Gesetz über die Nebengebührentzulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührentzulagengesetz), LGBl. Nr. 67/1974, zuletzt geändert durch 11/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird angefügt:

„Als Bemessungsgrundlage gilt § 15 Abs. 2 a lit. b Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. .../...“.

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Nebengebührentzulage zum Versorgungsbezug beträgt

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 15 a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelten Prozentsatz,
2. für jede Halbwaise 24 % und
3. für jede Vollwaise 36 %

der Nebengebührentzulage zum Ruhegenuß.“

2. Im § 17 a Abs. 2 wird das Zitat „§§ 15 bis 15 e des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. .../1995“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15 d des Pensionsgesetzes 1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../...“ ersetzt.

#### Artikel XII

1. Artikel VI des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 43/1995, mit dem das Karenzurlaubsgesetz geändert wird, wird übernommen.

2. Artikel XVII des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 16/1994, mit dem das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wird, wird übernommen.

#### Artikel XIII

Die gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtenengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914, in der durch Artikel I dieses Gesetzes geschaffenen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 1 c entfällt.

2. § 26 lautet:

„§ 26

#### Meldepflichten

(1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

(2) Soweit nicht in den anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte der Dienstbehörde zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesänderung,
3. jede Veränderung der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbehalte,
6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970,
7. Unfälle, bei denen der Beamte durch einen Dritten verletzt und dadurch dienstunfähig geworden ist; diese Meldung hat unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.“

3. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 88 Abs. 1 Z. 2 und 3, § 106 Abs. 4 und § 125.

4. § 128 Z. 2 lautet:

„2. die Geldstrafe bis zu fünf Ruhebezügen unter Ausschluß der Kinderzulage,“

#### Artikel XIV

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtenengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, in der durch Artikel VI dieses Gesetzes geschaffenen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 3 Abs. 2 und Abs. 4, § 5 Abs. 6 und § 13 Abs. 10.

2. § 4 lautet:

„§ 4

#### Kinderzulage

(1) Eine Kinderzulage von S 225,- monatlich gebührt – soweit in den Abs. 2 bis 10 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,

## 3. Wahlkinder,

4. uneheliche Kinder, sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Der Anspruch auf die Kinderzulage endet, soweit in folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monates, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(4) Hat der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 2 als erfüllt.

(5) Trifft die Voraussetzung des Abs. 4 nicht zu, so gilt für die Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 2 folgendes:

1. Besucht ein Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:
  - a) die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
  - b) die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.
2. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten Studienjahr und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes.
3. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

4. Der Nachweiszeitraum wird verlängert durch:

- a) eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Krankheit) oder
- b) ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

5. Der Ablauf des Nachweiszeitraumes wird gehemmt durch:

- a) Zeiten des Mutterschutzes oder
- b) Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes
- c) bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(6) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage gemäß den Abs. 2 bis 7 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(10) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

3. Im § 6 Abs. 4 und 5 wird der Ausdruck „Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage“ durch den Ausdruck „Kinderzulage“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Der im Abs. 1 Z. 3 angeführte Hemmungszeitraum wird für folgende Karenzurlaube mit dem Tag

des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam:

1. Karenzurlaub, der zur Betreuung
  - a) eines eigenen Kindes oder
  - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
  - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) der Ehegatte des Beamten aufkommt, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden ist,
2. Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes gemäß § 54 a Dienstpragmatik 1914."

5. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß – unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 – dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. die im Abs. 2 Z. 1 lit. a und b und Z. 4 lit. e und f angeführten Zeiten, wenn sie mit weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt worden sind, zur Hälfte,
3. sonstige Zeiten,
  - a) die die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllen, zur Gänze,
  - b) die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte."

6. Im § 12 Abs. 2 wird in der Einleitung das Zitat „Abs. 1 lit. a“ durch das Zitat „Abs. 1 Z. 1“ ersetzt.

7. Im § 12 Abs. 3 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z. 3“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 1 Z. 2 oder nach Abs. 2 Z. 1 oder nach Abs. 2 Z. 4 lit. e oder f zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Land abgetreten hat,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gelten haben – mit Ausnahme des im Abs. 1 Z. 2 angeführten Grundes des geringeren Beschäftigungsausmaßes –, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist."

9. Im § 12 Abs. 6 wird in der Einleitung das Zitat „Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d bis f“ durch das Zitat „Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 und 4 lit d bis f“ ersetzt.

10. Im § 12 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1 lit b“ durch das Zitat „Abs. 1 Z. 3 lit b“ ersetzt.

11. Im § 13 Abs. 9a wird nach dem Ausdruck „Europäischen Parlaments“ der Ausdruck „oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

12. Dem § 20 c wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Jubiläumszuwendung ist gemeinsam mit dem Monatsbezug oder Ruhebezug für den Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat

1. der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums oder
2. des Ausscheidens aus dem Dienststand gemäß Abs. 3 als nächster folgt. Scheidet jedoch der Beamte aus dem Dienstverhältnis aus, wird ein all-fälliger Anspruch auf Jubiläumszuwendung spätestens mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienstverhältnis fällig."

13. § 22 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 11,75 % der Bemessungsgrundlage."

14. § 61 lautet:

„§ 61

#### Vergütung für Mehrdienstleistung

(1) Wird durch eine dauernde Unterrichtserteilung sowie Einrechnung von Nebenleistungen (Kustodiate) das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten, so gebührt hiefür dem Lehrer an Stelle der in den §§ 16 bis 18 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung.

(2) Für die Bemessung der Vergütung sind Mehrleistungswochenstunden nach dem Höchstausmaß der Lehrverpflichtung mit den Werteinheiten zu berücksichtigen, die sich aus der Teilung der Zahl 21 durch die um 1 erhöhte Wochenstundenzahl des Höchstausmaßes der Lehrverpflichtung ergeben.

(3) Die Vergütung beträgt für jede volle Werteinheit im Monat 6,8 % des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen und die Dienstalterszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(4) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund oder die Gründe der Verhinderung länger als einen Kalendertag besteht oder bestehen. Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 % der gemäß Abs. 1 bis 3 für den Monat gebührenden Vergütung.

(5) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 4 zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Verhinderung in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an

1. Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter oder
2. gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen begründet ist.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist weiters einzustellen, wenn die

Unterrichtserteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 an anderen Tagen als

1. den in § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, als schulfrei genannten Tagen oder
2. den zur Verwirklichung der 5-Tage-Woche schulfrei erklärten Samstagen (nicht jedoch an anderen erklärten schulfreien Tagen) oder
3. an einem nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag

unterbleibt und der Grund oder die Gründe für das Unterbleiben länger als einen Kalendertag besteht oder bestehen. Die Vergütung ist in diesem Fall ab dem 1. Tag einzustellen, an dem die Unterrichtserteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 unterblieben ist.

(7) Für die Anwendung des Abs. 6 sind die Tage, an denen eine Unterrichtserteilung oder eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 unterblieben ist, zusammenzuzählen. Die im Abs. 6 Z. 1 bis 3 angeführten Tage sind dabei nicht mitzuzählen. Eine solche Zusammenzählung wird durch einen dazwischenliegenden Tag (durch dazwischenliegende Tage) nur dann unterbrochen, wenn der Lehrer mindestens an einem dieser dazwischenliegenden Tage

1. tatsächlich Unterricht erteilt oder
2. mit Genehmigung der Dienstbehörde an Schulveranstaltungen nach Abs. 5 Z. 1 oder 2 teilnimmt.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 28 Abs. 2, 28a und 28b auf 50 oder 75 % herabgesetzt worden ist, lediglich im Ausmaß einer auf 50 oder 75 % herabgesetzten – und nicht einer vollen – Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Vergütung von 6,8 eine Vergütung von 5 % und
2. an die Stelle des im Abs. 4 angeführten Ausmaßes von 25 % das Ausmaß von 23,1 % tritt.“

15. Nach § 91 werden folgende §§ 91 a und 91 b eingefügt:

„§ 91 a

**Übergang von der Haushaltszulage auf die Kinderzulage**

(1) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind, gelten Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1996 als Ansprüche auf Kinderzulage.

§ 91 b

**Berücksichtigung von Karenzurlauben für die Vorrückung**

Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Jänner 1996 angetreten worden sind, ist § 10 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

16. Dem § 92 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Auf Beamte, die vor dem 1. Jänner 1996

1. in ein Dienstverhältnis zum Land Steiermark eingetreten sind und in den letzten zwölf Monaten mindestens sechs Monate in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark gestanden sind oder

2. in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten sind und seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind,

sind die Regelungen des § 12 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung, weiterhin anzuwenden.

(4) Für die Anwendung des Abs. 3 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990,
2. Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
3. Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes,
4. Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2 a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ablegung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, wenn

- a) diese Lektoren oder Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2 a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und
- b) diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(5) Für Zeiten einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt bei der Anwendung des Abs. 3 das Erfordernis des Abs. 3 Z. 2 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragslehrer

1. sowohl am 1. Jänner 1996
2. als auch danach bis zum allfälligen Beginn einer anderen Verwendung nach den Abs. 3 oder 4 in jedem Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist.“

Artikel XV

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965, in der durch Artikel X dieses Gesetzes geschaffenen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „10 Jahre“ durch den Ausdruck „15 Jahre“ ersetzt.

2. § 5 lautet:

„§ 5

**Ruhegenußfähiger Monatsbezug**

- (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus
  1. dem Gehalt und
  2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder
3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage

erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden."

3. § 6 Abs 3 lautet:

„(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.“

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 % und
2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 %

der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

5. Im § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „zehn Jahren“ durch den Ausdruck „15 Jahren“ ersetzt.

6. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 13 b Abs. 1 und 2, § 15 b Abs. 1 Z. 5, § 24 Abs. 3, § 25 samt Überschrift und Abs. 1, 3 und 4 und § 57 b Abs. 2.

7. § 15 Abs. 7 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 8 und 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

8. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch den Ausdruck „Kinderzulage oder der früheren Haushaltszulage“ ersetzt.

9. § 18 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„§ 5 Abs. 2 ist anzuwenden.“

10. Im § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck „zehn Jahren“ durch den Ausdruck „15 Jahren“ ersetzt.

11. § 24 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

12. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Kinderzulage zu berücksichtigen

wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.“

13. § 43 lautet:

„§ 43

#### Ausmaß des Todesfallbeitrages

Der Todesfallbeitrag beträgt 150 % des jeweiligen Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

14. Nach § 62 a wird folgender § 62 b eingefügt:

„§ 62 b

#### Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. .../...

(1) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 20 Abs. 1 sind auf Beamte, die vor dem 1. Jänner 1996 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuß erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend vom § 3 Abs. 1 zehn Jahre.
2. Der Ruhegenuß beträgt abweichend von § 7 Abs. 1 bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich
  - a) für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 % und
  - b) für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 %
 der Ruhegenußbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.
3. Bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 ist der unter Abs. 1 fallende Beamte so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.
4. Bei der Anwendung des § 20 Abs. 1 sind die Hinterbliebenen des unter Abs. 1 fallenden Beamten so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufgewiesen hätte.

(2) Für die Anwendung des Abs. 1 sind die im § 113 Abs. 6 Z. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

(3) Ist am 1. Juli 1996 bereits die Hälfte des

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
  2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder
  3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage
- erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis Ende des nach dem Z. 1 bis 4

jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so ist der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Auf Beamte, die zwischen dem 1. Jänner 1996 und 30. Juni 1996 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 2 und 3, in der bis 31. Dezember 1995 geltenden Fassung, weiterhin anzuwenden.

(4) § 6 Abs. 3, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung, ist auf Beamte, die bis zum 30. Juni 1996 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.

(5) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

(6) Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind, ab 1. Jänner 1996 als Ansprüche auf Kinderzulage."

#### Artikel XVI

Die gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Reisegebührenvorschrift 1955, in der durch Artikel IX dieses Gesetzes geschaffenen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;
2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
  - a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt, 75 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
  - b) für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, 50 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
  - c) für die übrigen Beamten 25 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13."

2. § 24 lautet:

„§ 24

Sind verheiratete Beamte oder Beamte mit Anspruch auf Kinderzulage länger als drei Monate dienstzuteilung, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Auf das Familienmitglied sind die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten."

3. Im § 29 Abs. 1 Z. 2 werden die Worte „Steigerungsbeträge gebühren," durch die Worte „eine Kinderzulage gebührt," ersetzt.

4. § 32 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

1. für ledige Beamte 20 %,
  2. für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem
  3. Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, 50 %,
  4. für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für ein Kind gebührt, 80 % und
  5. für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten Kinderzulagen für zwei oder mehr Kinder gebühren, 100 %
- des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt ein Beamter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das in Abs. 2 Z. 2 bis 4 festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teilumzugsvergütung im Ausmaß von 20 % des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 Z. 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet."

5. Im § 35b Abs. 1 lit. a werden die Worte „einen Steigerungsbetrag" durch die Worte „eine Kinderzulage" ersetzt.

6. § 35 e Abs. 1 lautet:

„(1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z. 1 30 %, in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z. 2 80 % und in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z. 3 und 4 100 % des Monatsbezuges zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956), der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet."

#### Artikel XVII

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Karenzurlaubsgeldgesetz, in der durch Artikel XII dieses Gesetzes geschaffenen Fassung, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Haushaltszulage" durch das Wort „Kinderzulage" ersetzt.

#### Artikel XVIII

##### Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel III Z. 3 bis 6 mit 1. Jänner 1993
2. Artikel II und VIII mit 1. Juli 1993
3. Artikel I Z. 4 bis /, Artikel III, IV und XII Z. 1 mit 1. Jänner 1994
4. Artikel V Z. 3 und 4 mit 1. Juli 1994
5. Artikel IX mit 1. August 1994
6. Artikel I Z. 2 und 3, Artikel V Z. 1, 2 und 5 bis 14, Artikel VI, VII, XI und XII Z. 2 mit 1. Jänner 1995

7. Artikel I Z. 1 und 8 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten  
 8. Artikel III Z. 2 und Artikel XIII bis XVI mit 1. Jänner 1996

(2) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind, ist § 108, in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung, anzuwenden.

Landesvertragsbediensteten-  
 gesetz-Novelle 1995.  
 (Einkl.-Zahl 1352/3,  
 Beilage Nr. 162)  
 (1-10.10-1/95-56)

924.

**Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz geändert wird (Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle 1995)**

**„Unterabschnitt D  
 Vertragsbedienstete des  
 Entlohnungsschemas SIII  
 § 83**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Z. 1 und 3 lauten:
  - „1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p1 bis p5, l 2b, l 3, sII 1 bis sII 5, sIII 2 bis sIII 5;
  3. Entlohnungsgruppen a, l 1, sIa, sI, sIII 1;“
2. Im § 26 Abs. 2 Z. 6 wird der Ausdruck „Entlohnungsgruppen a, b, l 1 oder l 2“ durch den Ausdruck „a, b, l 1, l 2, sIa, sI, sII 1, sIII 1“, ersetzt.
3. Der bisherige Unterabschnitt D erhält die Bezeichnung „Unterabschnitt E“.
4. Die bisherigen §§ 83 und 84 erhalten die Bezeichnung „§ 85 und § 86“.
5. Der Unterabschnitt D und die §§ 83 und 84 lauten:

(3) § 3 Abs. 2 c Gehaltsgesetz 1956, in der durch Artikel III dieses Gesetzes geschaffenen Fassung, tritt mit 31. Dezember 1994 außer Kraft.

(4) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluss ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

(1) Der Unterabschnitt D gilt für Vertragsbedienstete in den Anstalten und Betrieben der Steiermärkischen Krankenanstalten.

(2) Die in der Anlage zum Landesdienstzweigegesetz geregelten Anstellungserfordernisse für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung gelten als Voraussetzung für die Einreihung in Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas SIII. Hiebei entsprechen:

der Verw.-Gruppe A die Entl.-Gruppe sIII 1  
 der Verw.-Gruppe B die Entl.-Gruppe sIII 2  
 der Verw.-Gruppe C die Entl.-Gruppe sIII 3  
 der Verw.-Gruppe D die Entl.-Gruppe sIII 4  
 der Verw.-Gruppe E die Entl.-Gruppe sIII 5

§ 84

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIII einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, Mehrleistungszulage und den Vorrückungsbeträgen nach der Dienstordnung der Vertragsbediensteten beträgt:

Entlohnungsschema SIII – Normallaufbahn/1993					
in der Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	sIII 1	sIII 2	sIII 3	sIII 4	sIII 5
Schilling					
1	21.936,-	17.309,-	15.381,-	14.618,-	13.888,-
2	22.428,-	17.705,-	15.723,-	14.884,-	14.039,-
3	23.416,-	18.502,-	16.405,-	15.417,-	14.339,-
4	23.909,-	18.926,-	16.746,-	15.681,-	14.489,-
5	24.403,-	19.359,-	17.087,-	15.947,-	14.691,-
6	27.349,-	20.895,-	18.111,-	16.743,-	15.089,-
7	28.189,-	21.534,-	18.456,-	17.009,-	15.243,-
8	29.651,-	22.728,-	18.974,-	17.386,-	15.502,-
9	32.175,-	25.250,-	20.115,-	18.182,-	15.951,-
10	33.015,-	26.092,-	20.505,-	18.453,-	16.103,-
11	34.115,-	26.934,-	20.893,-	18.734,-	16.253,-
12	35.212,-	27.780,-	21.238,-	19.023,-	16.404,-
13	36.311,-	28.619,-	21.671,-	19.314,-	16.555,-
14	37.411,-	29.464,-	22.058,-	19.620,-	16.705,-
15	38.513,-	30.303,-	22.447,-	19.919,-	16.857,-
16	39.615,-	31.142,-	22.835,-	20.225,-	17.007,-
17	40.717,-	31.981,-	23.223,-	20.531,-	17.157,-
18	41.819,-	32.820,-	23.611,-	20.837,-	17.307,-
19	42.921,-	33.659,-	23.999,-	21.143,-	17.457,-
20	44.023,-	34.498,-	24.387,-	21.449,-	17.607,-
21			24.775,-	21.755,-	17.757,-

(2) Das Monatsentgelt gemäß Abs. 1 beginnt mit der ersten Entlohnungsstufe.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIII 2 bis SIII 5 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIII vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas SIII versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung länger als einen Monat dauert."

6. Der bisherige § 85 erhält die Bezeichnung „§ 87“. Die bisherigen §§ 86 bis 94 erhalten die Bezeichnung „§ 88 bis § 96“.

## Artikel II

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, zuletzt geändert durch Artikel I, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 a Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a bis 2 c eingefügt:

„(2 a) Dem Vertragsbediensteten kann eine Teuerungsabgeltung gewährt werden. Diese Teuerungsabgeltung ist ein Teil des Bezuges. Bei der Bemessung der Zulagen und Nebengebühren ist die Teuerungsabgeltung ausgenommen.

(2 b) Die Teuerungsabgeltung gemäß Abs. 2 a beträgt für das Kalenderjahr 1994:

a) S 570,- für Beamte in einer Anstalt oder einem Betrieb der Steiermärkischen Krankenanstalten-ges. m. b. H., in einem Landesaltenpflegeheim, einem Bezirks-, Alten-, Pensionisten- und Altenwohnheim, in den Krankenpflegeschulen und deren Internaten, in den Akademien für med.-techn. Dienste und in der Schule für den med.-techn. Fachdienst und

b) S 630,- für Vertragsbedienstete mit Ausnahme der unter lit. a Angeführten.

(2 c) Für die Bemessung der Anästhesiezulage gemäß § 66, die Zonenzulage gemäß § 65, die Hintergrundbereitschaft gemäß § 70 und die Nachtdienst-abgeltung gemäß § 71 wird das Gehalt eines Beamten der allgemeinen Verwaltung, Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V um 2,55 % erhöht.

2. § 15 Abs. 2 Z. 1 und 3 lauten:

„1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p1 bis p5, l 2b, l 3, sII 1 bis sII 5, sIII 2 bis sIII 5, sIII 2a bis sIII 4a und s IV 1 bis s IV 9;

3. Entlohnungsgruppen a, l 1, sIa, sI, sIII 1 und sIII 1a.“

3. Im § 26 Abs. 2 Z. 6 wird der Ausdruck „Entlohnungsgruppen a, b, l 1 oder l 2“ durch den Ausdruck „a, b, l 1, l 2, sIa, s1, sII 1, sIII 1, sIII 1 a, sIII 2 und sIII 2 a“ ersetzt.

4. Dem § 34 Abs. 2 lit. f wird folgende lit. g angefügt:

„g) wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig ist und die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung vorliegen.“

5. § 59 Z. 1 lit. e lautet:

„e) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994“

6. § 59 Z. 2 lautet:

„2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich in den

a) Steiermärkischen Krankenanstalten,

b) Steirischen Landesalten-, Bezirks-, Alten-, Pensionisten- und Pflegeheimen,

c) Krankenpflegeschulen einschließlich der Internate oder

d) Akademien und Schulen für den med.-techn. Dienst

ausübt.“

7. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SI einschließlich der Verwaltungsdienstzulage und der Teuerungsabgeltung beträgt:

Entlohnungsschema SI/1994	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	21.123,-
2	22.700,-
3	23.747,-
4	24.674,-
5	25.638,-
6	26.641,-
7	27.683,-
8	28.767,-
9	29.895,-
10	31.069,-
11	32.288,-
12	33.556,-
13	34.877,-
14	36.076,-
15	37.318,-
16	38.604,-
17	39.936,-
18	41.314,-
19	42.739,-
20	44.215,-
21	45.744,-
22	47.324,-
23	48.960,-
24	50.653,-
25	52.407,-
26	54.221,-
27	56.098,-

8. § 72 entfällt.

9. § 75 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIa (im folgenden als Primararzt bezeichnet) einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, der Verwendungszulage für Primärärzte und der Teuerungsabgeltung beträgt:

Entlohnungsschema SIa/1994	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	50.666,-
2	51.809,-
3	53.264,-
4	54.824,-
5	56.695,-

Entlohnungsschema SIa/1994	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
6	58.753,-
7	61.050,-
8	63.649,-
9	67.522,-
10	71.475,-

10. § 81 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SII einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, Pflege-dienstzulage, pauschalierten Mehrleistungszulage und Teuerungsabgeltung beträgt:

Entlohnungsschema SII/1994					
in der Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	sII 5	sII 4	sII 3	sII 2	sII 1
Schilling					
1	14.365,-	15.600,-	17.459,-	20.342,-	19.124,-
2	14.515,-	15.866,-	17.920,-	20.884,-	19.538,-
3	14.814,-	16.397,-	18.381,-	21.427,-	20.366,-
4	14.963,-	16.670,-	18.843,-	21.969,-	20.791,-
5	15.115,-	16.947,-	19.305,-	22.510,-	21.223,-
6	15.562,-	17.775,-	19.964,-	23.052,-	22.759,-
7	15.716,-	18.051,-	20.319,-	23.595,-	23.398,-
8	15.968,-	18.439,-	21.120,-	24.292,-	24.595,-
9	16.416,-	19.269,-	22.261,-	24.989,-	27.117,-
10	16.573,-	19.545,-	22.651,-	25.685,-	27.958,-
11	16.728,-	19.826,-	23.039,-	26.383,-	28.801,-
12	16.884,-	20.113,-	23.429,-	27.079,-	29.646,-
13	17.040,-	20.404,-	23.817,-	27.776,-	30.485,-
14	17.196,-	20.708,-	24.527,-	28.648,-	31.330,-
15	17.354,-	21.007,-	25.269,-	29.520,-	32.169,-
16	17.512,-	21.311,-	26.010,-	30.391,-	33.009,-
17	17.669,-	21.615,-	26.751,-	31.262,-	33.848,-
18	17.826,-	21.919,-	27.493,-	32.134,-	34.686,-
19	17.984,-	22.224,-	28.234,-	33.003,-	35.525,-
20	18.141,-	22.527,-	28.976,-	33.838,-	36.365,-
21	18.296,-	22.832,-	29.718,-	34.673,-	37.372,-

## 11. § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in der Anlage zum Landesdienstzweigesetz geregelten Anstellungserfordernisse für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung gelten als Voraussetzung für die Einreihung in Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas SIII. Hiebei entsprechen:

der Verw.-Gruppe A die Entlohnungsgruppe sIII 1, sIII 1a

der Verw.-Gruppe B die Entlohnungsgruppe sIII 2, sIII 2a

der Verw.-Gruppe C die Entlohnungsgruppe sIII 3, sIII 3a

der Verw.-Gruppe D die Entlohnungsgruppe sIII 4, sIII 4a

der Verw.-Gruppe E die Entlohnungsgruppe sIII 5.“

## 12. Dem § 83 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Vertragsbedienstete, die eine über die Normallaufbahn hinausgehende Funktion innehaben, ist die Einreihung in die Entlohnungsgruppen sIII 1a bis sIII 4a vorgesehen.“

## 13. § 84 Abs. 1 lautet:

„§ 84

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIII einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, Mehrleistungszulage, den Vorrückungsbeträgen nach der Dienstordnung der Vertragsbediensteten und Teuerungsabgeltung beträgt:

Entlohnungsschema SIII – Normallaufbahn/1994					
in der Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	sIII 1	sIII 2	sIII 3	sIII 4	sIII 5
Schilling					
1	21.642,-	17.842,-	16.012,-	15.347,-	14.613,-
2	23.642,-	18.842,-	16.354,-	15.612,-	14.763,-
3	25.642,-	19.842,-	17.036,-	16.144,-	15.062,-
4	29.642,-	20.342,-	17.377,-	16.407,-	15.211,-
5	30.642,-	21.642,-	17.718,-	16.672,-	15.362,-
6	32.642,-	22.642,-	18.742,-	17.467,-	15.809,-
7	33.642,-	23.642,-	19.087,-	17.732,-	15.962,-
8	34.952,-	24.642,-	19.605,-	18.108,-	16.220,-
9	36.522,-	25.842,-	20.746,-	18.903,-	16.668,-
10	38.081,-	26.842,-	21.136,-	19.173,-	16.819,-
11	39.797,-	27.851,-	21.528,-	19.456,-	16.971,-
12	41.497,-	28.851,-	21.918,-	19.744,-	17.121,-
13	43.002,-	29.951,-	22.306,-	20.034,-	17.271,-
14	44.507,-	31.051,-	22.693,-	20.339,-	17.420,-
15	46.012,-	32.151,-	23.082,-	20.637,-	17.571,-
16	47.428,-	33.521,-	23.470,-	20.942,-	17.720,-
17	48.842,-	34.351,-	23.858,-	21.247,-	17.869,-
18	50.256,-	35.451,-	24.246,-	21.552,-	18.018,-
19	51.669,-	36.551,-	24.634,-	21.857,-	18.167,-
20		37.651,-	25.022,-	22.162,-	18.316,-
21		38.558,-	25.410,-	22.467,-	18.465,-

Entlohnungsschema SIII – Funktionslaufbahn/1994				
in der Entlohnungsgruppe				
in der Entlohnungsstufe	sIII 1 a	sIII 2 a	sIII 3 a	sIII 4 a
Schilling				
1	21.642,-	17.842,-	16.012,-	15.347,-
2	23.642,-	18.842,-	16.354,-	15.612,-
3	29.486,-	22.263,-	17.950,-	16.622,-
4	33.486,-	22.763,-	18.291,-	16.885,-
5	34.486,-	24.063,-	18.632,-	17.150,-
6	36.486,-	25.063,-	19.656,-	17.945,-
7	37.486,-	26.063,-	20.001,-	18.210,-
8	38.796,-	27.063,-	20.519,-	18.586,-
9	40.366,-	28.263,-	21.660,-	19.381,-
10	41.925,-	29.263,-	22.050,-	19.651,-
11	43.641,-	30.272,-	22.442,-	19.934,-
12	45.341,-	31.272,-	22.832,-	20.222,-
13	46.846,-	32.372,-	23.220,-	20.512,-
14	48.351,-	33.472,-	23.607,-	20.817,-
15	49.856,-	34.572,-	23.996,-	21.115,-
16	51.272,-	35.672,-	24.384,-	21.420,-
17	52.686,-	36.772,-	24.772,-	21.725,-
18	54.100,-	37.872,-	25.160,-	22.030,-
19	55.513,-	38.972,-	25.548,-	22.335,-
20		40.072,-	25.936,-	22.640,-
21		40.979,-	26.324,-	22.945,-

14. § 85 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“. § 85 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unterabschnitt E gilt für Vertragsbedienstete der Anstalten und Betriebe der Krankenanstaltenges. m. b. H., für Vertragsbedienstete der Steirischen Landesalten-, Bezirks-, Alten-, Pensionisten- und Pflegeheimen für Vertragsbedienstete in den Krankenpflegeschulen einschließlich der Inter-

nate, Akademien und Schulen für den med.-techn. Dienst.

15. § 86 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIV einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, Mehrleistungszulage, der Vorrückungsbeträge nach der Dienstordnung der Vertragsbediensteten und Teuerungsabgeltung beträgt:

Entlohnungsschema SIV/1994									
in der Entlohnungsgruppe									
in der Entlohnungsstufe	sIV 1	sIV 2	sIV 3	sIV 4	sIV 5	sIV 6	sIV 7	sIV 8	sIV 9
Schilling									
1	17.507,-	16.795,-	16.493,-	16.493,-	16.493,-	15.789,-	14.823,-	14.823,-	14.521,-
2	17.851,-	17.139,-	16.790,-	16.790,-	16.790,-	16.055,-	15.030,-	15.030,-	14.674,-
3	18.539,-	17.827,-	17.381,-	17.381,-	17.381,-	16.588,-	15.448,-	15.448,-	14.977,-
4	18.885,-	18.173,-	17.674,-	17.674,-	17.674,-	16.855,-	15.656,-	15.656,-	15.127,-

Entlohnungsschema SIV/1994									
in der Entlohnungsgruppe									
in der Entlohnungsstufe	sIV 1	sIV 2	sIV 3	sIV 4	sIV 5	sIV 6	sIV 7	sIV 8	sIV 9
Schilling									
5	19.226,-	18.514,-	17.970,-	17.970,-	17.970,-	17.122,-	15.864,-	15.864,-	15.277,-
6	20.260,-	19.548,-	19.548,-	19.166,-	18.854,-	18.449,-	16.787,-	16.490,-	16.490,-
7	20.611,-	19.898,-	19.898,-	19.463,-	19.155,-	18.747,-	17.024,-	16.701,-	16.701,-
8	21.092,-	20.380,-	20.380,-	19.869,-	19.558,-	19.153,-	17.375,-	17.021,-	17.021,-
9	22.252,-	21.540,-	21.540,-	20.799,-	20.487,-	20.082,-	18.220,-	17.646,-	17.646,-
10	22.642,-	21.930,-	21.930,-	21.119,-	20.807,-	20.403,-	18.473,-	17.857,-	17.857,-
11	23.037,-	22.325,-	22.325,-	21.455,-	21.143,-	20.738,-	18.725,-	18.065,-	18.065,-
12	23.425,-	22.713,-	22.713,-	21.792,-	21.481,-	21.076,-	18.976,-	18.275,-	18.275,-
13	23.815,-	23.103,-	23.103,-	22.125,-	21.813,-	21.409,-	19.227,-	18.483,-	18.483,-
14	24.209,-	23.497,-	23.497,-	22.463,-	22.151,-	21.747,-	19.482,-	18.692,-	18.692,-
15	24.601,-	23.889,-	23.889,-	22.799,-	22.487,-	22.082,-	19.743,-	18.905,-	18.905,-
16	24.992,-	24.280,-	24.280,-	23.137,-	22.825,-	22.420,-	20.022,-	19.128,-	19.128,-
17	25.383,-	24.671,-	24.671,-	23.474,-	23.162,-	22.758,-	20.308,-	19.352,-	19.352,-
18	25.774,-	25.062,-	25.062,-	23.812,-	23.500,-	23.096,-	20.597,-	19.575,-	19.575,-
19	26.165,-	25.453,-	25.453,-	24.150,-	23.838,-	23.434,-	20.893,-	19.799,-	19.799,-
20	26.555,-	25.843,-	25.843,-	24.488,-	24.176,-	23.772,-	21.183,-	20.022,-	20.022,-
21	26.946,-	26.234,-	26.234,-	24.826,-	24.514,-	24.109,-	21.467,-	20.246,-	20.246,-

#### Artikel III

##### Übergangsbestimmungen für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SIII

Die Überleitung in das Entlohnungsschema SIII wird mit 1. Jänner 1994 für jene Vertragsbediensteten wirksam, die nicht bis zum 30. Juni 1994 die Überleitung abgelehnt haben.

1.

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1994 gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1994 um S 630,- erhöht.

(2) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1994 gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die in Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1994 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 im Endergebnis Restbeträge von 50 Groschen und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch Restbeträge von weniger als 50 Groschen, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlaßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft sind.

2.

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1994 gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1995 um 2,87 % erhöht.

(2) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1995 gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die in Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1995 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 im Endergebnis Restbeträge von 50 Groschen und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch Restbeträge von weniger als 50 Groschen, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlaßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft sind.

#### Artikel V

Artikel III des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 518/1993, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 4, 7 bis 9 mit folgenden Änderungen übernommen:

§ 26 Abs. 2 Z. 6 lautet:

„6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, I 1, I 2, s Ia, sI oder sII 1 oder sIII 1 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums

- a) an einer höheren Schule oder
- b) – solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat – an einer Akademie für Sozialarbeit

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen.“

#### Artikel VI

Artikel III des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 16/1994, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1, 2, 4 bis 7, 10 bis 12, 16 bis 33, 35 und 36 übernommen:

Im § 28 Abs. 1 entfällt die Zitierung „(§ 27 e)“.

#### Artikel VII

Artikel III des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 665/1994, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 2 bis 9 übernommen.

#### Artikel VIII

Das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 125/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/1993, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Besoldungsrechtliche Maßnahmen für Bundesbedienstete können durch Verordnung auch für Landesbedienstete in Kraft gesetzt werden. Wird eine bestimmte Änderung von Gehaltsansätzen vom Bundesbediensteten nicht für Landesbedienstete anwendbar erklärt, so kann später dennoch eine Änderung von Gehaltsansätzen von Bundesbediensteten für Landesbedienstete für anwendbar erklärt werden. Auch in einem solchen Fall brauchen die ziffernmäßigen Gehaltsansätze von Landesbediensteten nicht jenen der Bundesbediensteten zu entsprechen.“

#### Artikel IX

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, zuletzt geändert durch Artikel II, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 lit. m wird folgende lit. n angefügt:

„n) auf Personen, die als Saisonarbeiter je nach Verwendung und Tätigkeit auf die Dauer von maximal sechs Monate aufgenommen werden.“

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 lautet:

„Entlohnungsgruppe/1995					
Entlohnungsstufe	a	b	c	d	e
Schilling					
1	20.204,-	15.817,-	13.955,-	13.358,-	12.260,-
2	20.710,-	16.215,-	14.297,-	13.623,-	12.910,-
3	21.217,-	16.623,-	14.638,-	13.888,-	13.059,-
4	21.726,-	17.035,-	14.979,-	14.155,-	13.209,-
5	22.233,-	17.471,-	15.320,-	14.418,-	13.358,-
6	22.741,-	17.917,-	15.661,-	14.683,-	13.509,-
7	23.605,-	18.382,-	16.003,-	14.948,-	13.658,-
8	24.476,-	18.844,-	16.351,-	15.212,-	13.808,-
9	25.343,-	19.497,-	16.701,-	15.478,-	13.956,-
10	26.207,-	20.154,-	17.056,-	15.743,-	14.109,-
11	27.073,-	21.018,-	17.429,-	16.008,-	14.257,-
12	27.935,-	21.887,-	17.811,-	16.275,-	14.408,-
13	28.803,-	22.751,-	18.205,-	16.548,-	14.555,-
14	29.670,-	23.613,-	18.603,-	16.822,-	14.705,-
15	30.534,-	24.479,-	19.004,-	17.100,-	14.856,-
16	31.665,-	25.345,-	19.403,-	17.388,-	15.005,-
17	32.794,-	26.215,-	19.805,-	17.684,-	15.155,-
18	33.924,-	27.078,-	20.204,-	17.983,-	15.305,-
19	35.056,-	27.948,-	20.602,-	18.296,-	15.454,-
20	36.190,-	28.811,-	21.002,-	18.603,-	15.605,-
21			21.401,-	18.917,-	15.754,-

## 3. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 lautet:

„Entlohnungsgruppe/1995					
Entlohnungsstufe	p1	p2	p3	p4	p5
Schilling					
1	14.030,-	13.729,-	13.429,-	13.227,-	12.825,-
2	14.374,-	14.026,-	13.695,-	13.335,-	12.978,-
3	14.719,-	14.321,-	13.960,-	13.544,-	13.128,-
4	15.062,-	14.616,-	14.228,-	13.753,-	13.282,-
5	15.408,-	14.910,-	14.495,-	13.960,-	13.431,-
6	15.749,-	15.206,-	14.762,-	14.168,-	13.581,-
7	16.097,-	15.501,-	15.025,-	14.379,-	13.732,-
8	16.449,-	15.793,-	15.293,-	14.587,-	13.885,-
9	16.803,-	16.089,-	15.559,-	14.794,-	14.034,-
10	17.163,-	16.394,-	15.826,-	15.005,-	14.185,-
11	17.543,-	16.698,-	16.093,-	15.214,-	14.337,-
12	17.928,-	17.002,-	16.366,-	15.423,-	14.491,-
13	18.331,-	17.321,-	16.638,-	15.631,-	14.640,-
14	18.737,-	17.654,-	16.914,-	15.839,-	14.790,-
15	19.138,-	17.983,-	17.196,-	16.050,-	14.944,-
16	19.544,-	18.328,-	17.488,-	16.262,-	15.092,-
17	19.944,-	18.676,-	17.788,-	16.478,-	15.245,-
18	20.346,-	19.019,-	18.093,-	16.692,-	15.395,-
19	20.751,-	19.365,-	18.408,-	16.907,-	15.547,-
20	21.153,-	19.711,-	18.717,-	17.126,-	15.697,-
21	21.555,-	20.059,-	19.030,-	17.355,-	15.851,-

4. Im § 22 Abs. 2 wird der Betrag „S 1.543,-“ durch den Betrag „S 1.587,-“ und der Betrag „S 1.960,-“ durch den Betrag „S 2.016,-“ ersetzt.

5. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Für den Anspruch auf Pflegedienstzulage, Pflegedienstchargenzulage und die Dienstzulage für Lehrmeister und Sondererzieher gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Landesbeamten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. Vertragsbedienstete des Krankenpflegefachdienstes und Hebammen bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage,
2. Sondererzieher bis zur Entlohnungsstufe 8 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 9 die höhere Dienstzulage und
3. Lehrmeister ab der Entlohnungsstufe 9 die Dienstzulage gebührt.“

6. Die Tabelle im § 41 lautet:

„Entlohnungsgruppe/1995								
Entlohnungsstufe	lpa	l1	l2a2	l2a1	l2b3	l2b2	l2b1	l3
Schilling								
1	24.584,-	22.181,-	20.146,-	18.807,-	18.995,-	18.330,-	17.114,-	15.301,-
2	24.584,-	22.912,-	20.763,-	19.382,-	19.282,-	18.616,-	17.445,-	15.571,-
3	24.584,-	23.649,-	21.378,-	19.954,-	19.569,-	18.903,-	17.793,-	15.838,-
4	26.697,-	24.471,-	21.996,-	20.529,-	19.855,-	19.190,-	18.142,-	16.107,-
5	28.819,-	26.247,-	22.611,-	21.103,-	20.144,-	19.480,-	18.506,-	16.382,-
6	30.937,-	28.111,-	23.874,-	22.274,-	21.291,-	20.632,-	19.444,-	16.809,-
7	33.052,-	29.978,-	25.393,-	23.485,-	22.442,-	21.783,-	20.391,-	17.477,-
8	35.166,-	31.780,-	26.905,-	24.695,-	23.593,-	22.930,-	21.334,-	18.183,-
9	37.294,-	33.645,-	28.648,-	26.085,-	24.743,-	24.081,-	22.269,-	18.904,-

Entlohnungsgruppe/1995								
Entlohnungsstufe	lpa	l1	l2a2	l2a1	l2b3	l2b2	l2b1	l3
Schilling								
10	39.425,-	35.559,-	30.395,-	27.482,-	25.894,-	25.231,-	23.212,-	19.633,-
11	41.559,-	37.255,-	32.160,-	28.895,-	27.040,-	26.381,-	24.149,-	20.364,-
12	43.703,-	39.108,-	33.922,-	30.297,-	28.417,-	27.756,-	25.448,-	21.082,-
13	45.837,-	40.961,-	35.680,-	31.714,-	29.789,-	29.129,-	26.747,-	21.814,-
14	47.972,-	42.816,-	37.443,-	33.126,-	31.171,-	30.506,-	28.042,-	22.549,-
15	50.114,-	44.666,-	39.204,-	34.533,-	32.542,-	31.881,-	29.341,-	23.550,-
16	53.090,-	46.463,-	40.766,-	35.762,-	33.750,-	33.089,-	30.484,-	24.555,-
17	55.924,-	48.807,-	42.413,-	36.041,-	35.020,-	34.363,-	31.685,-	25.555,-
18	58.759,-	48.807,-	44.165,-	38.464,-	36.380,-	35.726,-	32.965,-	26.557,-
19	61.584,-	52.317,-	45.766,-	39.728,-	37.613,-	36.959,-	34.132,-	27.556,-"

7. Die Tabelle im § 44 lautet im Kalenderjahr 1995:

„in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
l pa		21.874,-
l 1	I	16.677,-
	II	15.788,-
	III	15.011,-
	IV	13.048,-
	IVa	13.653,-
	IVb	13.962,-
V	12.505,-	
l 2a2		10.987,-
l 2a		10.234,-
l 2b3		9.752,-
l 2b2		9.419,-
l 2b1		8.925,-
l 3		8.419,-"

8. Die Tabelle im § 61 lautet im Kalenderjahr 1995:

„Entlohnungsschema SI	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	21.729,-
2	23.351,-
3	24.429,-

Entlohnungsschema SI	
in der Entlohnungsstufe	Schilling
4	25.382,-
5	26.374,-
6	27.406,-
7	28.478,-
8	29.593,-
9	30.753,-
10	31.961,-
11	33.215,-
12	34.519,-
13	35.878,-
14	37.111,-
15	38.389,-
16	39.712,-
17	41.082,-
18	42.500,-
19	43.966,-
20	45.484,-
21	47.057,-
22	48.682,-
23	50.365,-
24	52.107,-
25	53.911,-
26	55.777,-
27	57.708,-"

9. Die Tabelle im § 75 lautet im Kalenderjahr 1995:

„Entlohnungsschema Sla			
in der Entlohnungsstufe	Schilling	in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	52.120,-	6	60.439,-
2	53.296,-	7	62.802,-
3	54.793,-	8	65.476,-
4	56.397,-	9	69.460,-
5	58.322,-	10	73.526,-"

10. Die Tabelle im § 81 lautet:

„Entlohnungsschema SII/1995					
in der Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	SII 1	SII 2	SII 3	SII 4	SII 5
Schilling					
1	19.673,-	20.926,-	17.960,-	16.050,-	14.815,-
2	20.099,-	21.483,-	18.434,-	16.321,-	14.965,-
3	20.951,-	22.042,-	18.909,-	16.868,-	15.264,-
4	21.388,-	22.600,-	19.384,-	17.148,-	15.413,-
5	21.832,-	23.156,-	19.859,-	17.433,-	15.565,-
6	23.412,-	23.714,-	20.537,-	18.285,-	16.012,-
7	24.070,-	24.272,-	20.902,-	18.569,-	16.167,-
8	25.301,-	24.989,-	21.726,-	18.968,-	16.426,-
9	27.895,-	25.706,-	22.900,-	19.822,-	16.887,-
10	28.760,-	26.422,-	23.301,-	20.106,-	17.049,-
11	29.628,-	27.140,-	23.700,-	20.395,-	17.208,-
12	30.497,-	27.856,-	24.101,-	20.690,-	17.369,-
13	31.360,-	28.573,-	24.501,-	20.990,-	17.529,-
14	32.229,-	29.470,-	25.231,-	21.302,-	17.690,-
15	33.092,-	30.367,-	25.994,-	21.610,-	17.852,-
16	33.956,-	31.263,-	26.756,-	21.923,-	18.015,-
17	34.819,-	32.159,-	27.519,-	22.235,-	18.176,-
18	35.681,-	33.056,-	28.282,-	22.548,-	18.338,-
19	36.545,-	33.950,-	29.044,-	22.862,-	18.500,-
20	37.409,-	34.809,-	29.808,-	23.174,-	18.662,-
21	38.445,-	35.668,-	30.571,-	23.487,-	18.821,-"

11. Die Tabelle im § 84 lautet:

„Entlohnungsschema SIII – Normallaufbahn/1995					
in der Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	sIII 1	sIII 2	sIII 3	sIII 4	sIII 5
Schilling					
1	22.263,-	18.354,-	16.472,-	15.797,-	15.063,-
2	24.321,-	19.383,-	16.823,-	16.062,-	15.213,-
3	26.378,-	20.411,-	17.525,-	16.607,-	15.512,-
4	30.493,-	20.926,-	17.876,-	16.878,-	15.661,-
5	31.521,-	22.263,-	18.227,-	17.150,-	15.812,-
6	33.579,-	23.292,-	19.280,-	17.968,-	16.263,-
7	34.608,-	24.321,-	19.635,-	18.241,-	16.420,-
8	35.955,-	25.349,-	20.168,-	18.628,-	16.686,-
9	37.570,-	26.584,-	21.341,-	19.446,-	17.146,-
10	39.174,-	27.612,-	21.743,-	19.723,-	17.302,-
11	40.939,-	28.650,-	22.146,-	20.014,-	17.458,-
12	42.688,-	29.679,-	22.547,-	20.311,-	17.612,-
13	44.236,-	30.811,-	22.946,-	20.609,-	17.767,-
14	45.784,-	31.942,-	23.344,-	20.923,-	17.920,-
15	47.333,-	33.074,-	23.744,-	21.229,-	18.075,-
16	48.789,-	34.205,-	24.144,-	21.543,-	18.229,-
17	50.244,-	35.337,-	24.543,-	21.857,-	18.382,-
18	51.698,-	36.468,-	24.942,-	22.171,-	18.535,-
19	53.152,-	37.600,-	25.341,-	22.484,-	18.688,-
20		38.732,-	25.740,-	22.798,-	18.842,-
21		39.665,-	26.139,-	23.112,-	18.995,-

Entlohnungsschema SIII – Funktionslaufbahn/1995				
in der Entlohnungsgruppe				
in der Entlohnungsstufe	sIII 1 a	sIII 2 a	sIII 3 a	sIII 4 a
Schilling				
1	22.263,-	18.354,-	16.472,-	15.797,-
2	24.321,-	19.383,-	16.823,-	16.062,-
3	30.332,-	22.902,-	18.465,-	17.099,-
4	34.447,-	23.416,-	18.816,-	17.370,-
5	35.476,-	24.754,-	19.167,-	17.642,-
6	37.533,-	25.782,-	20.220,-	18.460,-
7	38.562,-	26.811,-	20.575,-	18.733,-
8	39.909,-	27.840,-	21.108,-	19.119,-
9	41.525,-	29.074,-	22.282,-	19.937,-
10	43.128,-	30.103,-	22.683,-	20.215,-
11	44.893,-	31.141,-	23.086,-	20.506,-
12	46.642,-	32.170,-	23.487,-	20.802,-
13	48.190,-	33.301,-	23.886,-	21.101,-
14	49.739,-	34.433,-	24.285,-	21.414,-
15	51.287,-	35.564,-	24.685,-	21.721,-
16	52.744,-	36.696,-	25.084,-	22.035,-
17	54.198,-	37.827,-	25.483,-	22.349,-
18	55.653,-	37.872,-	25.160,-	22.030,-
19	57.106,-	40.090,-	26.281,-	22.976,-
20		41.222,-	26.680,-	23.290,-
21		40.979,-	26.324,-	22.945,-

## 12. Die Tabelle im § 86 lautet:

„Entlohnungsschema SIV/1995									
in der Entlohnungsgruppe									
in der Entlohnungsstufe	SIV 1	SIV 2	SIV 3	SIV 4	SIV 5	SIV 6	SIV 7	SIV 8	SIV 9
Schilling									
1	18.009,-	17.277,-	16.966,-	16.966,-	16.966,-	16.242,-	15.273,-	15.273,-	14.971,-
2	18.363,-	17.631,-	17.272,-	17.272,-	17.272,-	16.516,-	15.480,-	15.480,-	15.124,-
3	19.071,-	18.339,-	17.880,-	17.880,-	17.880,-	17.064,-	15.898,-	15.898,-	15.427,-
4	19.427,-	18.695,-	18.181,-	18.181,-	18.181,-	17.339,-	16.106,-	16.106,-	15.577,-
5	19.778,-	19.045,-	18.486,-	18.486,-	18.486,-	17.613,-	16.319,-	16.319,-	15.727,-
6	20.841,-	20.109,-	20.109,-	19.716,-	19.395,-	18.978,-	17.269,-	16.963,-	16.963,-
7	21.203,-	20.469,-	20.469,-	20.022,-	19.701,-	19.285,-	17.513,-	17.180,-	17.180,-
8	21.697,-	20.965,-	20.965,-	20.439,-	20.119,-	19.703,-	17.874,-	17.510,-	17.510,-
9	22.891,-	22.158,-	22.158,-	21.396,-	21.075,-	20.658,-	18.743,-	18.152,-	18.152,-
10	23.292,-	22.559,-	22.559,-	21.725,-	21.404,-	20.989,-	19.003,-	18.369,-	18.369,-
11	23.698,-	22.966,-	22.966,-	22.071,-	21.750,-	21.333,-	19.262,-	18.583,-	18.583,-
12	24.097,-	23.365,-	23.365,-	22.417,-	22.098,-	21.681,-	19.521,-	18.799,-	18.799,-
13	24.498,-	23.766,-	23.766,-	22.760,-	22.439,-	22.023,-	19.779,-	19.013,-	19.013,-
14	24.904,-	24.171,-	24.171,-	23.108,-	22.787,-	22.371,-	20.041,-	19.228,-	19.228,-
15	25.307,-	24.575,-	24.575,-	23.453,-	23.132,-	22.716,-	20.310,-	19.448,-	19.448,-
16	25.709,-	24.977,-	24.977,-	23.801,-	23.480,-	23.063,-	20.597,-	19.677,-	19.677,-
17	26.111,-	25.379,-	25.379,-	24.148,-	23.827,-	23.411,-	20.891,-	19.907,-	19.907,-
18	26.514,-	25.781,-	25.781,-	24.495,-	24.174,-	23.759,-	21.188,-	20.137,-	20.137,-
19	26.916,-	26.184,-	26.184,-	24.843,-	24.522,-	24.107,-	21.493,-	20.367,-	20.367,-
20	27.317,-	26.585,-	26.585,-	25.191,-	24.870,-	24.454,-	21.791,-	20.597,-	20.597,-
21	27.719,-	26.987,-	26.987,-	25.539,-	25.218,-	24.801,-	22.083,-	20.827,-	20.827,-"

## Artikel X

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der durch Artikel IX dieses Gesetzes geschaffenen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt: § 8 a Abs. 1 und 2, Überschrift zu § 16, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 4, § 21, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 28 a Abs. 2, § 28 b Abs. 2, § 29 Abs. 4, § 35 Abs. 4 und 6, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 2 und 3 und § 49 Abs. 3.

2. Im § 16 und § 35 Abs. 3 e Z. 1 und 2 wird das Wort „Haushaltszulagen“ durch das Wort „Kinderzulagen“ ersetzt.

3. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß – unter Ausschluß der vor der Vollendung des

18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 – dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. die im Abs. 2 Z. 1 lit. a und b und Z. 4 e und f angeführten Zeiten, wenn sie mit weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt worden sind, zur Hälfte,
3. sonstige Zeiten,
  - a) die, die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllen, zur Gänze,
  - b) die, die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.“

4. Im § 26 Abs. 2 wird in der Einleitung das Zitat „Abs. 1 lit. a“ durch das Zitat „Abs. 1 Z. 1“ ersetzt.

5. Im § 26 Abs. 3 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z. 3“ ersetzt.

6. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 1 Z. 2 oder nach Abs. 2 Z. 1 oder nach Abs. 2 Z. 4 lit. e oder f zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuß bezieht, es sei denn, daß der Ruhegenuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Land zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages ruhen würde,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben – mit Ausnahme des im Abs. 1 Z. 2 angeführten Grundes des geringeren Beschäftigungsmaßes – für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.“

7. Im § 26 Abs. 6 wird in der Einleitung das Zitat „Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d bis f“ durch das Zitat „Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d bis f“ ersetzt.

8. Im § 26 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b,“ durch das Zitat „Abs. 1 Z. 3 lit. b,“ ersetzt.

9. § 29 b Abs. 6 lautet:

„(6) Die Zeit des Karenzurlaubes nach Abs. 5 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.“

10. Im § 45 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 61 Abs. 9 Z. 2“ durch den Ausdruck „§ 61 Abs. 8 Z. 2“ und der Ausdruck „§ 61 Abs. 9 Z. 1“ durch den Ausdruck „§ 61 Abs. 8 Z. 1“ ersetzt.

11. Nach § 92 werden folgende §§ 92 a und 92 b eingefügt:

**„Berücksichtigung von Karenzurlauben  
für die Vorrückung**

**§ 92 a**

Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Jänner 1996 angetreten worden sind, ist § 29 b Abs. 6, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung, weiterhin anzuwenden.“

12. Dem § 92 b werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Auf Vertragsbedienstete, die vor dem 1. Jänner 1996

1. in ein Dienstverhältnis zum Land Steiermark eingetreten sind und in den letzten zwölf Monaten mindestens sechs Monate in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark gestanden sind oder
2. in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten sind und seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in

mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind,

sind die Regelungen des § 26 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung, weiterhin anzuwenden.

(6) Für die Anwendung des Abs. 5 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990,
2. Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
3. Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes,
4. Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2 a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, wenn
  - a) diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2 a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und
  - b) diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(7) Für Zeiten einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt bei der Anwendung des Abs. 5 das Erfordernis des Abs. 5 Z. 2 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragslehrer

1. sowohl am 1. Jänner 1996
  2. als auch danach bis zum allfälligen Beginn einer anderen Verwendung nach dem Abs. 5 oder 6 in jedem Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas III
- in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist.“

**Artikel XI**

**Inkrafttreten**

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit 1. Jänner 1993
2. Artikel V mit 1. Juli 1993
3. Artikel II Z. 1 bis 3, 7, 9 bis 13 und 15, Artikel III, Artikel IV Z. 1 und Artikel VI mit 1. Jänner 1994
4. Artikel II Z. 5 und Artikel VII mit 1. Juli 1994
5. Artikel IV Z. 2 und Artikel IX mit 1. Jänner 1995
6. Artikel II Z. 4, 6, 8 und 14 und Artikel VIII mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten
7. Artikel X mit 1. Jänner 1996

(2) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.“

Krankenanstalten-  
finanzierung,  
Vereinbarung gemäß  
Artikel 15 a B-VG.  
(Einkl.-Zahl 1339/1)  
(VD-33.00-34/95-2)

**925.**

Der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 wird genehmigt.

Nordische Schi-WM 1999,  
Gewährung einer  
Landesförderung.  
(Einkl.-Zahl 1360/1)  
(LBD-01.100-5/94-35)  
(WF-12 Ra 33-95/39)

**926.**

Der Subventionsbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Sportgroßveranstaltung „Nordische WM 1999“ im Gesamtausmaß von 100 Millionen Schilling, wovon in den Jahren 1996 und 1997 voraussichtlich je 50 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen sein werden, wird zur Kenntnis genommen.

Österreichische  
Hagelversicherung,  
Darlehensaufnahme.  
(Einkl.-Zahl 1363/1)  
(10-21 V 95-8/14)

**927.**

Die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in Höhe von 22,482.428,15 Schilling für die Gewährung eines Förderungsbeitrages zur Prämienverbilligung an die Österreichische Hagelversicherung wird genehmigt.

Landesvoranschlag 1996.  
(Einkl.-Zahl 1370/2)  
(10-21 V 96-100/10)

**928.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 30. April 1996 zur Fortführung des Landeshaushaltes im Rahmen des Voranschlages 1995 ermächtigt.

Anleihen, Aufnahme durch  
das Land Steiermark.  
(Einkl.-Zahl 1372/1,  
Beilage Nr. 160)  
(10-23 La 72/3)

**929.**

**Gesetz vom ..... über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 4 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

## § 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

## § 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1996 bestimmt.

## § 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

## § 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Elsta-Mosdorfer  
Gesellschaft m. b. H.,  
Liegenschafts-  
übertragung.  
(Einl.-Zahl 1374/1)  
(WF-12 E 78-95/50)

## 930.

Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Schenkungsnehmerin der Liegenschaften EZ. 321 und 327, je KG. Altenmarkt, anstatt Elsta-Mosdorfer, Elektro-Starkstrom-Apparatebau Ges. m. b. H., wie im Landtagsbeschluß Nr. 746 vom 7. Februar 1995 dargestellt, richtigerweise Elsta-Mosdorfer Gesellschaft m. b. H. heißt.

Der Abschluß des Schenkungsvertrages mit der Firma Elsta-Mosdorfer Gesellschaft m. b. H. wird genehmigt. Sämtliche andere Bedingungen und Auflagen des seinerzeitigen Beschlusses bleiben aufrecht.

Therme Blumau Ges. m. b. H.,  
Bereitstellung  
von Landesmitteln.  
(Einl.-Zahl 1376/1)  
(WF-12 Bu 14-95/457)  
(10-23 La 72/3)

## 931.

1. Die aktualisierte Sachverhaltsdarstellung und die per Juni 1996 hochgerechneten Infrastrukturkosten von 217,274.000 Schilling sowie das Ansuchen um zusätzliche Beteiligung des Landes Steiermark an der Kurzentrum Therme Blumau Ges. m. b. H. & Co. KG. mit 90 Millionen Schilling werden zur Kenntnis gebracht.
2. Unter der Voraussetzung, daß
  - die für die Steiermärkische Landesholding Ges. m. b. H. hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie für die Fachabteilung IV b im technischen Bereich noch offenen Fragen aufgeklärt werden und dem Land Steiermark prüffähige Unterlagen über das Gesamtprojekt vorgelegt werden und
  - die Projektkontrolle des Landesrechnungshofes unter Berücksichtigung regionalpolitischer Gesichtspunkte und unter Bedachtnahme auf die Situation der bereits bestehenden Thermen ein positives Ergebnis ergibt, werden
    - a) für die Schaffung der Infrastruktur der Therme Blumau die erforderlichen Mittel im

maximalen Ausmaß von 212,934.000 Schilling in den Jahren 1995 bis 2000 zur Verfügung gestellt (als Bewirtschafter der einzurichtenden Voranschlagsstelle ist vorerst die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung vorzusehen, wobei die Landesbaudirektion die begleitende Kontrolle hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel unter der Zielsetzung der Einhaltung des Kostenrahmens durchzuführen hat) und

- b) für eine Beteiligung des Landes Steiermark an der Kurzentrum Therme Blumau Ges. m. b. H. & Co. KG. maximal 90 Millionen Schilling bereitgestellt, wobei die noch näher zu regelnden Bedingungen für die Beteiligung im Sinne des Beschlusses Nr. 682 des Steiermärkischen Landtages vom 14. Dezember 1994 in Form einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung als Kommanditist unter der weiteren Voraussetzung erfolgen soll, daß die im AV genannten vorvertraglichen Leistungszusagen der Gruppe Rogner werthaltig sind.

Dienst- und Gehaltsordnung  
der Beamten der  
Landeshauptstadt  
Graz 1956, Änderung.  
(Einl.-Zahl 1368/1,  
Beilage Nr. 158)  
(Mündl. Bericht  
Nr. 105)  
(7-463-9/95-4)

932.

**Gesetz vom ....., mit dem  
die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten  
der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 9 zweiter Satz werden die Worte „10,25 v. H. des Dienststeinkommens“ durch die Worte „11,75 v. H. des Dienststeinkommens“ und die Worte „auf 5,125 v. H.“ durch die Worte „auf 5,875 v. H.“ ersetzt.

2. § 16 a Abs. 1 lit. b lautet:

„b) die sonstigen Zeiten, soweit sie nicht nach Abs. 3 zur Gänze angerechnet werden und soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.“

3. § 16 a Abs. 3 lautet:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1, die von Abs. 2 nicht erfaßt sind und in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können vom Stadtssenat im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist oder zur Zeit der Aufnahme in das Dienstverhältnis zur Stadt Graz Aufnahmebedingung war.“

4. In § 29 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „10,25 v. H.“ durch den Ausdruck „11,75 v. H.“ ersetzt.

5. Dem § 31 m wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Jubiläumszuwendung ist gemeinsam mit dem Monatsbezug (Ruhebezug) für den Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums als nächster folgt. Stirbt der Beamte, wird jedoch ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumszuwendung spätestens mit dem Tod des Beamten fällig.“

6. In § 37 Abs. 2 wird der Begriff „Haushaltszulagen“ durch den Begriff „Kinderzulagen“ ersetzt.

7. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte hat Anspruch auf den Ruhegenuß, wenn er im Falle der Versetzung in den Ruhestand eine mindestens 15jährige, gemäß § 16 für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß anrechenbare oder angerechnete Dienstzeit aufweist.“

8. In § 43 Abs. 3 wird der Begriff „Haushaltszulage“ durch den Begriff „Kinderzulage“ ersetzt.

9. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zur Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Bezüge sind:

- a) das letzte Gehalt;
- b) jene Zulagen, die für die Ruhegenußbemessung als anrechenbar erklärt wurden.

Kürzungen, die sich auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 17 a oder 17 b ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der für die nächste höhere Dienstklasse erforderliche Zeitraum bereits verstrichen, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre.

10. § 50 lautet:

„§ 50

**Ausmaß des Ruhegenusses**

(1) Der Ruhegenuß beträgt nach einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 15 Jahren 50 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und steigt für Beamte, die einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage

- a) nach 35 Dienstjahren erreichen, jährlich um 2,5 v. H. und monatlich um 0,208 v. H.;
- b) nach 40 Dienstjahren erreichen, jährlich um 2 v. H. und monatlich um 0,167 v. H.

Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. Die für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.“

(2) Die Beamtenkategorien, die bereits nach 35 Dienstjahren einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erreichen, sind vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der besonderen Vorbildungserfordernisse oder der Gefährdung ihrer Gesundheit durch ihre Amtsobliegenheiten festzusetzen.

(3) Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Fall übersteigen.“

11. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

„ § 50 a

**Pensionsversicherungsbeitrag**

(1) Beamte des Ruhestandes sowie deren Hinterbliebene und Angehörige haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Gesetz gebühren oder gewährt werden, einen Pensionsversicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde.

(2) Die Festsetzung und Bemessung des Pensionsversicherungsbeitrages erfolgt durch Verordnung des Gemeinderates unter sinngemäßer Anwendung der §§ 13 a, b und c des gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltenden Pensionsgesetzes 1965, in der jeweils geltenden Fassung.“

12. § 51 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.“

13. In § 52 Abs. 1 wird der Ausdruck „zehnjährigen“ durch den Ausdruck „fünfzehnjährigen“ und die Wortfolge „zehn Dienstjahre“ durch die Wortfolge „fünfzehn Dienstjahre“ ersetzt.

14. In § 52 Abs. 5 werden die Worte „für jedes für die Ruhegenußbemessung (Abfertigung) anrechenbare Dienstjahr 20 v. H.“ durch die Worte „für jeden für die Ruhegenußbemessung (Abfertigung) anrechenbaren Dienstmonat 1,6 v. H.“ ersetzt.

15. In § 54 Abs. 6 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

16. In § 55 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „zuzüglich einer allfälligen Steigerungsquote“.

17. In § 56 Abs. 6 wird der Verweis „(§ 75 Abs. 16 und 17)“ durch den Verweis „(§ 75 Abs. 13 und 14)“ ersetzt.

18. In § 58 Abs. 1 und 6 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

19. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Todesfallbeitrag beträgt 150 Prozent des jeweiligen Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

20. In § 67 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

21. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

„ § 67 a

**Fortzahlung der Bezüge während einer Präsenzdienstleistung**

Während einer Präsenzdienstleistung im Sinne des § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, i. d. F. BGBl. Nr. 523/1994, werden dem Beamten die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 2 zuzüglich allfälliger Nebengebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weitergezahlt:

1. nicht pauschalieren Nebengebühren ist der Durchschnittswert jener Nebengebühren, die in den letzten drei Monaten (13 Wochen, 90 Tagen) vor der jeweiligen Präsenzdienstleistung bezogen wurden, zugrunde zu legen. Hierbei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen sowie Reisegebühren nicht zu berücksichtigen;
2. das Monatsentgelt, allfällige Zulagen und Nebengebühren sowie die Sonderzahlung sind um die Sozialversicherungsbeiträge, den Wohnbauförderungsbeitrag, die Kammerumlage und die Kammerbeiträge zu kürzen;
3. die Bezüge sind um die gemäß § 39 Abs. 1 Heeresgebührengesetz gebührende Pauschalentschädigung zu kürzen.“

22. In § 71 Abs. 2 letzter Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

„sofern der Karenzurlaub zur Betreuung eines eigenen Kindes oder eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden ist.“

23. § 74 Abs. 1 vorletzter Satz lautet:

„Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage erforderliche Zeitraum bereits verstrichen, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.“

24. § 75 lautet:

„ § 75

**Kinderzulage**

(1) Eine Kinderzulage von S 225,- monatlich gebührt – soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Der Anspruch auf die Kinderzulage endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(4) Haben Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 2 als erfüllt.

(5) Trifft die Voraussetzung des Abs. 4 nicht zu, so gilt für die Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 2 folgendes:

1. Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:
  - a) die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
  - b) die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtvolumen von acht Semesterwochenstunden.
2. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten Studienjahr und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes.
3. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigung der in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.
4. Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Z. 1 und 2 wird gehemmt durch
  - a) Zeiten des Mutterschutzes oder
  - b) Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(6) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt die Kinderzulage über das 27. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage gemäß den Abs. 2 bis 7 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(10) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

(11) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(12) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Kinderzulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Die Kinderzulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(13) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Pflegegeldes;
- c) die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe, die Entschädigung bei Übungen nach § 39 Abs. 1 Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, und Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965;
- d) die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
- e) die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(14) werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(15) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1988 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(16) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen monatlichen Verpflegung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen monatlichen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v. H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(17) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber

nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis seiner Dienstbehörde zu melden."

25. In § 77 Abs. 4 werden der Verweis „§ 75 Abs. 20“ durch den Verweis „§ 75 Abs. 17“ und das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

26. In § 79 Abs. 1 Z. 2 und 3 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

27. In § 102 Abs. 1 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

28. In § 128 lit. b wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

29. Nach § 144 wird folgender § 144 a eingefügt:

„§ 144 a  
Verweise

Alle Verweise auf Bundesgesetze in diesem Gesetz beziehen sich auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßgebliche Fassung."

30. Nach § 145 wird folgender § 146 eingefügt:

„§ 146

**Übergangsbestimmungen**

(1) Auf Beamte, die vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zur Stadt Graz eingetreten und seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz gestanden sind, sind die Regelungen des § 16 a über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Tages geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des für die nächste Vorrückung oder für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des für die nächste Vorrückung bzw. die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand aus, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre. Auf Beamte, die zwischen dem der Kundmachung folgenden Monatsersten und dem 31. Dezember 1995 in den Ruhestand versetzt werden, ist § 49 Abs. 1 lit. b in der bis zum Ablauf des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Tages geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Die §§ 50 Abs. 1 und 2 sowie 52 Abs. 1, in der bis zum Ablauf des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Tages geltenden Fassung, sind auf Beamte, die vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, weiterhin anzuwenden.

(4) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Tages. Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind, ab dem der Kundmachung folgenden Monatsersten als Ansprüche auf Kinderzulage.

(5) Auf Karenzurlauben, die vor dem der Kundmachung folgenden Monatsersten angetreten worden sind, ist § 71 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Tages geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage erforderlichen Zeitraums

verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand aus, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob der Beamte in diesem Zeitpunkt Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte."

#### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Artikel I Z. 11 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

Gemeindebediensteten-  
gesetz 1957, Änderung.  
(Einkl.-Zahl 1369/1,  
Beilage Nr. 159)  
(Mündl. Bericht  
Nr. 106)  
(7-530-148/95-7)

933.

### Landesgesetz, mit dem das Gesetz vom 4. Februar 1957, LGBl. Nr. 34, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG 1957) geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 4. Februar 1957, LGBl. Nr. 34, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG 1957), in der Fassung LGBl. Nr. 13/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

#### Überstunden

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind – ausgenommen bei gleitender Dienstzeit – Überstunden gleichzuhalten, wenn

1. der öffentlich-rechtliche Bedienstete einen zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Leistung der Überstunden zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Leistung der Überstunde nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der die Überstunden geleistet hat, hätte vermieden werden können, und

4. der öffentlich-rechtliche Bedienstete diese Überstunde spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet; ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) Überstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der Abgeltungsarten des Abs. 2 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten erstreckt werden.

(4) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 23 Abs. 5 MSchG und nach § 10 Abs. 8 EKUG sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, die Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(5) Überstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Überstunden in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(6) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich

ausgleich auf Antrag des öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(7) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom öffentlich-rechtlich Bediensteten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (z. B. im Falle eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässigen Höhe.

Diese Zeiten sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen."

2. In den §§ 25 Abs. 2 und 28 Abs. 4 und 5 ist jeweils das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ zu ersetzen.

3. § 26 lautet:

„§ 26

#### Kinderzulage

(1) Eine Kinderzulage von 225 Schilling monatlich gebührt – soweit in den Abs. 2 bis 10 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten angehören und der öffentlich-rechtliche Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Der Anspruch auf die Kinderzulage endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(4) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 2 als erfüllt.

(5) Trifft die Voraussetzung des Abs. 4 nicht zu, so gilt für die Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 2 folgendes:

1. Besucht ein Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

- a) die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
- b) die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden.

2. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten Studienjahr und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes.

3. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigung der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

4. Der Nachweiszeitraum wird verlängert durch

- a) eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Krankheit) oder
- b) ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

5. Der Ablauf des Nachweiszeitraumes wird gehemmt durch

- a) Zeiten des Mutterschutzes oder
- b) Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(6) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann mit Zustimmung des Gemeinderates die Kinderzulage gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage gemäß den Abs. 2 bis 7 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(10) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren öffentlich-rechtlichen Bediensteten vor."

4. § 27 lautet:

„§ 27

#### **Haushaltszugehörigkeit und Einkünfte des Kindes**

(1) Dem Haushalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, nach dem § 56 c Abs. 3 dieses Gesetzes sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Pflegegeldes,
2. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
3. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,

4. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und

5. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1988 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nichtfeststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(5) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen monatlichen Verpflegung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen monatlichen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v. H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(6) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden."

5. § 30 a lautet:

„§ 30 a

#### **Vorrückungstichtag**

(1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß – unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 – dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die in Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. die in Abs. 2 Z. 1 lit. a und b und Z. 4 lit. c und d angeführten Zeiten, wenn sie mit weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt worden sind, zur Hälfte,
3. sonstige Zeiten,
  - a) die die Erfordernisse des Abs. 8 erfüllen, zur Gänze,
  - b) die die Erfordernisse des Abs. 8 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.

- (2) Gemäß Abs. 1 Z. 1 sind voranzusetzen:
1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes
    - a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
    - b) im Lehrberuf
      - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
      - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
      - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;
  2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;
  3. die Zeit, in der der öffentlich-rechtliche Bedienstete auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gehabt hat;
  4. die Zeit
    - a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,
    - b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
    - c) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;
    - d) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften, der österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;
  5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, die über die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten einer bestimmten Verwendungsgruppe hinaus für den Dienstzweig vorgeschrieben ist, in den der Beamte aufgenommen wird, sowie die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachenunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
  6. bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in die Verwendungsgruppe B oder A aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;
  7. die Zeit
    - a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2 a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
    - b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Verwendungsgruppe L 2 a 2 angehört und das Hochschulstudium gemäß dem Steiermärkischen Musiklehrgesetz als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;
  8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder an einer staatlichen Kunstakademie, das für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten in einer der Verwendungsgruppen A, L 1 Ernennungserfordernis gewesen ist
    - a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und
      - aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
      - bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,
 so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;
    - b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.
- Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. De-

zember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(3) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z. 8 umfaßt bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze

1. anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studien-zweig vorgesehene Studiendauer,
2. nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstausmaß.

(4) Hat der öffentlich-rechtliche Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder
- b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z. 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,

2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z. 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den neuen Studienvorschriften festgelegten Dauer

für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(5) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 3 Z. 2 vorgesehene Höchstausmaß.

(6) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z. 8 in der nach den Abs. 4 oder 5 maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben.

(7) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z. 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(8) Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 3, in denen der öffentlich-rechtlich Bedienstete eine Tätigkeit ausübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Gemeinderates im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch ohne Zustimmung des Gemeinderates zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Gemeindedienstverhältnis zur Gänze berücksichtigt worden sind und

2. der öffentlich-rechtliche Bedienstete bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.

(9) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 1 Z. 2 oder nach Abs. 2 Z. 1 oder nach Abs. 2 Z. 4 lit. c oder d zu berücksichtigen wäre, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht der Gemeinde abgetreten hat,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben – mit Ausnahme des in Abs. 1 Z. 2 angeführten Grundes des geringeren Beschäftigungsausmaßes –, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

(10) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zuständige Gemeinderat Nachsicht von den Abschlußbestimmungen des Abs. 9 Z. 2 und 3 gewähren.

(11) Die im Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. c und d angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 51 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppen L 2 a begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Ernennungserfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 51 Abs. 2 Z. 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z. 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(12) Die gemäß Abs. 1 Z. 3 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 8 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 51 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 11 Z. 1 oder 2 zutreffen.

(13) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einem gemäß Abs. 2 Z. 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.

(14) Der Vorrückungstichtag ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung soll möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten vorgenommen werden.

(15) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter in eine der im Abs. 2 Z. 6 angeführten Verwendungsgruppen oder in die Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 überstellt, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Ernennung des Abs. 2 Z. 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 9, 10, 12 und 13 anzuwenden."

#### **Anlage zu § 30 a Abs. 3 Z. 2 Gemeindebedienstetengesetz 1957**

Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 30 a Abs. 3 Z. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 beträgt

- a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfzehn Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Marktscheidewesen;
- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gasstechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;
- e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

6. § 56 b lautet:

„§ 56 b

#### **Pflegefreistellung**

(1) der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat – unbeschadet des § 56 – Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z. 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der öffentlich-rechtlich Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des öffentlich-rechtlichen Bediensteten nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht – unbeschadet des § 56 – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtageweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der öffentlich-rechtliche Bedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des öffentlich-rechtlichen Bediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 6 anzuwenden.

(8) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem im Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung nach § 54 e angetreten werden."

7. § 68 lautet:

„§ 68

#### **Pensionsansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen – Pensionssicherungsbeitrag**

(1) Für die Pensionsansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen finden die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 522/1995, sinngemäß Anwendung.

(2) Öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes sowie deren Hinterbliebene und Angehörige haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Gesetz gebühren oder ihnen gewährt werden, einen Pensionsversicherungsbeitrag in der jeweils für Landesbeamte festgesetzten Höhe zu entrichten. Die §§ 13 a, 13 b und 13 c des gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltenden Pensionsgesetzes 1965, in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden."

8. In § 111 Abs. 5 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

## Artikel II

**Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.
- (2) a) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995.
- b) Wenn die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind, gelten Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1996 als Ansprüche auf Kinderzulage.
- (3) Auf öffentlich-rechtliche Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 1996
1. in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde eingetreten sind und in den letzten zwölf Monaten

mindestens sechs Monate in einem Dienstverhältnis zur Anstellungsgemeinde gestanden sind oder

2. in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten sind und seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind, sind die Regelungen des § 30a über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."
- (4) Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen."

Pflegegeldgesetz,  
Anderung.  
(Einkl.-Zahl 863/2,  
Beilage Nr. 163)  
(9-20-26/1995-95)

**Gesetz vom ..... mit dem  
das Steiermärkische Pflegegeldgesetz (StPGG)  
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Pflegegeldgesetz (StPGG), LGBl. Nr. 80/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/1995, wird geändert wie folgt:

## Artikel I

§ 20 lautet:

„§ 20

**Kostentragung**

(1) Alle Kosten des Pflegegeldes einschließlich der Kosten für Gutachten und gerichtliche Verfahren sind vorläufig vom Land zu tragen. Die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 20 Prozent dieser Kosten zu ersetzen. Die Zuständigkeit zum Ersatz obliegt jenem Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut), in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Anspruchsberechtigte seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte. Hat ein Anspruchsberechtigter seinen Hauptwohnsitz in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 oder 2 sowie in Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 StJWG 1991, so ist jener Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut) zum Ersatz verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Anspruchsberechtigte vor der Aufnahme in eine derartige Ein-

## 934.

richtung seinen Hauptwohnsitz hatte. Ist ein solcher nicht feststellbar, so ist jener Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut) zum Ersatz verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Hauptwohnsitz in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 oder 2 sowie in Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 StJWG 1991 begründet ist.

(2) Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben an das Land 80 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen (§ 10) abzuführen.

(3) Die Verrechnung erfolgt jeweils zum Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

(4) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Gesetz gewährten Pflegegelder im Inland werden im Sinne des Abs. 1 getragen."

## Artikel II

**Inkrafttreten**

(1) (Verfassungsbestimmung). Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren gemäß § 41 L-VG zu unterziehen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

## Artikel III

**Außerkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Parteienförderungsgesetz,  
Novellierung.  
(Einkl.-Zahl 1349/2,  
Beilage Nr. 164)  
(10-24 Pa 24/12)

**935.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz  
geändert wird**

lagen zum Nachweis der erwachsenen Wahl-  
werbungskosten anzuschließen."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz, LGBl.  
Nr. 17/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 65/1994, wird  
geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Jede wahlwerbende Partei, die zumindest  
2 v. H. der abgegebenen gültigen Wählerstimmen,  
aber kein Mandat erreicht hat, kann einen Antrag auf  
Leistung des Beitrages bei sonstigem Anspruchs-  
verlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag bei der  
Landesregierung stellen. Diese hat hierüber mit  
Bescheid zu entscheiden. Dem Antrag sind die Unter-

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bemessungsgrundlage für den auszu-  
zahlenden Wahlwerbungskostenbeitrag beträgt ins-  
gesamt 56 Millionen Schilling. Die gemäß § 6 Abs. 2  
antragsberechtigten Parteien erhalten jeweils den  
ihrem Anteil an den gültigen Stimmen entsprechen-  
den Prozentsatz der Bemessungsgrundlage als Wahl-  
werbungskostenbeitrag. Der sich ergebende Betrag ist  
auf einen vollen Schillingbetrag auf- oder abzurunden.  
Übersteigt dieser Betrag die Höhe der nachge-  
wiesenen Wahlwerbungskosten, so ist der Betrag  
lediglich in der zur Deckung letzterer erforderlichen  
Höhe festzusetzen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung  
folgenden Tag in Kraft.

Investitions-Pool,  
Einrichtung.  
(Beschlussantrag zu  
Einkl.-Zahl 1349/2)  
(10-24 Pa 24/12)

**936.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-  
gefordert, einen Investitions-Pool zur Förderung zu-  
kunftsorientierter und wirtschaftsbelebender Projekte  
einzurichten, der als Startkapital aus jenen Mitteln  
gespeist werden soll, die auf Grund des novellierten  
Parteienförderungsgesetzes eingespart wurden.